

Erläuterungen

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (Job - AQTIV - Gesetz)

neu

§ 1

Ziele der Arbeitsförderung

(1) Die Leistungen der Arbeitsförderung sollen dazu beitragen, dass ein hoher Beschäftigungsstand erreicht und die Beschäftigungsstruktur ständig verbessert wird. Sie sind insbesondere darauf auszurichten, das Entstehen von Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder die Dauer der Arbeitslosigkeit zu verkürzen. Dabei ist die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Prinzip zu verfolgen. Die Leistungen sind so einzusetzen, dass sie der beschäftigungs politischen Zielsetzung der Sozial-, Wirtschafts- und Finanzpolitik der Bundesregierung entsprechen.

(2) Die Leistungen der Arbeitsförderung sollen insbesondere

1. den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt unterstützen,
2. die zügige Besetzung offener Stellen ermöglichen,
3. die individuelle Beschäftigungsfähigkeit durch Erhalt und Ausbau von Kenntnissen, Fertigkeiten sowie Fähigkeiten fördern,
4. unterwertige Beschäftigung vermeiden und
5. zu einer Weiterentwicklung der regionalen Beschäftigungs- und Infrastruktur beitragen.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Die neue Fassung des § 1 verdeutlicht die Neuausrichtung der aktiven Arbeitsmarktpolitik. Kernpunkte sind der Übergang zu präventiven Maßnahmen und die Verankerung eines gesamtwirtschaftlichen Auftrags. Aktive Arbeitsmarktpolitik trägt vor allem zum Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt bei. Dabei dient die Verbesserung des Vermittlungsprozesses der Verkürzung der Laufzeit offener Stellen und der möglichst umfassenden Nutzung der vorhandenen Beschäftigungsmöglichkeiten. Über die Qualifizierung und Mobilisierung des Erwerbsspersonenzpotenzials verfolgt sie weitere gesamtwirtschaftliche Zielsetzungen. Dazu gehört auch die Vermeidung unterwertiger Beschäftigung als gezielter Beitrag der Arbeitsmarktpolitik, um das volkswirtschaftliche Arbeitskräftepotenzial durch qualifikationsgerechten Einsatz optimal erschließen zu können. Im Übrigen werden die Möglichkeiten der Verzahnung des Einsatzes arbeitsmarktpolitischer Instrumente mit Maßnahmen anderer Politikbereiche ausgebaut.

Zu Erreichung dieser Ziele setzt Arbeitsförderung auf unterschiedlichen Ebenen an. Die Leistungen der Arbeitsförderung knüpfen regelmäßig an der Person des Leistungsberechtigten an und zielen auch auf den Erhalt bzw. Ausbau der individuellen Beschäftigungsfähigkeit ab. Wichtige gesamtwirtschaftliche Zielsetzungen sind die Erreichung eines hohen Beschäftigungsstandes, die Vermeidung unterwertiger Beschäftigung und - damit zusammenhängend - die kontinuierliche Verbesserung der Beschäftigungsstruktur. Eine Voraussetzung für das Erreichen eines hohen Beschäftigungsstandes und einer sich ständig verbessernden Beschäftigungsstruktur ist die Chancengleichheit von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt. Um die Chancengleichheit nachhaltig zu verwirklichen, muss die spezifische Gleichstellungspolitik, die bestehende Ungleichgewichte im Nachhinein korrigiert, um den präventiv wirkenden Ansatz des Gender-Mainstreamings ergänzt werden. Dementsprechend wird die Gleichstellung als Querschnittsaufgabe des SGB III in § 1 verankert.

Die Maßnahmen nach diesem Gesetz werden auf das koordinierte Zusammenwirken der Sozial-, Wirtschafts- und Finanzpolitik ausgerichtet. Aktive Arbeitsmarktpolitik soll dabei zur Erreichung gesamtwirtschaftlicher Zielsetzungen beitragen und vorausschauend agieren können. Es wird verdeutlicht, dass es nicht primär Aufgabe der aktiven Arbeitsmarktpolitik ist, Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen.

Aktive Arbeitsmarktpolitik verfolgt soziale Zielsetzungen, die sich nicht unmittelbar durch ihren Beitrag zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung messen lassen. Sie zielt ausdrücklich auch auf die Förderung der Beschäftigungsfähigkeit von Arbeitnehmern ab, die nicht kurzfristig aufgrund personenbezogener Defizite in reguläre Beschäftigung integriert werden können. Zugleich ist aktive Arbeitsmarktpolitik auch gefordert, durch öffentlich geförderte Beschäftigung in Regionen mit erheblichen Ungleichgewichten auf dem Arbeitsmarkt zum Ausgleich von Angebot und Nachfrage beizutragen. Öffentlich geförderte Beschäftigung ist möglichst strukturverbessernd auszugestalten.

§ 2

Zusammenwirken von Arbeitgebern und Arbeitnehmern mit den Arbeitsämtern

(1) Die Arbeitsämter erbringen insbesondere Dienstleistungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer, indem sie

1. Arbeitgeber regelmäßig über Ausbildungs- und Arbeitsmarktentwicklungen, Ausbildungsuchende, Fachkräfteangebot und berufliche Bildungsmaßnahmen informieren sowie auf den Betrieb zugeschnittene Arbeitsmarktberatung anbieten und
2. Arbeitnehmer zur Vorbereitung der Berufswahl und zur Erschließung ihrer beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten beraten, Vermittlungsangebote zur Ausbildungs- oder Arbeitsaufnahme entsprechend ihren Fähigkeiten unterbreiten sowie sonstige Leistungen der Arbeitsförderung erbringen.

(2) Die Arbeitgeber sollen die Arbeitsämter frühzeitig über betriebliche Veränderungen, die Auswirkungen auf die Beschäftigung haben können, unterrichten. Dazu gehören insbesondere Mitteilungen über

1. zu besetzende Ausbildungs- und Arbeitsplätze,
2. geplante Betriebserweiterungen und den damit verbundenen Arbeitskräftebedarf,
3. die Qualifikationsanforderungen an die einzustellenden Arbeitnehmer,
4. geplante Betriebseinschränkungen oder Betriebsverlagerungen sowie die damit verbundenen Auswirkungen und
5. Planungen, wie Entlassungen von Arbeitnehmern vermieden oder Übergänge in andere Beschäftigungsverhältnisse organisiert werden können.

(3) Arbeitnehmer und Arbeitsamt arbeiten zusammen, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu beenden. Dazu gehören insbesondere

1. die Fortsetzung eines zumutbaren Beschäftigungsverhältnisses,
2. die eigenverantwortliche Suche nach Beschäftigung,
3. die Anpassung der beruflichen Leistungsfähigkeit an sich ändernde Anforderungen,
4. die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung und
5. die Teilnahme an einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Absatz 1 stellt heraus, dass die Arbeitsämter sich als Dienstleister verstehen, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer als kompetenter Partner bei der Umsetzung der betrieblichen Personalpolitik und bei der Berufswahl und Arbeitsaufnahme unterstützen. Zugleich wird verdeutlicht, dass arbeitsmarktpolitische Hilfen zwar jeweils aus konkretem Anlass erfolgen, aber auf die Förderung der beruflichen Tätigkeit während des gesamten Erwerbslebens ausgerichtet sind. Die Leistungen sollen an den individuellen Fähigkeiten anknüpfen und diese im Sinne der Umsetzung des Anspruchs von lebenslangem Lernen sowie zur Erreichung gesamtwirtschaftlicher Ziele weiterentwickeln. Um einen effektiven und effizienten Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente zu ermöglichen, bedarf es der frühzeitigen, initiativen und möglichst umfassenden Mitwirkung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Absatz 2 regelt die Aufgaben der Arbeitgeber im Zusammenwirken mit den Arbeitsämtern. Um eine wirksame Aufgabenerfüllung der Arbeitsverwaltung zu ermöglichen, sind die Arbeitgeber gefordert, die Arbeitsämter über betriebliche Veränderungen und den künftigen Fachkräftebedarf frühzeitig zu unterrichten. Das ist eine wichtige Voraussetzung, damit hochwertige Dienstleistungen zugunsten der Arbeitgeber erbracht werden können.

Absatz 3 macht deutlich, dass die Vermeidung oder Beendigung von Arbeitslosigkeit am ehesten zum Erfolg führt, wenn Arbeitnehmer und Arbeitsamt vertrauensvoll zusammenwirken. Unabdingbare Voraussetzung hierfür ist die Bereitschaft des Arbeitnehmers zur aktiven Mitarbeit. Eine möglichst rasche berufliche Eingliederung liegt im Eigeninteresse des Betroffenen. Die Zusammenarbeit der Beteiligten wird künftig durch die Eingliederungsvereinbarung bekräftigt, indem dort Rechte und Pflichten des Arbeitnehmers und die beabsichtigten Aktivitäten des Arbeitsamtes konkretisiert werden (vgl. §§ 6 und 35). Damit wird ein entscheidender Beitrag zur Umsetzung des Grundsatzes von Fördern und Fordern geleistet.

§ 3
Leistungen der Arbeitsförderung

(1) Arbeitnehmer erhalten folgende Leistungen:

1. Berufsberatung sowie Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung und diese unterstützende Leistungen,
2. Maßnahmen der Eignungsfeststellung, Trainingsmaßnahmen zur Verbesserung der Eingliederungsaussichten,
3. Mobilitätshilfen und Arbeitnehmerhilfe zur Aufnahme einer Beschäftigung,
4. Überbrückungsgeld zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit,
5. Berufsausbildungsbeihilfe während einer beruflichen Ausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme,
6. Übernahme der Weiterbildungskosten und Unterhaltsgeld während der Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung,
7. allgemeine und besondere Leistungen zur beruflichen Eingliederung Behinderter, insbesondere Ausbildungsgeld, Übernahme der Teilnahmekosten und Übergangsgeld,
8. Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe während Arbeitslosigkeit sowie Teilarbeitslosengeld während Teilarbeitslosigkeit (Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit),
9. Kurzarbeitergeld bei Arbeitsausfall,
10. ¹⁾ Insolvenzgeld bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers,
11. Wintergeld und Winterausfallgeld in der Bauwirtschaft.

(2) Arbeitgeber erhalten folgende Leistungen:

1. Arbeitsmarktberatung sowie Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung,
2. Zuschüsse zu den Arbeitsentgelten bei Eingliederung von leistungsgeminderten Arbeitnehmern, bei Neugründungen, bei der Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Vertretung sowie im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung beschäftigter Arbeitnehmer.
3. Erstattung von Arbeitsentgelt für Zeiten ohne Arbeitsleistung und weitere Leistungen bei Abschluss eines Eingliederungsvertrages mit Zustimmung des Arbeitsamtes,
4. Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung bei Durchführung von Maßnahmen während der betrieblichen Ausbildungszeit sowie weitere Zuschüsse bei Behinderten,

Zu Nummer 4 (§ 3)

Folgeänderungen zur Änderung des § 48 und zur Einfügung der §§ 228a bis 228d, 235b, 235c, § 241 Abs. 3a und 246a.

5. Erstattung der Praktikumsvergütung.

(3) ²⁾ Träger von Arbeitsförderungsmaßnahmen erhalten folgende Leistungen:

1. ~~Darlehen und~~ Zuschüsse zu zusätzlichen Maßnahmen der betrieblichen Ausbildung,
2. Übernahme der Kosten für die Ausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung und die Beschäftigung begleitende Eingliederungshilfen sowie Zuschüsse zu den Aktivierungshilfen,
3. Darlehen und Zuschüsse für Einrichtungen der beruflichen Aus- oder Weiterbildung oder zur beruflichen Eingliederung Behinderter sowie für Jugendwohnheime,
4. Zuschüsse zu Eingliederungsmaßnahmen auf Grund eines Sozialplans,
5. Darlehen und Zuschüsse zu Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sowie zu Strukturanpassungsmaßnahmen,

6. Zuschüsse zu Maßnahmen im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Vertretung.

7. Zuschüsse zu Arbeiten zur Verbesserung der Infrastruktur.

(4) ¹⁾ Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sind alle Leistungen der Arbeitsförderung mit Ausnahme von Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Insolvenzgeld.

(5) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung sind alle Leistungen der aktiven Arbeitsförderung mit Ausnahme von Berufsausbildungsbeihilfe, besonderen Leistungen zur beruflichen Eingliederung Behinderter, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld und Eingliederungszuschuss bei Einarbeitung von Berufsrückkehrern.

Hinweis:

¹⁾ Inkrafttreten gem. Art. 83 Abs. 5 des AFRG vom 24.03.1997 (BGBl. I S. 594): „Die Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1) über 1. das Insolvenzgeld und mit Bezug auf das Insolvenzgeld, hier Artikel 1 § 3 Abs. 1 Nr. 10, Abs. 4 (...) treten am 1. Januar 1999 in Kraft.“

²⁾ Abs. 3 Nr. 2 neu gefasst durch 1. SGB III-ÄndG vom 16.12.1997 (BGBl. I S. 2970), in Kraft ab 01.01.1998

§ 5

Vorrang der aktiven Arbeitsförderung

Die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sind entsprechend ihrer jeweiligen Zielbestimmung und den Ergebnissen der Beratungs- und Vermittlungsgespräche einzusetzen, um sonst erforderliche Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit nicht nur vorübergehend zu vermeiden und dem Entstehen von Langzeitarbeitslosigkeit vorzubeugen.

Zu Nummer 5 (§ 5)

Die Neuregelung stellt klar, dass arbeitsmarktpolitische Hilfen an das Ergebnis der Beratungs- und Vermittlungsgespräche zu knüpfen sind.

§ 6

Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit

(1) Das Arbeitsamt hat unmittelbar nach der Arbeitslosmeldung zusammen mit dem Arbeitslosen die für die Vermittlung erforderlichen persönlichen Daten, seine beruflichen Fähigkeiten und seine Eignung zu ermitteln und festzustellen, ob eine berufliche Eingliederung erschwert ist und welche Umstände sie erschweren. Das Arbeitsamt und der Arbeitslose halten in einer Eingliederungsvereinbarung die zu einer beruflichen Eingliederung erforderlichen Leistungen und die eigenen Bemühungen des Arbeitslosen fest.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt für Ausbildungsuchende mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Arbeitslosmeldung die Meldung als ausbildungsuchend tritt. Eine Eingliederungsvereinbarung ist mit dem Ausbildungsuchenden zu schließen, der zu Beginn des neuen Ausbildungsjahres noch nicht vermittelt ist. Sie ist spätestens bis zum 30. September eines Kalenderjahres zu schließen.

§ 7

Auswahl von Leistungen der aktiven Arbeitsförderung

Bei der Auswahl von Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung hat das Arbeitsamt unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die für den Einzelfall am besten geeignete Leistung oder Kombination von Leistungen zu wählen. Dabei ist grundsätzlich auf

1. die Fähigkeiten der zu fördernden Personen,
2. die Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes und
3. den an Hand der Ergebnisse der Beratungs- und Vermittlungsgespräche ermittelten arbeitsmarktpolitischen Handlungsbedarf

abzustellen.

Zu Nummer 6 (§ 6)

Die Vorschrift wird neu gestaltet und inhaltlich erweitert. Nunmehr ist schon zu Beginn der Arbeitslosigkeit das Risiko des Eintritts von Langzeitarbeitslosigkeit mit dem Ziel zu ermitteln, dies zu vermeiden. Zu diesem Zweck sollen umfassender als bisher die Stärken und Schwächen des Arbeitslosen festgestellt werden. Dazu wird eine obligatorische individuelle Chanceneinschätzung (Profiling) eingeführt, die das Arbeitsamt gemeinsam mit dem Arbeitslosen vorzunehmen hat. Zum Profiling gehört die Feststellung von beruflichen und persönlichen Merkmalen wie Kenntnisse, Qualifikation, Berufserfahrung, Aktualität der Qualifikation und Kenntnisse, Weiterbildungsfähigkeit und -bereitschaft und Persönlichkeitsmerkmale. Ferner gehören die Gegebenheiten des Arbeitsmarktes dazu, auf den sich die Vermittlungsbemühungen für den Arbeitslosen erstrecken; dies kann auch der überregionale Arbeitsmarkt sein. Das Profiling ist auch dann vorzunehmen, wenn die Arbeitslosmeldung vor Eintritt der Arbeitslosigkeit erfolgt.

Die Vorschrift führt zudem die Eingliederungsvereinbarung ein, die vom Arbeitsamt und dem Arbeitslosen gemeinsam aufzustellen ist. Die Eingliederungsvereinbarung konkretisiert den Grundsatz des Förderns und Forderns. Sie hat die Aufgabe, die Aktivitäten des Arbeitslosen und des Arbeitsamtes zu verdeutlichen, zu dokumentieren und ihre zeitliche Abfolge festzulegen. Sie macht deutlich, dass es gemeinsames Ziel beider Seiten ist, die Arbeitslosigkeit zu beenden und dass der Arbeitslose mitverantwortlich ist, durch eigene Aktivitäten dieses Ziel zu erreichen. Die Eingliederungsvereinbarung hat nicht die Funktion, ein neues Rechtsverhältnis zwischen Arbeitsamt und Arbeitslosem zu begründen.

Auch bei Ausbildungsuchenden ist bei der Meldung stets ein Profiling durchzuführen. Eine Eingliederungsvereinbarung ist hingegen zwingend nur in den Fällen abzuschließen, in denen die Vermittlung einer Ausbildungsstelle auf Schwierigkeiten stößt. Die Zeitvorgabe (spätestens bis zum 30. September) berücksichtigt, dass anders als bei der Arbeitsvermittlung die Aufnahme einer Ausbildung an den Schuljahresrhythmus gekoppelt ist und eine Ausbildung im Regelfall am 1. August oder 1. September beginnt.

Zu Nummer 7 (§ 7)

Die Vorschrift stellt klar, dass Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung grundsätzlich unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durch das Arbeitsamt erbracht werden. Für den Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente heißt dies, dass der Eingliederung in Beschäftigung Priorität eingeräumt wird. Daneben sind andere Zielsetzungen, wie Erhalt und Ausbau von Qualifikation und soziale Stabilisierung sowie Beiträge zum Ausgleich auf dem Arbeitsmarkt, zu beachten. Effektive und effiziente Arbeitsförderung setzt deshalb bei der Auswahl der arbeitsmarktpolitischen Leistungen regelmäßig die Durchführung von Profiling im Sinne des § 6 voraus. Die im Rahmen der Beratungs- und Vermittlungsgespräche festgestellten Fähigkeiten und Fertigkeiten des Arbeitnehmers sind notwendige Voraussetzung für gezielte Maßnahmen durch das Arbeitsamt. Eine Festlegung von Zielgruppen des Arbeitsmarktes wird damit entbehrlich. Bei der Auswahl der Instrumente ist neben dem personenbezogenen Handlungsbedarf auch die besondere Situation des jeweiligen Arbeitsmarktes zu berücksichtigen.

§ 8 Frauenförderung

(1) Zur Verbesserung der beruflichen Situation von Frauen ist durch die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung auf die Beseitigung bestehender Nachteile sowie auf die Überwindung des geschlechtsspezifischen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes hinzuwirken.

(2) Frauen sollen entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen und ihrer relativen Betroffenheit durch Arbeitslosigkeit gefördert werden.

§ 8a Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sollen in ihrer zeitlichen, inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung die Lebensverhältnisse von Frauen und Männern berücksichtigen, die aufsichtsbedürftige Kinder betreuen und erziehen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen oder nach diesen Zeiten wieder in die Erwerbstätigkeit zurückkehren wollen.

§ 11 Eingliederungsbilanz

(1) Jedes Arbeitsamt erstellt über seine Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung nach Abschluss eines Haushaltsjahres eine Eingliederungsbilanz. Die Eingliederungsbilanzen müssen vergleichbar sein und sollen Aufschluss über den Mitteleinsatz, die geförderten Personengruppen und die Wirksamkeit der Förderung geben.

Zu Nummer 8 (§ 8)

Der erste Satz des bisherigen Absatzes 1 kann entfallen, denn die Gleichstellung von Frauen und Männern ist künftig bereits als Querschnittsaufgabe in § 1 verankert. Der neue § 8 beschränkt sich damit auf die zweite Säule der Gleichstellungspolitik: die speziellen Frauenfördermaßnahmen zum Ausgleich bestehender Benachteiligungen.

In Absatz 2 ist geregelt, in welchem Umfang Frauen an den Leistungen der aktiven Arbeitsförderung teilhaben sollen. Die bisherige alleinige Orientierung der Förderung an dem jeweiligen Anteil eines Geschlechts an den Arbeitslosen wird jedoch der unterschiedlichen Betroffenheit von Frauen und Männern durch Arbeitslosigkeit nicht gerecht (Frauen waren in der Vergangenheit zumeist stärker von Arbeitslosigkeit betroffen als Männer), da sie die unterschiedliche Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern nicht berücksichtigt. Um dem Auftrag „Frauenförderung“ gerecht zu werden, müssen die Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik so verteilt werden, dass sie einen Beitrag zur Angleichung der Situation von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt leisten. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es erforderlich, dass neben dem Anteil an den Arbeitslosen (der absoluten Größe einer Gruppe) auch die Arbeitslosenquote (die relative Betroffenheit einer Gruppe durch Arbeitslosigkeit) berücksichtigt wird.

Die für die Umsetzung relevante Formel, die neben dem Anteil an den Arbeitslosen ($AanAL$) auch die Arbeitslosenquote (ALQ) bei der Berechnung des Förderanteils (FA) eines Geschlechts berücksichtigt, lautet:

$$FA_F = \frac{AanAL_F \times ALQ_F}{AanAL_F \times ALQ_F + AanAL_M \times ALQ_M}$$

Der Vorteil dieser Formel ist ihre Flexibilität. Sie führt nur so lange zu einer überproportionalen Förderung eines Geschlechts, so lange dieses stärker durch Arbeitslosigkeit betroffen ist. Der bisherige Abs. 3 wird zu § 8a.

Zu Nummer 9 (§ 8a)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 8 Abs. 3. Grund für die Aufspaltung des bisherigen § 8 in zwei Paragraphen ist, dass § 8 in der derzeitigen Fassung zwar mit „Frauenförderung“ überschrieben ist, jedoch nicht nur Regelungen für Frauen enthält, sondern auch solche über die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Durch diese Vermischung wird das tradierte Rollenverständnis von Familienarbeit als Aufgabe der Frau verfestigt und der Prozess des gesellschaftlichen Umdenkens behindert.

Zu Nummer 10 (§ 11)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die nach geltender Rechtslage in § 7 Abs. 3 unter dem Begriff „besonders förderungsbedürftige Personengruppen“ vorgenommene Zielgruppenfestlegung wird übernommen und um eine weitere

(2) Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu

1. dem Anteil der Gesamtausgaben an den zugewiesenen Mitteln sowie den Ausgaben für die einzelnen Leistungen und ihrem Anteil an den Gesamtausgaben,
2. den durchschnittlichen Ausgaben für die einzelnen Leistungen je geförderten Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der besonders förderungsbedürftigen Personengruppen, insbesondere Langzeitarbeitslose, schwerbehinderte Menschen, Ältere mit Vermittlungerschwernissen, Berufsrückkehrer und Geringqualifizierte,
3. der Beteiligung besonders förderungsbedürftiger Personengruppen an den einzelnen Leistungen unter Berücksichtigung ihres Anteils an den Arbeitslosen,
4. der Beteiligung von Frauen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung unter Berücksichtigung des Frauenanteils an den Arbeitslosen und ihrer relativen Betroffenheit durch Arbeitslosigkeit sowie über Maßnahmen, die zu einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt beigetragen haben,
5. dem Verhältnis der Zahl der in eine nicht geförderte Beschäftigung vermittelten Arbeitslosen zu der Zahl der Abgänge aus Arbeitslosigkeit in eine nicht geförderte Beschäftigung (Vermittlungsquote). Dabei sind besonders förderungsbedürftige Personengruppen gesondert auszuweisen,
6. dem Verhältnis der Zahl der Arbeitnehmer, die sechs Monate im Anschluss an die Maßnahme nicht mehr arbeitslos sind sowie dem Verhältnis der Zahl der Arbeitnehmer, die nach angemessener Zeit im Anschluss an die Maßnahme sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, zu der Zahl der geförderten Arbeitnehmer in den einzelnen Maßnahmebereichen. Dabei sind besonders förderungsbedürftige Personengruppen gesondert auszuweisen,
7. der Entwicklung der Rahmenbedingungen für die Eingliederung auf dem regionalen Arbeitsmarkt,
8. der Veränderung der Maßnahmen im Zeitverlauf.

Die Hauptstelle der Bundesanstalt stellt den Arbeitsämtern zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Eingliederungsbilanzen einheitliche Berechnungsmaßstäbe zu den einzelnen Angaben zur Verfügung.

(3) Die Eingliederungsbilanz ist mit den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes zu erörtern. Dazu ist sie um einen Teil zu ergänzen, der weiteren Aufschluss über die Leistungen und ihre Wirkungen auf den örtlichen Arbeitsmarkt, Aufschluss über die Konzentration der Maßnahmen auf einzelne Träger sowie über die Einschaltung Dritter bei der Vermittlung gibt.

(4) Die Eingliederungsbilanzen sind bis Mitte des nachfolgenden Jahres zu veröffentlichen.

arbeitsmarktpolitisch relevante Personengruppe, die Geringqualifizierten, ergänzt. Unter dem verwendeten Begriff Geringqualifizierte sind Personen nach § 77 Abs. 2 zu verstehen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zur Änderung des § 8.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Vorschrift trägt dazu bei, die Berichterstattung über die Ergebnisse der aktiven Arbeitsförderung weiter zu präzisieren. Sie resultiert aus Erfahrungen, die mit den bisherigen beiden vorliegenden Eingliederungsbilanzen gesammelt wurden. Die in der Eingliederungsbilanz ausgewiesene Verbleibsquote hat sich bewährt, weil sie die zeitnächsten Aussagen über die Wirkung einer Maßnahme liefert und für alle Instrumente erhoben werden kann. Die Verbleibsquote allein ist zur Beurteilung der aktiven Arbeitsmarktpolitik jedoch nicht ausreichend und wird deswegen um eine Eingliederungsquote ergänzt. Diese trifft Aussagen darüber, ob eine Teilnehmerin in angemessener Zeit nach Abschluss der Maßnahme in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung tätig ist. Die Ermittlung, ob ehemalige Teilnehmer in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung sind oder nicht, ist datentechnisch erheblich aufwändiger als die Feststellung von Arbeitslosigkeit. Für eine Übergangsphase ist hier mit Unwägbarkeiten zu rechnen. Die offene Formulierung „angemessener Zeitraum“ lässt der Verwaltung hierbei mehr Spielräume.

Zu Doppelbuchstabe dd

Klarstellung

Zu Buchstabe b

Die Arbeitsämter sollen Rechenschaft darüber abgeben, inwieweit sie Dritte einschalten, um Arbeitslose in den Arbeitsmarkt einzugliedern.

§ 21 Träger

Träger sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die Maßnahmen der Arbeitsförderung selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen.

§ 25 Beschäftigte

(1) Versicherungspflichtig sind Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt (versicherungspflichtige Beschäftigung) sind. Auszubildende, die im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausgebildet werden, stehen den Beschäftigten zur Berufsausbildung im Sinne des Satzes 1 gleich.

(2) ¹⁾ Bei Wehrdienstleistenden und Zivildienstleistenden, denen nach gesetzlichen Vorschriften für die Zeit ihres Dienstes Arbeitsentgelt weiterzugewährt ist, gilt das Beschäftigungsverhältnis durch den Wehrdienst oder Zivildienst als nicht unterbrochen. Personen, die im Rahmen einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne des Soldatengesetzes freiwillig Wehrdienst leisten und nicht wehrpflichtige Personen, die Wehrdienst leisten, sind in dieser Beschäftigung nicht nach Absatz 1 versicherungspflichtig; sie gelten als Wehrdienstleistende im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4.

Hinweis:

¹⁾ Abs. 2 Satz 2 geändert durch SGÄndG vom 19.12.2000 (BGBl. I S. 1815), in Kraft ab 24.12.2000

§ 26 Sonstige Versicherungspflichtige

(1) ¹⁾ Versicherungspflichtig sind

1. jugendliche Behinderte, die in Einrichtungen für Behinderte, insbesondere in Berufsbildungswerken, an einer berufsfördernden Maßnahme teilnehmen, die ihnen eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen soll, sowie Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen,
2. Personen, die auf Grund gesetzlicher Pflicht länger als drei Tage Wehrdienst oder Zivildienst leisten und während dieser Zeit nicht als Beschäftigte versicherungspflichtig sind, wenn sie
 - a) unmittelbar vor Dienstantritt versicherungspflichtig waren oder eine Entgeltersatzleistung nach diesem Buch bezogen haben, oder
 - b) eine Beschäftigung gesucht haben, die Versicherungspflicht nach diesem Buch begründet,
3. Personen während des Wehrdienstes in der Verfügungsbereitschaft nach § 5a Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes und des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes nach § 6b Abs. 1 des

Zu Nummer 11 (§ 21)

Es wird klargestellt, dass neben natürlichen und juristischen Personen auch Personengesellschaften, wie z. B. Gesellschaften des Bürgerlichen Rechts Träger von Maßnahmen der Arbeitsförderung sein können. Dies entspricht der geltenden Verwaltungspraxis.

Zu Nummer 12 (§ 25)

Die Vorschrift stellt klar, dass Auszubildende, denen eine Ausbildungsstelle in einem Betrieb - auch mit ausbildungsbegleitenden Hilfen - nicht vermittelt werden kann und die allein wegen der in ihrer Person liegenden Gründe (Lernbeeinträchtigung oder soziale Benachteiligung) in einer außerbetrieblichen Einrichtung auf der Grundlage eines Berufsausbildungsvertrages nach § 1 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz im Rahmen der Benachteiligtenförderung ausgebildet werden, zum Personenkreis der zur Berufsausbildung Beschäftigten gehören und damit in den Schutz der Arbeitslosenversicherung einbezogen sind. Damit werden Unklarheiten über den Status dieser Personen, die auf Grund der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 12. Oktober 2000 (B 12 KR 7/00 R) entstanden sind, beseitigt. Ziel ist es, die Betroffenen, deren außerbetriebliche Ausbildung nach diesem Buch gefördert wird, wie bei einer betrieblichen Berufsausbildung zu schützen. Dies gilt entsprechend für die außerbetriebliche Ausbildung nach Artikel 4 der Richtlinie zur Durchführung des Sofortprogramms zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit. Anders als bei Auszubildenden erfolgt die Förderung der beruflichen Weiterbildung nicht auf der Grundlage eines Berufsausbildungsvertrages. Abhängig vom Bildungsziel finden Weiterbildungsmaßnahmen teilweise bei freien Bildungsträgern oder auch in Schulen statt. Weiterbildungsteilnehmer werden daher von der Neuregelung nicht erfasst.

Zu Nummer 13 (§ 26)

Zu Buchstaben a und b

Mit der Einbeziehung von Zeiten des Bezuges von Mutterschaftsgeld, des Bezuges einer vollen Erwerbsminderungsrente und Zeiten der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren in die Versicherungspflicht wird der Arbeitslosenversicherungsschutz für die betroffenen Personengruppen verbessert. Damit dienen diese Zeiten unmittelbar zur Begründung eines Anspruches auf Arbeitslosengeld und sonstige beitragsabhängige Leistungen der Arbeitsförderung. Versicherungspflicht wird begründet, wenn die Betroffenen unmittelbar vor Beginn des Versicherungstatbestandes zum Kreis der Arbeitnehmer gehörten. Davon geht die gesetzliche Regelung bei Personen aus, die zuvor in einem Versicherungspflichtverhältnis standen oder eine Entgeltersatzleistung nach dem Recht der Arbeitsförderung bezogen haben.

Zu Buchstabe c

Die Versicherungspflicht für Erziehende soll Nachteile im Arbeitslosenversicherungsschutz ausschließen, die den Betroffenen durch eine Unterbrechung ihrer versicherungspflichtigen Beschäftigung entstehen können. Derartige Nachteile können dann nicht eintreten, wenn neben der Be-

Wehrpflichtgesetzes, wenn sie während des vorangegangenen Grundwehrdienstes versicherungspflichtig waren,

4. Gefangene, die Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe oder Ausfallentschädigung (§§ 43 bis 45, 176 und 177 des Strafvollzugsgesetzes) erhalten oder Ausbildungsbeihilfe nur wegen des Vorrangs von Leistungen zur Förderung der Berufsausbildung nach diesem Buch nicht erhalten. Gefangene im Sinne dieses Buches sind Personen, die im Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung oder einstweilig nach § 126a Abs. 1 der Strafprozessordnung untergebracht sind,
5. Personen, die als nicht satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften oder ähnlicher religiöser Gemeinschaften für den Dienst in einer solchen Genossenschaft oder ähnlichen religiösen Gemeinschaft außerschulisch ausgebildet werden.

(2) ²⁾ Versicherungspflichtig sind Personen in der Zeit, für die sie

1. von einem Leistungsträger Mutterschaftsgeld für Zeiten vor der Entbindung, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder von einem Träger der medizinischen Rehabilitation Übergangsgeld beziehen, wenn sie unmittelbar vor Beginn der Leistung versicherungspflichtig waren oder eine laufende Entgeltersatzleistung nach diesem Buch bezogen haben,
2. von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen Krankentagegeld beziehen, wenn sie unmittelbar vor Beginn der Leistung versicherungspflichtig waren oder eine laufende Entgeltersatzleistung nach diesem Buch bezogen haben,
3. von einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung eine Rente wegen voller Erwerbsminderung beziehen, wenn sie unmittelbar vor Beginn der Leistung versicherungspflichtig waren oder eine laufende Entgeltersatzleistung nach diesem Buch bezogen haben.

(2a) Versicherungspflichtig sind Personen in der Zeit, in der sie ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erziehen, wenn sie

1. unmittelbar vor der Kindererziehung versicherungspflichtig waren oder eine laufende Entgeltersatzleistung nach diesem Buch bezogen haben und
2. sich mit dem Kind im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gewöhnlich aufhalten oder bei Aufenthalt im Ausland Anspruch auf Kindergeld haben.

Satz 1 gilt nur für Kinder des Erziehenden, seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder seines nicht dauernd getrennt lebenden Lebenspartners. Haben mehrere Personen ein Kind gemeinsam erzogen, besteht Versicherungspflicht nur für die Person, der nach den Regelungen des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung die Erziehungszeit zuzuordnen ist (§ 56 Abs. 2 des Sechsten Buches).

(3) Nach Absatz 1 Nr. 1 ist nicht versicherungspflichtig, wer nach § 25 Abs. 1 versicherungspflichtig ist. Versicherungspflicht nach Absatz 2a tritt nicht ein, wenn Versicherungspflicht nach anderen

treuung und Erziehung eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt wird. Die Vorschrift soll auch vermeiden, dass die Betreuung und Erziehung eines Kindes während des Bezuges einer Entgeltersatzleistung gleichzeitig wieder zur Begründung eines neuen Anspruches dienen.

Vorschriften dieses Buches besteht oder wenn während der Zeit der Erziehung ein Anspruch auf Entgeltersatzleistungen nach diesem Buch besteht. Nach Absatz 1 Nr. 4 ist nicht versicherungspflichtig, wer nach anderen Vorschriften dieses Buches versicherungspflichtig ist. Nach Absatz 2 Nr. 2 ist nicht versicherungspflichtig, wer nach Absatz 2 Nr. 1 versicherungspflichtig ist.

(4) Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b tritt nicht ein, wenn der Dienstleistende

1. in den letzten zwei Monaten vor Beginn des Dienstes eine Ausbildung an einer allgemeinbildenden Schule beendet oder ein Studium als ordentlich Studierender an einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule unterbrochen hat und
2. innerhalb der letzten zwei Jahre vor Beginn der Ausbildung weniger als zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat.

Hinweis:

¹⁾ Abs. 1 Nr. 5 angefügt durch GKV-GesundheitsreformG 2000 vom 22.12.1999 (BGBl. I S. 2626), in Kraft ab 01.01.2000

²⁾ Abs. 2 Nr. 2 geändert durch 1. SGB III-ÄndG vom 16.12.1997 (BGBl. I S. 2970), in Kraft ab 01.01.1998

§ 28

Sonstige versicherungsfreie Personen

(1) Versicherungsfrei sind Personen,

1. die das 65. Lebensjahr vollendet haben, mit Ablauf des Monats, in dem sie dieses Lebensjahr vollenden,
2. die wegen einer Minderung ihrer Leistungsfähigkeit dauernd nicht mehr verfügbar sind, von dem Zeitpunkt an, an dem das Arbeitsamt diese Minderung der Leistungsfähigkeit und der zständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung volle Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung festgestellt haben,
3. während der Zeit, für die ihnen eine dem Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung vergleichbare Leistung eines ausländischen Leistungsträgers zuerkannt ist.

(2) Versicherungsfrei sind Personen in einer Beschäftigung oder auf Grund des Bezuges einer Sozialleistung (§ 26 Abs. 2 Nr. 1 und 2), soweit ihnen während dieser Zeit ein Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung zuerkannt ist.

§ 33

Berufsorientierung

Das Arbeitsamt hat zur Vorbereitung der Jugendlichen und Erwachsenen auf die Berufswahl sowie zur Unterrichtung der Ausbildungssuchenden, Arbeitsuchenden, Arbeitnehmer und Arbeitgeber Berufsorientierung zu betreiben. Dabei soll es über Fragen der Berufswahl, über die Berufe

Zu Nummer 14 (§ 28)

Anpassung der Regelung an die Neuregelung zur Einbeziehung der Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung in die Versicherungspflicht (vgl. Änderung zu § 26).

Zu Nummer 15 (§ 33)

Die Förderung einer frühzeitigen Berufsorientierung und Eignungsfeststellung soll dazu führen, dass die Schüler sich frühzeitig und intensiver als bisher mit dem Berufswahlprozess auseinandersetzen, ihre Chancen bei der Berufswahl realistischer einschätzen können und Fehlentscheidungen, die z.B. zum Festhalten an einem unrealistischen Berufswunsch oder zu Ausbildungsab-

und ihre Anforderungen und Aussichten, über Wege und Förderung der beruflichen Bildung sowie über beruflich bedeutsame Entwicklungen in den Betrieben, Verwaltungen und auf dem Arbeitsmarkt umfassend unterrichten. Das Arbeitsamt kann Schüler allgemeinbildender Schulen durch vertiefte Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung fördern (Berufsorientierungsmaßnahme). Die Maßnahme kann bis zu vier Wochen dauern und soll regelmäßig in der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sich Dritte mit mindestens 50 Prozent an der Förderung beteiligen.

Zweiter Abschnitt Vermittlung

§ 35

Vermittlungsangebot, Eingliederungsvereinbarung

(1) Das Arbeitsamt hat Ausbildungsuchenden, Arbeitsuchenden und Arbeitgebern Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung (Vermittlung) anzubieten. Die Vermittlung umfasst alle Tätigkeiten, die darauf gerichtet sind, Ausbildungsuchende mit Arbeitgebern zur Begründung eines Ausbildungsverhältnisses und Arbeitsuchende mit Arbeitgebern zur Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses zusammenzuführen.

(2) Das Arbeitsamt hat durch Vermittlung darauf hinzuwirken, dass Ausbildungsuchende eine Ausbildungsstelle, Arbeitsuchende eine Arbeitsstelle und Arbeitgeber geeignete Arbeitnehmer und Auszubildende erhalten. Es hat dabei die Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Ausbildungsuchenden und Arbeitsuchenden sowie die Anforderungen der angebotenen Stellen zu berücksichtigen.

(3) Kann das Arbeitsamt nicht feststellen,

1. in welche berufliche Ausbildung der Ausbildungsuchende oder

2. in welche berufliche Tätigkeit der arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende

vermittelt werden kann oder welche Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung vorgesehen werden können, soll es die Teilnahme an einer Maßnahme der Eignungsfeststellung vorsehen.

(4) In der Eingliederungsvereinbarung, die das Arbeitsamt zusammen mit dem Arbeitslosen oder Ausbildungsuchenden trifft, werden für einen zu bestimmenden Zeitraum die Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamtes, die Eigenbemühungen des Arbeitslosen oder Ausbildungsuchenden sowie, soweit die Voraussetzungen vorliegen, künftige Leistungen der aktiven Arbeitsförderung festgelegt. Dem Arbeitslosen oder Ausbildungsuchenden ist eine Ausfertigung der Eingliederungsvereinbarung auszuhändigen. Die Eingliederungsvereinbarung ist sich ändernden Verhältnissen anzupassen; sie ist fortzuschreiben, wenn in dem Zeitraum, für den sie zunächst galt, die Arbeitslosigkeit oder Ausbildungsplatzsuche nicht beendet wurde. Sie ist spätestens nach sechsmonatiger Arbeitslosigkeit, bei arbeitslosen und ausbildungsuchenden Jugendlichen nach drei Monaten, zu überprüfen.

brüchen führen können, möglichst vermieden werden. Gleichzeitig soll dies ihre Motivation im Hinblick auf einen erfolgreichen Schulabschluss verbessern und damit später eventuell notwendige Bildungsmaßnahmen vermeiden. Dies soll auch dazu beitragen, das betriebliche Ausbildungsstellenangebot besser ausschöpfen zu können. Diese Förderung vertieft die Regelangebote des Arbeitsamtes zur Berufsorientierung. Die Maßnahmen sollen insbesondere für Schüler in den Vorabgangsklassen durchgeführt werden. Sie können anstatt in einem Block auch in einzelnen Abschnitten durchgeführt werden.

Zu Nummer 16 (§ 35)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung der Überschrift ist Folgeänderung der Einfügung des neuen Absatzes 4.

Zu Buchstabe b

Der neueingefügte Absatz 3 schreibt die Durchführung von Assessment-Verfahren vor, wenn das Arbeitsamt nicht aufgrund seiner Beratungsgespräche mit dem Betroffenen beurteilen kann, für welche Ausbildung der Ausbildungssuchende oder für welche berufliche Tätigkeit der arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende geeignet ist oder welche Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung in Frage kommen. Das Assessment-Verfahren ist in § 49 für arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende geregelt. Für Ausbildungssuchende wird es im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme durchgeführt.

Der neue Absatz 4 trifft nähere Bestimmungen zu der in § 6 eingeführten Eingliederungsvereinbarung. Sie basiert auf dem Profiling des Arbeitslosen und seinen Vorstellungen über seine zukünftige berufliche Tätigkeit in Verbindung mit den Möglichkeiten des für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes. Sie wird in der Regel für einen Zeitraum zwischen drei und sechs Monaten abgeschlossen und ist gegebenenfalls fortzuschreiben. Die Bestimmung, wonach die Eingliederungsvereinbarung sich ändernden Verhältnissen anzupassen ist, berücksichtigt, dass der Prozess der Eingliederungsbemühungen von vielen Faktoren beeinflusst wird. Sie muss daher flexibel gehandhabt werden können.

Die Verpflichtung zur Überprüfung der Eingliederungsvereinbarung spätestens nach sechsmonatiger Arbeitslosigkeit berücksichtigt, dass das Profiling unmittelbar nach der Arbeitslosmeldung zunächst zum Ergebnis haben kann, dass kein Risiko des Eintritts der Langzeitarbeitslosigkeit besteht, jedoch gleichwohl die Vermittlung in eine Beschäftigung nicht gelingt. Die Ursache der Erfolglosigkeit ist daher spätestens dann zu ermitteln, damit die Eingliederungsvereinbarung gegebenenfalls angepasst werden kann.

Die Eingliederungsvereinbarung soll auch dazu dienen, die Eingliederungsstrategie nachprüfbar zu dokumentieren. Sie ist damit auch ein Instrument, das dem Arbeitsamt die Qualitätssicherung und Qualitätsprüfung seiner Arbeit erleichtert.

Die Eingliederungsvereinbarung wird vom zuständigen Mitarbeiter des Arbeitsamtes und dem Betroffenen gemeinsam erarbeitet. Bei Differenzen über die vorzusehenden Maßnahmen kann der Arbeitslose eine Beratung und eine Entscheidung des Vorgesetzten verlangen. Hierbei kann er zu seiner Unterstützung auch einen Berater seines Vertrauens hinzuziehen. Kann auch bei diesem Einigungsversuch kein Einvernehmen erzielt werden und kommt deshalb eine Eingliederungsvereinbarung nicht zustande, bleibt es dabei, dass das Arbeitsamt Vermittlungsvor-

§ 37 **Verstärkung der Vermittlung**

(1) Das Arbeitsamt kann Ausbildungsuchenden und Arbeitsuchenden bei ihren Bewerbungen zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten Hilfen anbieten.

(2) Das Arbeitsamt hat sicherzustellen, dass Arbeitslose, deren berufliche Eingliederung nach seiner Feststellung voraussichtlich erschwert ist oder die nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Arbeitslosigkeit eine Beschäftigung aufgenommen haben, eine verstärkte vermittlerische Unterstützung erhalten. Es hat zu prüfen, ob durch eine Beauftragung Dritter mit der Vermittlung die berufliche Eingliederung erleichtert werden kann.

(3) Für die Vermittlung sollen auch Ausbildungsplatz- und Arbeitsmarktbörsen sowie ähnliche Veranstaltungen genutzt werden.

§ 37a **Beauftragung Dritter mit der Vermittlung**

(1) Das Arbeitsamt kann zu seiner Unterstützung Dritte mit der Vermittlung Ausbildungsuchender oder Arbeitsuchender oder mit Teilaufgaben ihrer Vermittlung beauftragen. Der Ausbildungs- u- chende oder Arbeitsuchende kann der Beauftragung aus wichtigem Grund widersprechen. Ein Arbeitsloser kann vom Arbeitsamt die Beauftragung eines Dritten mit seiner Vermittlung verlangen, wenn er sechs Monate nach Eintritt seiner Arbeitslosigkeit noch arbeitslos ist.

(2) Das Arbeitsamt kann Träger von Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen sowie Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer Anspruch auf Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit haben, mit der Vermittlung der geförderten Arbeitnehmer beauftragen.

(3) Für die Vermittlungstätigkeit des Dritten kann ein Honorar vereinbart werden. Eine Pauschalierung ist zulässig.

schläge unterbreitet und über Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung entscheidet.

Zu Nummer 17 (§ 37)

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung der Überschrift wird klargestellt, dass die Vorschrift zusätzliche vermittlerische Hilfen enthält, die eingesetzt werden können oder - unter den Voraussetzungen des neuen Absatzes 2 - eingesetzt werden sollen.

Zu Buchstabe b

Im neuen Absatz 2 wird für Angehörige von Problemgruppen des Arbeitsmarktes die Betreuungspflicht der Arbeitsämter verstärkt. Die Vorschrift unterstreicht die besondere Verantwortung des Arbeitsamtes gegenüber dem Arbeitslosen, für den das Profiling die Zugehörigkeit zu einer Problemgruppe des Arbeitsmarktes ergeben hat oder für den auf Grund erfolgloser Eingliederungsbemühungen Langzeitarbeitslosigkeit droht. Das Arbeitsamt hat dabei zu prüfen, ob zusätzliche Maßnahmen der Betreuung und zusätzliche vermittlerische Hilfen vorzusehen und hierzu die Dienste eines Dritten in Anspruch zu nehmen sind.

Zu Nummer 18 (§ 37a)

Die Vorschrift erweitert den bisherigen § 37 Abs. 2. Mit der Änderung des Absatzes 1 Satz 1 gegenüber dem bisherigen § 37 Abs. 2 wird klargestellt, dass Dritte mit der gesamten Vermittlungstätigkeit für die Personen betraut werden können, deren Betreuung ihnen übertragen wird. Außerdem wird dem Grundsatz des Förderns und Forderns dadurch Rechnung getragen, dass die Betroffenen der Beauftragung eines Dritten nur aus wichtigem Grund widersprechen können. Ferner wird die Vorschrift dahingehend erweitert, dass Arbeitsuchende vom Arbeitsamt die Beteiligung eines Dritten verlangen können, wenn sie sechs Monate oder mehr arbeitslos sind. Damit wird ihnen der Zugang zu einer weiteren Vermittlungshilfe eröffnet. Träger von Maßnahmen zur beruflichen Ausbildung werden künftig vertraglich, Träger von anerkannten Maßnahmen der Weiterbildung werden künftig gesetzlich (vgl. § 86 Abs. 2) zur Vermittlung ihrer Teilnehmer verpflichtet. Im Hinblick auf § 37 Abs. 2 kann es angebracht sein, dass sie für Teilnehmer, deren berufliche Eingliederung besonders erschwert ist und die deshalb verstärkt vermittlerischer Unterstützung bedürfen, zusätzlich einen Vermittlungsauftrag erhalten und hierfür vergütet werden.

Durch die Neuregelung in Absatz 2 sollen die Vermittlungsmöglichkeiten für Beschäftigte in Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen sowie für Arbeitnehmer in sog. struktureller Kurzarbeit nach § 175 verbessert werden. Das Arbeitsamt erhält hier die Möglichkeit, geeignete Träger mit der Vermittlung zu beauftragen. Auch im Falle des Kurzarbeitergeldes nach § 175 sollten die Kenntnisse des Arbeitgebers dazu genutzt werden, die Vermittlung des Arbeitnehmers zu intensivieren. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen die Kurzarbeiter durch sog. Transfergesellschaften betreut werden.

Absatz 3 ist zur Klarstellung gegenüber § 91 des Zehnten Buches erforderlich. Es wird klargestellt, dass auch ein Erfolgshonorar gezahlt werden kann und dass bei der Vergütung Pauschalierungen vorgenommen werden dürfen.

§ 38**Mitwirkung des Ausbildungs- und Arbeitsuchenden**

(1) Der Ausbildungsuchende und Arbeitsuchende hat die für eine Vermittlung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Er kann die Weitergabe seiner Unterlagen von ihrer Rückgabe an das Arbeitsamt abhängig machen oder ihre Weitergabe an namentlich benannte Arbeitgeber ausschließen.

(2) Das Arbeitsamt kann die Vermittlung einstellen, solange der Ausbildungsuchende oder Arbeitsuchende nicht ausreichend mitwirkt oder die ihm nach der Eingliederungsvereinbarung obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(3) Die Ausbildungsvermittlung ist durchzuführen,

1. bis der Ausbildungsuchende in Ausbildung, schulische Bildung oder Arbeit einmündet oder sich die Vermittlung anderweitig erledigt oder
2. solange der Ausbildungsuchende dies verlangt.

(4) Die Arbeitsvermittlung ist durchzuführen,

1. solange der Arbeitsuchende Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit beansprucht,
2. solange der Arbeitsuchende in einer Arbeitsbeschaffungs- oder Strukturanpassungsmaßnahme gefördert wird oder
3. wenn der Arbeitsuchende eine ihm nicht zumutbare Beschäftigung angenommen hat und die Weiterführung verlangt, jedoch nicht länger als sechs Monate.

Im übrigen ist sie nach drei Monaten einzustellen. Der Arbeitsuchende kann sie erneut in Anspruch nehmen.

Zweiter Abschnitt Verbesserung der Eingliederungsaussichten

§ 48**Maßnahmen der Eignungsfeststellung, Trainingsmaßnahmen**

(1) ¹⁾ Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende können bei Tätigkeiten und bei Teilnahme an Maßnahmen, die zur Verbesserung ihrer Eingliederungsaussichten beitragen (Maßnahmen der Eignungsfeststellung, Trainingsmaßnahmen), ~~durch Weiterleistung von Arbeitsentgelt oder Arbeitslosenhilfe und durch Übernahme von Maßnahmekosten~~ gefördert werden, wenn die Tätigkeit oder Maßnahme

Zu Nummer 19 (§ 38)**Zu Buchstabe a**

Durch die Ergänzung des Absatz 2 wird dem Arbeitsamt die Möglichkeit gegeben, die Vermittlung auch dann einzustellen, wenn der Ausbildungsuchende oder Arbeitsuchende die ihm nach der Eingliederungsvereinbarung obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

Zu Buchstabe b

Mit der Regelung, dass die Arbeitsvermittlung auch für Arbeitnehmer durchzuführen ist, die in einer Arbeitsbeschaffungs- oder Strukturanpassungsmaßnahme beschäftigt sind, sollen die Bemühungen für einen möglichst raschen Übergang der geförderten Arbeitnehmer in den so genannten ersten Arbeitsmarkt verstärkt und Arbeitslosigkeit nach Beendigung der befristeten Maßnahmen möglichst verhindert werden.

Zu Nummer 20 (§ 48)**Zu Buchstabe a**

Der Begriff Trainingsmaßnahme ist eine nicht hinreichend deutliche Kennzeichnung der Maßnahmen, mit denen nach § 49 Abs. Nr. 1 die Eignung für eine berufliche Tätigkeit oder für eine Weiterbildungsmaßnahme festgestellt werden und die inzwischen auch mit dem Begriff Assessmentverfahren bezeichnet werden. Zur Klarstellung wird daher zusätzlich der Begriff „Maßnahmen der Eignungsfeststellung“ eingeführt.

Zu Buchstabe b

1. geeignet und angemessen ist, die Eingliederungsaussichten des Arbeitslosen oder des von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitssuchenden zu verbessern und
2. auf Vorschlag oder mit Einwilligung des Arbeitsamtes erfolgt.

Die Förderung umfasst die Übernahme von Maßnahmekosten sowie bei Arbeitslosen die Leistung von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, soweit sie eine dieser Leistungen erhalten oder beanspruchen können. Die Förderung von Arbeitslosen kann auf die Weiterleistung von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe beschränkt werden. ~~Arbeitslose, die Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe nicht beziehen, können durch die Übernahme von Maßnahmekosten gefördert werden.~~

(2) ²⁾ Nach Absatz 1 können auch Maßnahmen gefördert werden, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen europäischen Staat durchgeführt werden, mit dem die Europäische Gemeinschaft ein Assoziierungsabkommen abgeschlossen hat, und für die Fördermittel der Europäischen Gemeinschaft geleistet werden. Nach Absatz 1 können außerdem Maßnahmen gefördert werden, die in Grenzregionen der an die Bundesrepublik Deutschland angrenzenden Staaten durchgeführt werden.

(3) Über die Tätigkeit oder die Teilnahme an einer Maßnahme soll dem Arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitssuchenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, aus der sich mindestens Art und Inhalt der Tätigkeit oder Maßnahme ergeben.

Hinweis:

¹⁾ Abs. 1 Satz 2 und 3 angefügt durch 2. SGB III-ÄndG vom 21.07.1999 (BGBl. I S. 1648), in Kraft ab 01.08.1999

²⁾ Abs. 2 eingefügt und früheren Abs. 3 in Abs. 2 umbenannt durch 2. SGB III-ÄndG vom 21.07.1999 (BGBl. I S. 1648), in Kraft ab 01.08.1999

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Vorschrift wird dahingehend erweitert, dass auch von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende durch Trainingsmaßnahmen gefördert werden können. Das Arbeitsamt kann nunmehr Arbeitssuchenden, die bei absehbarer Arbeitslosigkeit, so etwa nach der Kündigung oder vor Ablauf eines befristeten Arbeitsverhältnisses seine Beratung in Anspruch nehmen, eine Trainingsmaßnahme bewilligen. Sie kann ggf. schon vor Beginn der Arbeitslosigkeit stattfinden, sei es, dass sie außerhalb der Beschäftigungszeit angeboten werden, sei es, dass der Arbeitssuchende dazu freigestellt wird. Die Arbeitssuche kann somit bereits vor Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses unterstützt werden, so dass Arbeitslosigkeit möglichst vermieden oder deren Dauer möglichst verkürzt wird. Diesem Ziel dienen beispielsweise ein Bewerbertraining oder Coaching bei der Stellensuche.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zur Änderung des Satzes 1.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung aufgrund der Einfügung des Satzes 2. Die Einfügung der Wörter „von Arbeitssuchen“ dient der Klarstellung.

Zu Doppelbuchstabe dd

Folgeänderung aufgrund der Übernahme seines Regelungsinhalts in den neuen Satz 2.

Zu Buchstabe c

Die Europäische Kommission fördert inzwischen Maßnahmen, die mit Maßnahmen nach Absatz 1 kombiniert werden können, auch in den mit der Europäischen Gemeinschaft assoziierten Staaten. Damit Maßnahmen auch in diesen Staaten gefördert werden können, wird die Vorschrift entsprechend erweitert. Außerdem eröffnet die erweiterte Vorschrift die Möglichkeit, weitere Maßnahmen nach Absatz 1 in den an die Bundesrepublik angrenzenden Staaten zu fördern. Da während der Maßnahmen die Teilnehmer weiterhin für die Vermittlung des Arbeitsamtes erreichbar sein müssen, wird der Förderbereich auf die grenznahen Regionen beschränkt. In den Grenzregionen arbeiten außerdem die Arbeitsverwaltungen der aneinandergrenzenden Staaten zusammen, so dass die Eignung einer angebotenen Maßnahme mit vertretbarem Aufwand überprüft werden kann.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung aufgrund der Änderung von Absatz 1.

§ 49 Förderungsfähigkeit

(1) Gefördert werden Maßnahmen der Eignungsfeststellung, in denen die Kenntnisse und Fähigkeiten, das Leistungsvermögen und die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten des Arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitssuchenden sowie sonstige, für die Eingliederung bedeutsame Umstände ermittelt werden und unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage festgestellt wird, für welche berufliche Tätigkeit oder Leistung der aktiven Arbeitsförderung er geeignet ist.

(2) Gefördert werden Trainingsmaßnahmen, die

1. die Selbstsuche des Arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitssuchenden sowie seine Vermittlung, insbesondere durch Bewerbungstraining und Beratung über Möglichkeiten der Arbeitsplatzsuche, unterstützen oder die Arbeitsbereitschaft und Arbeitsfähigkeit des Arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitssuchenden prüfen,

2. dem Arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitssuchenden notwendige Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, um eine Vermittlung in Arbeit oder einen erfolgreichen Abschluss einer beruflichen Aus- oder Weiterbildung erheblich zu erleichtern.

(3) Die Dauer der Maßnahmen muss ihrem Zweck und ihrem Inhalt entsprechen. Die Dauer darf in der Regel in den Fällen des

1. Absatzes 1 ~~Nr. 1~~ vier Wochen,
2. Absatzes 1 Nr. 1 zwei Wochen,
3. Absatzes 1 Nr. 2 acht Wochen

nicht übersteigen. Werden Maßnahmen in mehreren zeitlichen Abschnitten durchgeführt, zählen fünf Tage als eine Woche. Insgesamt darf die Förderung die Dauer von zwölf Wochen nicht übersteigen.

§ 50 ¹⁾ Maßnahmekosten

Maßnahmekosten sind

1. erforderliche und angemessene Lehrgangskosten und Prüfungsgebühren,
2. berücksichtigungsfähige Fahrkosten für die tägliche Hin- und Rückfahrt des Teilnehmers zwischen Wohnung und Maßnahmestätte und
3. Kosten für die Betreuung der aufsichtsbedürftigen Kinder des Arbeitslosen bis zu 130 Euro monatlich je Kind, ~~in besonderen Härtefällen bis zu 103 Euro~~ ~~Mark~~ ~~monatlich~~ ~~je~~ ~~Kind~~.

Zu Nummer 21 (§ 49)

Zu Buchstabe a

Die Fassung des bisherigen Absatzes 1 Nr. 1 als eigenständiger Absatz ist Folgeänderung zur Änderung von § 48. Im übrigen wird die Vorschrift, die die Durchführung der Assessment-Verfahren regelt, inhaltlich präzisiert. Es wird klargestellt, dass sich das Assessment auf alle Umstände beziehen soll, die für die berufliche Eingliederung bedeutsam sind.

Zu Buchstaben b und c

Folgeänderungen zur Änderung von § 48.

Zu Nummer 22 (§ 50)

Die Erhöhung der Kinderbetreuungskosten folgt der entsprechenden Regelung im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung (Änderung des § 85).

Hinweis:

¹⁾ Nummer 1, 2 geändert, Nummer 3 eingefügt durch 1. SGB III-ÄndG vom 16.12.1997 (BGBl. I S. 2970), in Kraft ab 01.01.1998; Nr. 1 geändert durch 2. SGB III-ÄndG vom 21.07.1999 (BGBl. I S. 1648), in Kraft ab 01.08.1999
In Nr. 3 wird mit Wirkung zum 01.01.2002 durch das 4. Euro-EG vom 21.12.2000 (BGBl. I S. 1983) der Betrag „120 Deutsche Mark“ durch „62 Euro“ und der Betrag „200 Deutsche Mark“ durch „103 Euro“ ersetzt

§ 51 ¹⁾
Förderungsausschluss

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahme zu einer Einstellung bei einem Arbeitgeber führen soll,

1. der den Arbeitslosen oder den von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitssuchenden in den letzten vier Jahren bereits mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt hat,
2. der dem Arbeitslosen oder den von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitssuchenden vor Eintritt der Arbeitslosigkeit eine Beschäftigung angeboten hat,
3. von dem eine Beschäftigung üblicherweise ohne solche Tätigkeiten oder Maßnahmen erwartet werden kann oder
4. dem geeignete Fachkräfte vermittelt werden können.

Hinweis:

¹⁾ Nr. 1 geändert durch 2. SGB III-ÄndG vom 21.07.1999 (BGBl. I S. 1648), in Kraft ab 01.08.1999

Dritter Abschnitt
Förderung der Aufnahme einer Beschäftigung

Erster Unterabschnitt
Mobilitätshilfen

§ 53
Mobilitätshilfen

(1) Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen, können durch Mobilitätshilfen gefördert werden, soweit

1. dies zur Aufnahme der Beschäftigung notwendig ist und
2. sie die erforderlichen Mittel nicht selbst aufbringen können.

Zu Nummer 23 (§ 51)

Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 48 Abs. 1.

Zu Nummer 24 (§ 53)**Zu Buchstabe a**

Die Erweiterung der Vorschrift gibt dem Arbeitsamt die Befugnis, eine Mobilitätshilfe für eine neue Arbeitsstelle schon vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses beim vorherigen Arbeitgeber zu bewilligen.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Einfügung dieser Bestimmung ermöglicht es, für einen Arbeitnehmer die Reisekosten zum Antritt einer Arbeitsstelle beim neuen Arbeitgeber zu übernehmen, wenn er sie nicht selbst aufbringen kann.

(2) Die Mobilitätshilfen bei Aufnahme einer Beschäftigung umfassen

1. Leistungen für den Lebensunterhalt bis zur ersten Arbeitsentgeltzahlung (Übergangsbeihilfe),
2. Leistungen für Arbeitskleidung und Arbeitsgerät (Ausrüstungsbeihilfe),
3. bei auswärtiger Arbeitsaufnahme die Übernahme der Kosten für
 - a) die Fahrt zum Antritt einer Arbeitsstelle (Reisekostenbeihilfe),
 - b) tägliche Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle (Fahrkostenbeihilfe),
 - c) eine getrennte Haushaltsführung (Trennungskostenbeihilfe),
 - d) einen Umzug (Umzugskostenbeihilfe).

(3) Leistungen nach Absatz 2 können an Bezieher von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe auch zur Aufnahme einer Beschäftigung im Ausland erbracht werden.

(4) Leistungen nach Absatz 2 Nr. 1, 2 und 3 Buchstabe a und d können auch an Ausbildungsuchende erbracht werden, die in ein Ausbildungsverhältnis eintreten, wenn sie beim Arbeitsamt als Bewerber um eine berufliche Ausbildungsstelle gemeldet sind.

§ 54

Mobilitätshilfen bei Aufnahme einer Beschäftigung

(1) Als Übergangsbeihilfe kann ein Darlehen bis zur Höhe von 80 Prozent des bis zur ersten Entgeltabrechnung voraussichtlich zu beanspruchenden Bruttoarbeitsentgelts erbracht werden.

(2) ¹⁾ Als Ausrüstungsbeihilfe können Kosten bis zur Höhe von 500 Deutsche Mark übernommen werden.

(3) Als Reisekostenbeihilfe können die berücksichtigungsfähigen Fahrkosten übernommen werden. § 46 Abs. 2 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Als Fahrkostenbeihilfe können für die ersten sechs Monate der Beschäftigung die berücksichtigungsfähigen Fahrkosten übernommen werden.

(5) ²⁾ Als monatliche Trennungskostenbeihilfe können für die ersten sechs Monate der Beschäftigung die Kosten bis zu einem Beitrag von 500 Deutsche Mark übernommen werden.

(6) Als Umzugskostenbeihilfe kann ein Darlehen für das Befördern des Umzugsgutes im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 des Bundesumzugskostengesetzes von der bisherigen zur neuen Wohnung geleistet werden, wenn der Umzug innerhalb von zwei Jahren nach Aufnahme der Beschäftigung stattfindet.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen Buchstaben a.

Zu Buchstabe c

Die Einfügung dieser Vorschrift ermöglicht die Leistung von Mobilitätshilfen bei einer Arbeitsaufnahme im Ausland. Gefördert werden nur Bezieher von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, weil nur in diesen Fällen Einsparungen bei diesen Leistungen gegenüber stehen.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen Absatzes 3 und des neuen Buchstaben a in Absatz 2. Außerdem wird der Leistungskatalog um die Förderung der Reisekosten zum Antritt einer Ausbildungsstelle erweitert.

Zu Buchstabe e

Folgeänderung.

Zu Nummer 25 (§ 54)

Zu Buchstabe a

Durch die Bestimmung wird der Umfang der Förderung der Reisekosten festgelegt.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen Absatzes 3.

Hinweis:

¹⁾ In Abs. 2 wird mit Wirkung zum 01.01.2002 durch das 4. Euro-EG vom 21.12.2000 (BGBl. I S. 1983) der Betrag „500 Deutsche Mark“ durch „260 Euro“ ersetzt

²⁾ Abs. 4 geändert durch 1. SGB III-ÄndG vom 16.12.1997 (BGBl. I S. 2970), in Kraft ab 01.01.1998.

In Abs. 4 wird mit Wirkung zum 01.01.2002 durch das 4. Euro-EG vom 21.12.2000 (BGBl. I S. 1983) der Betrag „500 Deutsche Mark“ durch „260 Euro“ ersetzt

Vierter Abschnitt Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit

§ 57 Überbrückungsgeld

(1) Arbeitnehmer, die durch Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden oder vermeiden, können zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung Überbrückungsgeld erhalten.

(2) ¹⁾ Überbrückungsgeld kann geleistet werden, wenn der Arbeitnehmer

1. in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit oder der vorgeschalteten Teilnahme an einer Maßnahme zu deren Vorbereitung ~~mindestens vier Wochen~~

a) Entgeltersatzleistungen nach diesem Buch bezogen hat oder einen Anspruch darauf hätte oder

b) eine Beschäftigung ausgeübt hat, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme oder als Strukturanpassungsmaßnahme gefördert worden ist,

und

2. eine Stellungnahme einer fachkundigen Stelle über die Tragfähigkeit der Existenzgründung vorgelegt hat; fachkundige Stellen sind insbesondere die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, berufsständischen Kammern, Fachverbände und Kreditinstitute.

(3) ²⁾ Das Überbrückungsgeld wird für die Dauer von sechs Monaten geleistet. Überbrückungsgeld kann nicht gewährt werden, so lange Ruhestatbestände nach den §§ 142 bis 145 vorliegen.

(4) ³⁾ Das Überbrückungsgeld setzt sich zusammen aus einem Betrag, den der Arbeitnehmer als Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe zuletzt bezogen hat oder bei Arbeitslosigkeit hätte beziehen können, und den darauf entfallenden pauschalierten Sozialversicherungsbeiträgen. Die pauschalierten Sozialversicherungsbeiträge werden als prozentualer Zuschlag ermittelt, dem der jeweils im ersten Halbjahr des Vorjahres für Bezieher von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe insgesamt geleistete durchschnittliche Gesamtsozialversicherungsbeitrag zugrunde zu legen ist.

Zu Nummer 26 (§ 57)

Mit dem Verzicht auf die bisherige Fördervoraussetzung einer mindestens vierwöchigen Arbeitslosigkeit vor Aufnahme der selbständigen Tätigkeit soll der unmittelbare Zugang von einer versicherungspflichtigen Beschäftigung in eine selbständige Tätigkeit unterstützt werden. Durch den Wegfall dieser Vorfrist wird auch die Anwendung der Regelung wesentlich vereinfacht, da weitere Ausnahmeregelungen entfallen. Die Erleichterung der Zugangsvoraussetzungen orientiert sich im Übrigen an den Beschäftigungspolitischen Leitlinien der Europäischen Union und dem Nationalen Beschäftigungspolitischen Aktionsplan 2001.

Hinweis:

- ¹⁾ Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 geändert durch 2. SGB III-ÄndG vom 21.07.1999 (BGBl. I S. 1648), in Kraft ab 01.08.1999
- ²⁾ Abs. 3 neu gefasst durch 2. SGB III-ÄndG vom 21.07.1999 (BGBl. I S. 1648), in Kraft ab 01.08.1999
- ³⁾ Abs. 4 angefügt durch 2. SGB III-ÄndG vom 21.07.1999 (BGBl. I S. 1648), in Kraft ab 01.08.1999

§ 61**Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme**

(1) Eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme ist förderungsfähig, wenn sie

1. auf die Aufnahme einer Ausbildung vorbereitet oder der beruflichen Eingliederung dient und nicht den Schulgesetzen der Länder unterliegt,
2. nach Ausbildung und Berufserfahrung des Leiters und des Ausbildungs- und Betreuungspersonals, Gestaltung des Lehrplans, Unterrichtsmethode und Güte der zum Einsatz vorgesehenen Lehr- und Lernmittel eine erfolgreiche berufliche Bildung erwarten lässt und
3. nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant und im Auftrag des Arbeitsamtes durchgeführt wird und die Kosten angemessen sind.

(2) Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen können

1. zur Erleichterung der beruflichen Eingliederung auch allgemeinbildende Fächer enthalten, soweit ihr Anteil nicht überwiegt oder

2. auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereiten.

(3) Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen können mit einem Betriebspraktikum verbunden werden (§ 235b). Die Förderdauer beträgt höchstens ein Jahr. Förderungsbedürftig sind Auszubildende, die nach Feststellung des Arbeitsamtes noch nicht ausbildungsgerecht sind. Der Anteil der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme am Gesamtumfang der Maßnahme beträgt mindestens 40 Prozent. Der Träger hat die sozialpädagogische Begleitung der Auszubildenden auch im Betrieb sicherzustellen.

§ 62**Förderung im Ausland**

(1) Eine berufliche Ausbildung oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme, die teilweise im Ausland durchgeführt wird, ist auch für den im Ausland durchgeführten Teil förderungsfähig, wenn dieser Teil im Verhältnis zur Gesamtdauer der Ausbildung oder der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme angemessen ist und die Dauer von einem Jahr nicht übersteigt.

(2) Eine betriebliche Ausbildung, die vollständig im ~~angrenzenden~~ Ausland durchgeführt wird, ist

Zu Nummer 27 (§ 61)**Zu Buchstabe a**

Im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme kann - nach der neuen Nummer 2 - der Hauptschulabschluss wieder isoliert - wie bereits bis Ende 1992 nach § 40b des Arbeitsförderungsgesetzes nachträglich erworben werden. Ohne einen allgemeinbildenden Schulabschluss fehlt es an grundlegenden Voraussetzungen, den Herausforderungen des Arbeitslebens begegnen zu können. Angesichts der sich rasch verändernden Anforderungen in der Arbeitswelt muss der Anteil arbeitsloser Jugendlichen ohne Hauptschulabschluss deutlicher gesenkt werden. Damit werden die Bemühungen der vorrangig verantwortlichen Länder unterstützt.

Zu Buchstabe b

Hiermit wird entsprechend der Gesetzessystematik das Element der Berufsvorbereitung der Maßnahme Arbeit und Qualifizierung für (noch) nicht ausbildungsgerechte Jugendliche (AQJ) nach Artikel 6 des Jugendsofortprogramms, die als erfolgreiches Instrument übernommen wird, eingefügt. Damit soll der Übergang von Jugendlichen ohne oder mit schwachem Schulabschluss in eine betriebliche oder sonstige Ausbildung oder Arbeit verbessert werden. Die vermittelten Inhalte und erworbenen Teilqualifizierungen sollen von Träger und Betrieb bescheinigt werden. Zu den Regelungen, die den Teil des betrieblichen Praktikums betreffen, vgl. Begründung zu § 235b.

Zu Nummer 28 (§ 62)

Die Förderfähigkeit einer beruflichen Ausbildung, die vollständig im Ausland absolviert wird, wird erweitert. Damit wird insbesondere dem Gedanken des Zusan menwachsens in Europa Rechnung getragen, wie er auch bei der Erweiterung der Auslandsförderung für Studierende nach dem BAföG durch das Ausbildungsförderungsreformgesetz vom 9. März 2001 und dem im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft 1999 verabschiedeten Memorandum „Jugend und Europa“ zum Ausdruck kommt. Die stärkere Förderung der grenzüberschreitenden Mobilität ist auch bei beruflicher Ausbildung erforderlich, weil der Erwerb von Sprachkenntnissen und Auslands-

förderungsfähig, wenn

1. eine nach dem Landesrecht zuständige Stelle bestätigt, dass die Ausbildung einer entsprechenden betrieblichen Ausbildung gleichwertig ist und
- ~~2. der Auszubildende von seinem im Inland liegenden Wohnsitz aus täglich eine im angrenzenden Ausland liegende Ausbildungsstätte besucht,~~
- ~~3. eine entsprechende Ausbildung im Inland für den Auszubildenden nicht möglich oder nicht zumutbar ist und~~
2. der Auszubildende vor Beginn der Ausbildung insgesamt drei Jahre seinen Wohnsitz im Inland hatte.

§ 65

Bedarf für den Lebensunterhalt bei beruflicher Ausbildung

(1) ¹⁾ Bei Unterbringung außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils, ausgenommen bei Unterbringung mit voller Verpflegung in einem Wohnheim, einem Internat oder beim Auszubildenden, werden bei einer beruflichen Ausbildung als Bedarf für den Lebensunterhalt 815 Deutsche Mark monatlich zugrunde gelegt. Ist der Auszubildende verheiratet oder hat er das 21. Lebensjahr vollendet, werden 860 Deutsche Mark monatlich zugrunde gelegt. Hinzuzurechnen sind die Kosten der Unterbringung, soweit sie 245 Deutsche Mark monatlich übersteigen, höchstens jedoch 75 Deutsche Mark monatlich.

(2) ²⁾ Bei Unterbringung beim Auszubildenden mit voller Verpflegung werden als Bedarf für den Lebensunterhalt die Werte der Sachbezugsverordnung für Verpflegung und Unterbringung oder Wohnung zuzüglich 155 Deutsche Mark für sonstige Bedürfnisse zugrunde gelegt.

(3) ³⁾ Bei Unterbringung mit voller Verpflegung in einem Wohnheim oder einem Internat werden als Bedarf für den Lebensunterhalt die amtlich festgesetzten Kosten für Verpflegung und Unterbringung zuzüglich 155 Deutsche Mark monatlich für sonstige Bedürfnisse zugrunde gelegt.

(4) Bei einer Förderung im Ausland nach § 62 Abs. 2 erhöht sich der Bedarf um einen Zuschlag, soweit die Lebens- und Ausbildungsverhältnisse im Ausbildungsland dies erfordern. Voraussetzung ist, dass der Auszubildende seinen Wohnsitz im Ausland nimmt. Für die Höhe des Zuschlags gilt § 2 der Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Hinweis:

¹⁾ Abs. 1 geändert durch 20. BAföGÄndG vom 7.05.1999 (BGBl. I S. 850), in Kraft ab 01.07.1999 bzw. 01.10.1999; Abs. 1 Satz 2 geändert durch G z. Beend. d. Diskrimin. gleichgeschlechtl. Gemeinschaften vom 16.02.2001 (BGBl. I S. 266), in Kraft ab 01.08.2001; vor Inkrafttreten überholt.
Abs. 1 wird mit Wirkung zum 01.08.2001 durch das AföRG vom 19.03.2001 (BGBl. I S. 390) wie

erfahrungen zur Kompetenzerweiterung beiträgt und von Arbeitgebern immer stärker im Rahmen der geforderten Schlüsselqualifikationen erwartet wird.

Zu Nummer 29 (§ 65)

Entsprechend der Regelung im BAföG (§ 12 Abs. 4, § 13 Abs. 4 BAföG in Verbindung mit der BAföG AuslandszuschlagsV) werden bei höheren Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten im Ausland bei beruflicher Ausbildung die dort gültigen Auslandszuschläge beim Bedarf für den Lebensunterhalt berücksichtigt.

folgt gefasst:

„(1) Bei Unterbringung außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils, ausgenommen bei Unterbringung mit voller Verpflegung in einem Wohnheim, einem Internat oder beim Auszubildenden, wird bei einer beruflichen Ausbildung der jeweils geltende Bedarf für Studierende nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zugrunde gelegt. Der Bedarf erhöht sich für die Unterkunft um den jeweiligen Betrag nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes; § 13 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes gilt entsprechend.“

²⁾ Abs. 2 geändert durch 20. BAföGÄndG vom 7.05.1999 (BGBl. I S. 850), in Kraft ab 01.07.1999 bzw. 01.10.1999; in Abs. 2 wird mit Wirkung zum 01.01.2002 durch AföRG vom 19.03.2001 (BGBl. I S. 390) der Betrag „155 Deutsche Mark“ durch „80 Euro“ ersetzt

³⁾ Abs. 3 geändert durch 20. BAföGÄndG vom 7.05.1999 (BGBl. I S. 850), in Kraft ab 01.07.1999 bzw. 01.10.1999; in Abs. 3 wird mit Wirkung zum 01.01.2002 durch AföRG vom 19.03.2001 (BGBl. I S. 390) der Betrag „155 Deutsche Mark“ durch „80 Euro“ ersetzt

§ 67 Fahrtkosten

(1) Als Bedarf für die Fahrtkosten werden die Kosten des Auszubildenden

1. für Fahrten zwischen Unterkunft, Ausbildungsstätte und Berufsschule (Pendelfahrten),
2. bei einer erforderlichen auswärtigen Unterbringung für die An- und Abreise und für eine monatliche Familienheimfahrt oder anstelle der Familienheimfahrt für eine monatliche Fahrt eines Angehörigen zum Aufenthaltsort des Auszubildenden

zugrunde gelegt.

(1a) Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 werden bei einer Förderung im Ausland die Kosten des Auszubildenden für Reisen zu einem Ausbildungsort

1. innerhalb Europas für eine Hin- und Rückreise je Ausbildungshalbjahr,

2. außerhalb Europas für eine Hin- und Rückreise je Ausbildungsjahr

zugrunde gelegt. In besonderen Härtefällen können die notwendigen Aufwendungen für eine weitere Hin- und Rückreise zugrunde gelegt werden.

(2) ¹⁾ Die Fahrtkosten werden in Höhe des Betrages zugrunde gelegt, der bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels zu zahlen ist, bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel in Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes. Für Pendelfahrten wird für den Bewilligungszeitraum eine monatliche Pauschale in Höhe der Fahrtkosten zugrunde gelegt, die im ersten Monat des Bewilligungszeitraums anfallen. Bei nicht geringfügigen Fahrpreiserhöhungen ist die Pauschale auf Antrag anzupassen, wenn der Bewilligungszeitraum noch mindestens drei weitere Monate andauert. Kosten für Pendelfahrten werden nur bis zur Höhe des

Zu Nummer 30 (§ 67)

Bei einer Förderung im Ausland tritt bei der Berücksichtigung von Fahrtkosten an die Stelle einer monatlichen Familienheimfahrt oder der monatlichen Fahrt eines Angehörigen zum Aufenthaltsort die entsprechende Regelung in § 4 der Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz.

Betrages übernommen, der nach § 84 insgesamt erbracht werden kann.

Hinweis:

¹⁾ Abs. 2 Satz 4 angefügt durch AföRG vom 19.03.2001 (BGBl. I S. 390), in Kraft ab 01.08.2001

§ 68 Sonstige Aufwendungen

(1) ¹⁾ Bei einer beruflichen Ausbildung werden als Bedarf für sonstige Aufwendungen Gebühren für die Teilnahme des Auszubildenden an einem Fernunterricht bis zu einer Höhe von 30 Deutsche Mark monatlich zugrunde gelegt, wenn

1. die nach dem Landesrecht zuständige Stelle bestätigt, dass der Fernunterricht zur Erreichung des Ausbildungsziels zweckmäßig ist und
2. der Fernunterricht nach § 12 des Fernunterrichtsschutzgesetzes zugelassen ist oder, ohne unter die Bestimmungen des Fernunterrichtsschutzgesetzes zu fallen, von einem öffentlich-rechtlichen Träger veranstaltet wird.

(2) ²⁾ Bei einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme werden als Bedarf für sonstige Aufwendungen

1. eine Pauschale für Lernmittel in Höhe von 15 Deutsche Mark monatlich,
2. bei Auszubildenden, deren Schutz im Krankheits- oder Pflegefalle nicht anderweitig sichergestellt ist, die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung ohne Anspruch auf Krankengeld und zur Pflegepflichtversicherung bei einem Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder, wenn dort im Einzelfall ein Schutz nicht gewährleistet ist, bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen

zugrunde gelegt.

(3) ³⁾ Bei einer beruflichen Ausbildung und einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme wird als Bedarf für sonstige Aufwendungen eine Pauschale für Kosten der Arbeitskleidung in Höhe von 20 Deutsche Mark monatlich zugrunde gelegt. Außerdem können sonstige Kosten anerkannt werden, soweit sie durch die Ausbildung oder Teilnahme an der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme unvermeidbar entstehen, die Ausbildung oder Teilnahme an der Maßnahme andernfalls gefährdet ist und wenn die Aufwendungen vom Auszubildenden oder seinen Erziehungsberechtigten zu tragen sind. Darüber hinaus können Kosten für die Betreuung der aufsichtsbedürftigen Kinder des Auszubildenden bis zu 130 Euro monatlich je Kind übernommen werden. ~~In besonderen Härtefällen können sie bis zu 200 Deutsche Mark monatlich je Kind übernommen werden.~~

Hinweis:

¹⁾ In Abs. 1 wird mit Wirkung zum 01.01.2002 durch AföRG vom 19.03.2001 (BGBl. I S. 390) die Angabe „30 Deutsche Mark“ durch die Angabe „16 Euro“ ersetzt

Zu Nummer 31 (§ 68)

Die Erhöhung der Kinderbetreuungskosten folgt der entsprechenden Regelung im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung (Änderung des § 85).

²⁾ In Abs. 2 Nr. 1 wird mit Wirkung zum 01.01.2002 durch AföRG vom 19.03.2001 (BGBl. I S. 390) die Angabe „15 Deutsche Mark“ durch die Angabe „8 Euro“ ersetzt

³⁾ Abs. 3 wird mit Wirkung zum 01.01.2002 durch AföRG vom 19.03.2001 (BGBl. I S. 390) wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „20 Deutsche Mark“ durch die Angabe „11 Euro“ ersetzt
- b) In Satz 3 wird die Angabe „120 Deutsche Mark“ durch die Angabe „62 Euro“ ersetzt
- c) In Satz 4 wird die Angabe „200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „103 Euro“ ersetzt.

§ 69 Lehrgangskosten

Bei einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme werden die Lehrgangskosten übernommen. Lehrgangskosten können auch für die Zeit vom Ausscheiden eines Teilnehmers bis zum planmäßigen Ende der Maßnahme übernommen werden, wenn der Teilnehmer wegen Ausbildungsaufnahme vorzeitig ausgeschieden, das Ausbildungsverhältnis durch Vermittlung des Trägers der Maßnahme zustande gekommen und eine Nachbesetzung des frei gewordenen Platzes in der Maßnahme nicht möglich ist.

§ 71 Einkommensanrechnung

(1) ¹⁾ Auf den Gesamtbedarf sind das Einkommen des Auszubildenden, seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten und seiner Eltern in dieser Reihenfolge anzurechnen.

(2) ²⁾ Für die Ermittlung des Einkommens und dessen Anrechnung sowie die Berücksichtigung von Freibeträgen gelten die Vorschriften des Vierten Abschnitts des Bundesausbildungsförderungsgesetzes mit den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen entsprechend. Abweichend von

1. § 22 Abs. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ist das Einkommen des Auszubildenden maßgebend, das zum Zeitpunkt der Antragstellung absehbar ist, Änderungen bis zum Zeitpunkt der Entscheidung sind jedoch zu berücksichtigen;
2. § 23 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bleiben 90 Deutsche Mark der Ausbildungsvergütung und abweichend von § 25 Abs. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zusätzlich 1 000 Deutsche Mark anrechnungsfrei, wenn die Vermittlung einer geeigneten beruflichen Ausbildungsstelle oder die Teilnahme an einer geeigneten berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nur bei Unterbringung des Auszubildenden außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils möglich ist;
3. § 23 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes werden Leistungen Dritter, die zur Aufstockung der Berufsausbildungsbeihilfe erbracht werden, nicht angerechnet;

4. § 23 Abs. 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bleibt zur Vermeidung unbilliger Härten ein weiterer Betrag bis zu 250 Euro anrechnungsfrei.

(3) ³⁾ Bei einer beruflichen Ausbildung im Betrieb der Eltern ist für die Feststellung des Einkom-

Zu Nummer 32 (§ 69)

In Fällen vorzeitiger Vermittlung in Ausbildung wird die im Weiterbildungsrecht eingeführte Möglichkeit der Weiterzahlung der Lehrgangskosten bis zum geplanten Maßnahmeende auf die Berufsvorbereitung übertragen; vgl. Begründung zu § 82.

Zu Nummer 33 (§ 71)

Die bisher vorgesehene entsprechende Anwendung des Härtefreibetrages in § 23 Abs. 5 BAföG geht ins Leere, weil vergleichbare Kosten wie Schulgeld und Studiengebühren bei Auszubildenden in beruflicher Ausbildung nicht anfallen. Aus arbeitsmarkt- und bildungspolitischen Gründen soll es aber im Einzelfall ermöglicht werden, einen entsprechenden Freibetrag auch bei beruflicher Ausbildung einräumen zu können. Damit soll verhindert werden, dass in Einzelfällen, z.B. bei Aufnahme einer Berufsausbildung nach Sozialhilfebezug, eine Berufsausbildung mangels ausreichender Mittel nicht angetreten oder abgebrochen wird.

mens des Auszubildenden mindestens die tarifliche oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, die ortsübliche Bruttoausbildungsvergütung, die in diesem Ausbildungsberuf bei einer Ausbildung in einem fremden Betrieb geleistet wird, als vereinbart zugrunde zu legen.

(4) ⁴⁾ Für die Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen

Hinweis:

¹⁾ Änderung durch G z. Beend. d. Diskrimin. gleichgeschlechtl. Gemeinschaften vom 16.02.2001 (BGBl. I S. 266), in Kraft ab 01.08.2001: In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „verheiratet“ die Wörter „führt er eine Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

²⁾ Abs. 2 Nr. 1 geändert durch 1. SGB III-ÄndG vom 16.12.1997 (BGBl. I S. 2970), in Kraft ab 01.01.1998; in Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „gelten“ die Wörter „§ 11 Abs. 4 sowie“ eingefügt; in Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 werden mit Wirkung zum 01.08.2001 durch AföRG vom 19.03.2001 (BGBl. I S. 390) die Zahl „90“ durch die Zahl „100“ ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„; 3. § 23 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes werden Leistungen Dritter, die zur Aufstockung der Berufsausbildungsbeihilfe erbracht werden, nicht angerechnet.“

In Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 werden mit Wirkung zum 01.01.2002 durch AföRG vom 19.03.2001 (BGBl. I S. 390) der Betrag „100 Deutsche Mark“ durch „52 Euro“ und der Betrag „1000 Deutsche Mark“ durch „510 Euro“ ersetzt

³⁾ Abs. 3 geändert durch 1. SGB III-ÄndG vom 16.12.1997 (BGBl. I S. 2970), in Kraft ab 01.01.1998; Änderung durch G z. Beend. d. Diskrimin. gleichgeschlechtl. Gemeinschaften vom 16.02.2001 (BGBl. I S. 266), in Kraft ab 01.08.2001: In Abs. 3 werden die Wörter „oder des Ehegatten“ durch die Wörter „, des Ehegatten oder des Lebenspartners“ ersetzt.

⁴⁾ Abs. 4 wird mit Wirkung zum 01.08.2001 durch AföRG vom 19.03.2001 (BGBl. I S. 390) wie folgt gefasst sowie Abs. 5 angefügt:

„(4) Für die Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen wird von einer Anrechnung des Einkommens abgesehen.

(5) Einkommen der Eltern bleibt außer Betracht, wenn ihr Aufenthaltsort nicht bekannt ist oder sie rechtlich oder tatsächlich gehindert sind, im Inland Unterhalt zu leisten. Einkommen ist ferner nicht anzurechnen, soweit ein Unterhaltsanspruch nicht besteht oder dieser verwirkt ist.“

§ 82 Lehrgangskosten

Als Lehrgangskosten können Lehrgangsgebühren einschließlich der Kosten für erforderliche Lernmittel, Arbeitskleidung, Prüfungsstücke und der Prüfungsgebühren für gesetzlich geregelte oder allgemein anerkannte Zwischen- und Abschlussprüfungen übernommen werden. Lehrgangskosten können auch für die Zeit vom Ausscheiden eines Teilnehmers bis zum planmäßigen Ende der Maßnahme übernommen werden, wenn der Teilnehmer wegen Arbeitsaufnahme vorzeitig ausgeschieden, das Arbeitsverhältnis durch Vermittlung des Trägers der Maßnahme zustande gekommen und eine Nachbesetzung des frei gewordenen Platzes in der Maßnahme nicht möglich ist. Es können auch die Kosten für eine notwendige Eignungsfeststellung übernommen werden.

Zu Nummer 34 (§ 82)

Die Übernahme der Weiterbildungskosten erfolgt teilnehmerbezogen, d.h. Lehrgangsgebühren werden nach geltendem Recht grundsätzlich für die Zeit der Teilnahme jedes einzelnen Weiterbildungsteilnehmers übernommen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Maßnahmeteilnehmers erhält der Bildungsträger nach der geltenden Verwaltungspraxis Kostenerstattung für längstens drei weitere Monate. Bestehen bereits während der Weiterbildung Vermittlungsmöglichkeiten, entstehen dem Bildungsträger bei vorzeitiger Arbeitsaufnahme des Teilnehmers dadurch wirtschaftliche Nachteile. Um sinnvolle Vermittlungsmöglichkeiten auch im Interesse der Weiterbildungsteilnehmer tatsächlich zu nutzen, soll bei vorzeitiger Arbeitsaufnahme, die durch Vermittlung des Bildungsträgers zustande gekommen ist, eine Lehrgangskostenerstattung bis zum planmäßigen Ende der Maßnahme erfolgen. Diese weitere Lehrgangskostenerstattung kommt allerdings nur dann in Betracht, wenn eine Nachbesetzung des freigewordenen Weiterbildungsplatzes in der Maßnahme mit einem anderen Arbeitnehmer nicht möglich ist.

§ 84¹⁾**Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung**

Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können

1. für die Unterbringung je Tag ein Betrag in Höhe von 60 Deutsche Mark, je Kalendermonat jedoch höchstens ein Betrag in Höhe von 350 Euro und
2. für die Verpflegung je Tag ein Betrag in Höhe von 35 Deutsche Mark, je Kalendermonat höchstens ein Betrag in Höhe von 265 Deutsche Mark erbracht werden.

Hinweis:

¹⁾ neu gefasst durch 1. SGB III-ÄndG vom 16.12.1997 (BGBl. I S. 2970), in Kraft ab 01.01.1998 § 84 wird mit Wirkung zum 01.01.2002 durch das 4. Euro-EG vom 21.12.2000 (BGBl. I S. 1983) wie folgt geändert:

In Nummer 1 werden die Angabe „60 Deutsche Mark“ durch die Angabe „31 Euro“ und die Angabe „400 Deutsche Mark“ durch die Angabe „205 Euro“ ersetzt.

In Nummer 2 werden die Angabe „35 Deutsche Mark“ durch die Angabe „18 Euro“ und die Angabe „265 Deutsche Mark“ durch die Angabe „136 Euro“ ersetzt

§ 85¹⁾**Kinderbetreuungskosten**

Kosten für die Betreuung der aufsichtsbedürftigen Kinder des Arbeitnehmers können bis zu 130 Euro monatlich je Kind übernommen werden. ~~In besonderen Härtefällen können sie bis zu 200 Deutsche Mark monatlich je Kind übernommen werden.~~

Hinweis:

¹⁾ Es werden mit Wirkung zum 01.01.2002 durch das 4. Euro-EG vom 21.12.2000 (BGBl. I S. 1983) in Satz 1 der Betrag „120 Deutsche Mark“ durch „62 Euro“ und in Satz 2 der Betrag „200 Deutsche Mark“ durch „103 Euro“ ersetzt

Dritter Unterabschnitt Anerkennung von Maßnahmen

§ 86**Anerkennung für die Weiterbildungsförderung**

(1) Die Anerkennung einer Maßnahme für die Weiterbildungsförderung setzt voraus, dass das Arbeitsamt vor Beginn festgestellt hat, dass

1. die Maßnahme den Zielen der Weiterbildungsförderung entspricht,
2. die Dauer der Maßnahme angemessen ist,

Zu Nummer 35 (§ 84)

Berufliche Weiterbildung erfolgt im Regelfall wohnortnah. Gleichwohl ist in einer vergleichsweise geringen Anzahl von Förderungsfällen während der Weiterbildung eine auswärtige Unterkunft erforderlich. Dies gilt z. B. für Bildungsangebote, die lediglich an wenigen Standorten in Deutschland überregional angeboten werden. Da in diesen Fällen der Weiterbildungsteilnehmer seine bisherige Wohnung beibehält und für die Zeit der auswärtigen Weiterbildung einer weiteren Unterkunft bedarf, werden nach geltendem Recht anfallende Verpflegungs- und Unterkunftskosten maximal bis zu 665 DM (341 Euro) monatlich übernommen. Dieser Maximalbetrag ist unter Berücksichtigung der Mietkosten für angemessene Unterkünfte wie z. B. ein möbliertes Zimmer im Regelfall nicht kostendeckend. Der monatliche maximale Gesamtbetrag für Unterkunft und Verpflegung soll daher auf insgesamt 516 Euro angehoben werden, indem die Kostenübernahme für eine auswärtige Unterkunft von 205 Euro auf 380 Euro monatlich angehoben wird. Dadurch wird auch die regionale Mobilität gefördert.

Die Erhöhung betrifft lediglich die Kostenerstattung für Unterkunftskosten für volle Monate. Hinsichtlich der Verpflegungspauschalen sowie der Kostenübernahme bei lediglich tageweiser auswärtiger Weiterbildungsteilnahme erfolgt keine Erhöhung.

Zu Nummer 36 (§ 85)

Der Erstattungsbetrag für wegen einer Weiterbildungsteilnahme anfallende Kinderbetreuungskosten wird auf 130 Euro monatlich angehoben. Der Erstattungsbetrag entspricht dem nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz vorgesehenen Betrag. Der nach geltendem Recht in Regelfällen mögliche Betrag von 120 DM bzw. 62 Euro ist selbst unter Berücksichtigung der Betreuungskosten in Kindergärten und -tagesstätten nicht mehr ausreichend.

Zu Nummer 37 (§ 86)**Zu Buchstabe a**

Eigene Eingliederungsbemühungen der Bildungsträger für die in ihren Bildungsmaßnahmen geförderten Teilnehmer sollen durch dieses Gesetz verstärkt werden. Künftig können nur noch solche Maßnahmen für die Weiterbildungsförderung anerkannt werden, deren Träger sich verpflichten, eigene Vermittlungsbemühungen zu ergreifen. Bildungsträger gewinnen während der Durchführung ihrer Weiterbildungsmaßnahmen besondere Erkenntnisse über die Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten der Maßnahmeteilnehmer. Diese Erkenntnisse sowie die Kontakte der Bildungsträger zur Wirtschaft sollen im Interesse der beruflichen Eingliederung von Weiterbildungsabsolventen durch eigene gezielte Vermittlungsbemühungen der Bildungsträger genutzt werden.

3. der Träger der Maßnahme die erforderliche Leistungsfähigkeit besitzt und sich verpflichtet, durch eigene Vermittlungsbemühungen die berufliche Eingliederung der Teilnehmer zu unterstützen,
4. die Maßnahme nach
 - a) Ausbildung und Berufserfahrung des Leiters und der Lehrkräfte und
 - b) Gestaltung des Lehrplans, Unterrichtsmethode und der Güte der zum Einsatz vorgesehenen Lehr- und Lernmittel
 eine erfolgreiche berufliche Bildung erwarten lässt,
5. die Maßnahme angemessene Teilnahmebedingungen bietet,
6. die Maßnahme mit einem Zeugnis abschließt, das Auskunft über den Inhalt des vermittelten Lehrstoffs gibt,
7. die Maßnahme nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant und durchgeführt wird und die Kosten angemessen sind und
8. die Maßnahme nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist.

(2) Soweit andere fachkundige Stellen das Vorliegen einzelner Voraussetzungen, die für die Anerkennung erheblich sind, festgestellt haben, kann das Arbeitsamt insoweit von eigenen Feststellungen absehen. Das Arbeitsamt kann von der Prüfung einzelner maßnahmebezogener Voraussetzungen absehen, soweit der Träger bereits eine Maßnahme mit dem gleichen Bildungsziel erfolgreich durchgeführt hat und nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes eine berufliche Eingliederung der Teilnehmer in mindestens gleichem Umfang zu erwarten ist.

(3) Die Anerkennung für die Weiterbildungsförderung ist ausgeschlossen, wenn eine Förderung von Arbeitnehmern bei Teilnahme an dieser Maßnahme nicht zu erwarten ist.

§ 88 Maßnahmen im Ausland

Wird eine Maßnahme im Inland und im Ausland durchgeführt, so wird die Anerkennung für die Weiterbildungsförderung des Teils, der im Inland durchgeführt wird, dadurch nicht ausgeschlossen. Eine Maßnahme oder ein Maßnahmeteil im Ausland ist für die Weiterbildungsförderung nur anerkennungsfähig, soweit

1. der Bildungsabschluss nur im Ausland erreicht werden kann,
2. die Durchführung nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften im Ausland vorgeschrieben ist,

Zu Buchstabe b

Der Erfolg geförderter beruflicher Weiterbildung ist insbesondere am Umfang der Eingliederung von Maßnahmeteilnehmern in den Arbeitsmarkt zu messen. Die Anerkennung von Weiterbildungsmaßnahmen für die Weiterbildungsförderung erfordert nach geltendem Recht in jedem Falle ein aufwändiges Erhebungsverfahren. Zur Entlastung erfolgreich arbeitender Bildungsträger und der Arbeitsämter soll die Prüfung maßnahmebezogener Voraussetzungen künftig nach einem vereinfachten Verfahren erfolgen können, wenn derselbe Bildungsträger in der Vergangenheit bereits mindestens eine Bildungsmaßnahme mit dem gleichen Bildungsziel erfolgreich, d. h. mit hohen Eingliederungserfolgen, durchgeführt hat und nach arbeitsmarktlicher Beurteilung auch bei der geplanten Maßnahme ähnliche Erfolge zu erwarten sind.

Zu Nummer 38 (§ 88)

Die Weiterbildungsförderung muss den insbesondere durch das Zusammenwachsen Europas bedingten Entwicklungen in der Arbeitswelt Rechnung tragen. Für qualifizierte Tätigkeiten wird bereits heute in verschiedenen Berufen Auslandserfahrung vorausgesetzt. Durch eine Erweiterung der Weiterbildungsförderung im Ausland auf solche Maßnahmen, deren Bildungsziel im Ausland besser erreicht werden kann als in Deutschland, kann die Weiterbildungsförderung in bestimmten Bereichen noch effizienter gestaltet werden. Nicht gefördert werden wie bisher solche Weiterbildungen, die insbesondere wegen des Erwerbs von Fremdsprachenkenntnissen im Ausland durchgeführt werden. Die Sicherstellung der Maßnahmeüberprüfung durch eine geeignete ausländische Stelle oder durch einen Sitz des Maßnahmeträgers in Deutschland und die Begrenzung der Kosten auf vergleichbare inländische Maßnahmen tragen zur Qualitätssicherung und Wirt-

3. die Maßnahme im Ausland für die in Betracht kommenden Arbeitnehmer wesentlich günstiger zu erreichen ist als inländische Maßnahmen oder

4. die Maßnahme im Ausland für das Erreichen des Bildungszieles besonders dienlich ist

und die Kosten vergleichbarer inländischer Maßnahmen nicht überschritten werden. Die Anerkennung setzt voraus, dass der Träger einen Sitz im Inland hat oder in anderer Weise die Überprüfung sichergestellt ist.

§ 92 Angemessene Dauer

(1) Die Dauer der Maßnahme ist angemessen, wenn sie sich auf den für das Erreichen des Bildungsziels erforderlichen Umfang beschränkt. Eine Vollzeitmaßnahme, die nicht in Fernunterricht oder unter Einsatz von Selbstlernprogrammen und Medien durchgeführt wird, ist für die Weiterbildungsförderung nur anererkennungsfähig, wenn Unterricht von im Regelfall 35 Stunden und im Ausnahmefall von mindestens 25 Stunden wöchentlich erteilt wird.

(2) Die Dauer einer Vollzeitmaßnahme, die zu einem Abschluss in einem allgemein anerkannten Ausbildungsberuf führt, ist angemessen, wenn sie gegenüber einer entsprechenden Berufsausbildung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit verkürzt ist. Ist eine Verkürzung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen ausgeschlossen, so wird die Anerkennung eines Maßnahmeteils von bis zu zwei Dritteln der Maßnahme für die Weiterbildungsförderung nicht ausgeschlossen, wenn bereits zu Beginn der Maßnahme die Finanzierung für die gesamte Dauer der Maßnahme gesichert ist.

(3) Die Dauer einer anderen Vollzeitmaßnahme ist nur angemessen, wenn sie ein Jahr nicht übersteigt. Sie kann bis zu zwei Jahre dauern, wenn

1. das Bildungsziel innerhalb eines Jahres nicht erreicht werden kann und
2. in der Maßnahme Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die zu einer Qualifikation führen, die einem anerkannten Berufsabschluss vergleichbar ist.

(4) Bei Teilzeitmaßnahmen und Vollzeitmaßnahmen mit weniger als 30 Stunden Unterricht wöchentlich ist eine angemessene Verlängerung der Dauer zulässig.

schaftlichkeit der Förderung bei.

Zu Nummer 39 (§ 92)

Zu Buchstabe a

Nach geltendem Recht können Weiterbildungsmaßnahmen, die zu einem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf führen, nur dann für die Weiterbildungsförderung anerkannt werden, wenn die Weiterbildungsdauer im Vergleich zur Dauer einer beruflichen Erstausbildung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit verkürzt ist; Berufe, die im Rahmen der beruflichen Erstausbildung in drei Jahren erlernt werden, sind dementsprechend bei beruflicher Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren zu erlernen.

Insbesondere in den Gesundheitsfachberufen ist jedoch eine Verkürzung der Ausbildungszeit auf Grund bestehender Bundes- und Landesgesetze, teilweise auch auf Grund von EU-Richtlinien nicht zulässig. Durch § 417 ist speziell für diese Berufe eine Sonderregelung geschaffen worden, die eine Weiterbildungsförderung auch dann ermöglicht, wenn die Ausbildungszeit wegen bestehender gesetzlicher Regelungen nicht möglich ist. Diese Vorschrift greift jedoch nur noch für bis zum 31. Dezember 2001 neu beginnende Maßnahmen.

Die mit der Sonderregelung des § 417 verbundene Erwartung, dass in den Berufsgesetzen ggf. Verkürzungsmöglichkeiten geschaffen werden, ist nicht eingetreten. Nach wie vor scheidet nach den Berufsgesetzen dort eine Verkürzung aus. Die Arbeitsämter sollen wegen der arbeitsmarktpolitischen Bedeutung solche Weiterbildungen weiterhin fördern können, wenn Berufsgesetze eine Verkürzung ausschließen. Die Förderung ist jedoch längstens für die Dauer möglich, auf die die Weiterbildung bei bestehenden Verkürzungsmöglichkeiten zu verkürzen wäre, d. h. bei dreijähriger Weiterbildung für zwei Jahre. Um zu vermeiden, dass solche Weiterbildungen bei Beendigung der Förderung durch die Bundesanstalt aus finanziellen Gründen abgebrochen werden, ist eine Förderung außerdem nur dann zulässig, wenn bereits zu Beginn der Weiterbildung die Finanzierung für die gesamte Dauer gesichert ist. Die Finanzierung kann z. B. durch Leistungen Dritter oder durch Eigenmittel des Teilnehmers gesichert sein.

Zu Buchstabe b

Vollzeitmaßnahmen im Sinne der Weiterbildungsförderung sind im wesentlichen solche Maßnahmen, die mindestens 35 Stunden Unterricht wöchentlich umfassen. Darüber hinaus werden aber auch solche Bildungsmaßnahmen als Vollzeitmaßnahmen anerkannt, die z. B. wegen durch die Schulaufsicht vorgegebenen Stundenplänen weniger als 35 Stunden wöchentlich, jedoch mindestens 25 Stunden wöchentlich umfassen. Das gleiche gilt für Maßnahmen, die z. B. für Personen mit Betreuungspflichten gezielt auf die besonderen Belange dieser Personengruppen zeitlich ab-

§ 93 Qualitätsprüfung

(1) ¹⁾ Das Arbeitsamt hat durch geeignete Maßnahmen die Durchführung der Maßnahme zu überwachen sowie den Erfolg zu beobachten. Es kann insbesondere

1. von dem Träger der Maßnahme und den Teilnehmern Auskunft über den Verlauf der Maßnahme und den Eingliederungserfolg verlangen und
2. die Einhaltung der Voraussetzungen, die für die Anerkennung der Maßnahme für die Weiterbildungsförderung erfüllt sein müssen, durch Einsicht in alle die Maßnahme betreffenden Unterlagen des Trägers prüfen.

Das Arbeitsamt ist berechtigt, zu diesem Zwecke Grundstücke, Geschäfts- und Unterrichtsräume des Trägers während der Geschäfts- oder Unterrichtszeit zu betreten. Wird die Maßnahme bei einem Dritten durchgeführt, ist das Arbeitsamt berechtigt, die Grundstücke, Geschäfts- und Unterrichtsräume des Dritten während dieser Zeit zu betreten. Stellt das Arbeitsamt bei der Prüfung der Maßnahme hinreichende Anhaltspunkte für Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften fest, soll es die zuständige Kontrollbehörde für den Datenschutz hiervon unterrichten.

(2) Das Arbeitsamt kann vom Träger die Beseitigung festgestellter Mängel innerhalb angemessener Frist verlangen. Kommt der Träger diesem Verlangen nicht nach, hat das Arbeitsamt schwerwiegende und kurzfristig nicht behebbare Mängel festgestellt, werden die in Absatz 1 genannten Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt oder die Prüfungen oder das Betreten der Grundstücke, Geschäfts- und Unterrichtsräume durch das Arbeitsamt nicht geduldet, kann das Arbeitsamt die Anerkennung für die Weiterbildungsförderung widerrufen.

(3) Das Arbeitsamt und der Träger der Maßnahme erstellen nach Ablauf der Maßnahme gemeinsam eine Bilanz, die Aufschluss über die Eingliederung der Teilnehmer und die Wirksamkeit der Maßnahme gibt.

Hinweis:

¹⁾ Abs. 1 Satz 5 eingefügt durch 1. SGB III-ÄndG vom 16.12.1997 (BGBl. I S. 2970), in Kraft ab 01.01.1998

§ 118a Ehrenamtliche Betätigung

Eine ehrenamtliche Betätigung schließt Arbeitslosigkeit nicht aus, wenn dadurch die berufliche Eingliederung des Arbeitslosen nicht beeinträchtigt wird.

gestimmt sind. Die Änderung trägt der Tatsache Rechnung, dass in Vollzeitmaßnahmen mit einer geringeren Stundenanzahl als 35 Wochenstunden das Bildungsziel nicht in derselben Zeit zu erreichen ist wie bei Maßnahmen mit der Regelstundenanzahl; für solche Maßnahmen soll die zulässige Maßnahmedauer angemessen verlängert werden können.

Zu Nummer 40 (§ 93)

Zu Buchstabe a

Zur Sicherung und weiteren Steigerung der Effizienz und Effektivität der beruflichen Weiterbildungsförderung werden Maßnahmebegleitung und Erfolgsbeobachtung jeder einzelnen Maßnahme für die Arbeitsämter verpflichtend festgelegt.

Zu Buchstabe b

Im Rahmen der Maßnahmen der Arbeitsverwaltung zur Qualitätssicherung der beruflichen Weiterbildungsförderung werden auch Maßnahmeprüfungen vor Ort, teilweise durch überregionale Prüfgruppen durchgeführt. Werden bei solchen Prüfungen Mängel bei der Weiterbildung festgestellt, wird im Regelfall Nachbesserung, d. h. die Behebung der festgestellten Mängel verlangt. In einzelnen Maßnahmen werden allerdings derart gravierende Mängel festgestellt, dass eine Nachbesserung ausscheidet. In solchen Fällen soll künftig die Anerkennung der Maßnahme für die Weiterbildungsförderung mit sofortiger Wirkung widerrufen werden.

Zu Buchstabe c

Ein wesentlicher Indikator für den Erfolg beruflicher Weiterbildung ist die arbeitsmarktliche Wertbarkeit der vermittelten Qualifikationen. Auch eine hochwertige Weiterbildung führt letztlich zur Demotivation der Teilnehmer, wenn sie am Arbeitsmarkt vorbei geht. Ebenso hat die Solidargemeinschaft der Beitragszahler ein berechtigtes Interesse daran, dass mit den verwendeten Haushaltsmitteln zielgerichtet qualifiziert wird. Der neue § 93 Abs. 3 verpflichtet Arbeitsämter und Bildungsträger, nach Ablauf der Weiterbildungsmaßnahme gemeinsam eine maßnahmebezogene Bilanz zu erstellen, aus der der Eingliederungserfolg ersichtlich ist. Diese Verpflichtung wird durch eine Auskunftspflicht für Weiterbildungsteilnehmer flankiert.

Zu Nummer 41 (§ 118a)

Ohne bürgerschaftliches Engagement wäre ein Großteil der Aufgaben, die in den zahlreichen Verbänden, Organisationen und Selbsthilfegruppen wahrgenommen werden, nicht (mehr) oder nur eingeschränkt durchführbar. Bezieher von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, die sich ehrenamtlich betätigen wollen, verlieren nach geltendem Recht ihren Leistungsanspruch, wenn

§ 120 Sonderfälle der Verfügbarkeit

(1) Nimmt der Arbeitslose an einer Maßnahme der Eignungsfeststellung, einer Trainingsmaßnahme oder an einer Berufsfindung oder Arbeitserprobung im Sinne des Rechts der beruflichen Rehabilitation teil, leistet er vorübergehend zur Verhütung oder Beseitigung öffentlicher Notstände Dienste, die nicht auf einem Arbeitsverhältnis beruhen, übt er eine freie Arbeit im Sinne des Artikels 293 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch oder auf Grund einer Anordnung im Gnadenwege aus oder erbringt er gemeinnützige Leistungen oder Arbeitsleistungen nach den in Artikel 293 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch genannten Vorschriften oder auf Grund deren entsprechender Anwendung, so schließt dies die Verfügbarkeit nicht aus.

(2) ¹⁾ Ist der Arbeitslose Schüler oder Student einer Schule, Hochschule oder sonstigen Ausbildungsstätte, so wird vermutet, dass er nur versicherungsfreie Beschäftigungen ausüben kann. Die Vermutung ist widerlegt, wenn der Arbeitslose darlegt und nachweist, dass der Ausbildungsgang die Ausübung einer versicherungspflichtigen, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassenden Beschäftigung bei ordnungsgemäßer Erfüllung der in den Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen vorgeschriebenen Anforderungen zulässt.

Hinweis:

¹⁾ Abs. 2 Satz 2 geändert durch 1. SGB III-ÄndG vom 16.12.1997 (BGBl. I S. 2970), in Kraft m.W.v. 01.01.1998

§ 124 Rahmenfrist

(1) Die Rahmenfrist beträgt drei Jahre und beginnt mit dem Tag vor der Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld.

(2) Die Rahmenfrist reicht nicht in eine vorangegangene Rahmenfrist hinein, in der der Arbeitslose eine Anwartschaftszeit erfüllt hatte.

(3) ¹⁾ In die Rahmenfrist werden nicht eingerechnet

1. Zeiten, in denen der Arbeitslose als Pflegeperson einen der Pflegestufe I bis III im Sinne des

durch diese Betätigung die Voraussetzungen der Beschäftigungslosigkeit und Beschäftigungssuche im Sinne des Gesetzes ausgeschlossen sind. Die Neuregelung ermöglicht es den Betroffenen, eine ehrenamtliche Tätigkeit auch in einem Umfang von 15 und mehr Wochenstunden auszuüben, ohne dass der Leistungsanspruch entfällt. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die berufliche Eingliederung nicht behindert wird. Arbeitslose können sich damit grundsätzlich wie beschäftigte Arbeitnehmer ehrenamtlich betätigen. Die Regelung trägt insoweit dem gesellschaftspolitischen Anliegen, das ehrenamtliche Engagement von Mitbürgerinnen und Mitbürgern stärker zu fördern, Rechnung und berücksichtigt zugleich, dass ehrenamtliche Betätigungen auch Chancen für Arbeitslose bieten, weil sie den Kontakt zur Arbeitswelt erhalten und eine Brücke in eine neue reguläre Beschäftigung sein können.

Zu Nummer 42 (§ 120)

Folgeänderung zur Änderung des § 48.

Zu Nummer 43 (§ 124)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Änderung des § 26 Absatzes 2a. Durch die Einbeziehung von Zeiten der Betreuung und Erziehung eines Kindes bis zum dritten Lebensjahr in die Versicherungspflicht bedarf es der leistungsrechtlichen Sonderregelung zu der für das Arbeitslosengeld maßgeblichen Rahmenfrist nicht mehr.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Einfügung des § 92 Abs. 2 Satz 2.

Elften Buches zugeordneten Angehörigen, der Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegeversicherung nach dem Elften Buch oder Hilfe zur Pflege nach dem Bundessozialhilfegesetz oder gleichartige Leistungen nach anderen Vorschriften bezieht, wenigstens 14 Stunden wöchentlich gepflegt hat,

~~2. Zeiten der Betreuung und Erziehung eines Kindes des Arbeitslosen, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,~~

2. Zeiten einer mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassenden selbständigen Tätigkeit,
3. Zeiten, in denen der Arbeitslose Unterhaltsgeld nach diesem Buch bezogen oder nur deshalb nicht bezogen hat, weil andere Leistungen vorrangig waren oder die Maßnahme nach § 92 Abs. 2 Satz 2 anerkannt worden ist.
4. Zeiten, in denen der Arbeitslose von einem Rehabilitationsträger Übergangsgeld wegen einer berufsfördernden Maßnahme bezogen hat.

Die Rahmenfrist endet im Falle der Nummern 3 bis 5 spätestens nach fünf Jahren seit ihrem Beginn.

Hinweis:

¹⁾ Abs. 3 Nr. 1 neu gefasst durch 1. SGB III-ÄndG vom 16.12.1997 (BGBl. I S. 2970), in Kraft ab 01.01.1998. Änderung durch G z. Beend. d. Diskrimin. gleichgeschlechtl. Gemeinschaften vom 16.02.2001 (BGBl. I S. 266), in Kraft ab 01.08.2001: In Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat“ durch die Wörter „seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder seines nicht dauernd getrennt lebenden Lebenspartners, in denen das Kind das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat“ ersetzt. Abs. 3 Nr. 3 geändert durch 2. SGB III-ÄndG vom 21.07.1999 (BGBl. I S. 1648), in Kraft ab 01.08.1999

§ 131

Bemessungszeitraum in Sonderfällen

(1) ¹⁾ Wäre es mit Rücksicht auf das Entgelt, das der Arbeitslose in Zeiten der Versicherungspflichtverhältnisse in den letzten zwei Jahren vor dem Ende des Bemessungszeitraumes überwiegend erzielt hat, unbillig hart, von dem Entgelt im Bemessungszeitraum auszugehen, oder umfasst der Bemessungszeitraum Zeiten des Wehrdienstes oder des Zivildienstes, ist der Bemessungszeitraum auf diese zwei Jahre zu erweitern, wenn der Arbeitslose dies verlangt und die zur Bemessung erforderlichen Unterlagen vorlegt.

(2) Bei der Ermittlung des Bemessungszeitraumes bleiben Zeiten außer Betracht, in denen

1. der Arbeitslose Erziehungsgeld bezogen oder nur wegen der Berücksichtigung von Einkommen nicht bezogen hat, soweit wegen der Betreuung oder Erziehung eines Kindes das Arbeitsentgelt oder die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit gemindert war,
2. die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf Grund einer Teilzeitvereinba-

Zu Nummer 44 (§ 131)

Zu Buchstaben a bis c

Folgeregelung zur Änderung des § 26 Abs. 2. Zeiten eines Versicherungspflichtverhältnisses aufgrund des Bezuges von Mutterschaftsgeld sollen zur Vermeidung leistungsrechtlicher Nachteile bei der Ermittlung des für das Arbeitslosengeld maßgeblichen Bemessungszeitraumes außer Betracht bleiben.

Zu Buchstabe d

Arbeitnehmer, die mit ihrem Arbeitgeber eine Teilzeitvereinbarung nach dem Altersteilzeitgesetz getroffen haben, sind bei Arbeitslosigkeit für Zeiten vor dem frühestmöglichen Rentenbeginn durch die Sonderregelung des § 10 Abs. 1 des Altersteilzeitgesetzes vor Nachteilen bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes geschützt. Sie erhalten Arbeitslosengeld auf der Grundlage des Arbeitsentgelts, das sie erzielt hätten, wenn sie ihre Arbeitszeit nicht im Rahmen der Altersteilzeit vermindert hätten. Insoweit bedarf es der Sonderregelung des § 131 Abs. 2 Nr. 2 nicht. Arbeit-

nung nicht nur vorübergehend auf weniger als 80 Prozent der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit einer vergleichbaren Vollzeitbeschäftigung, mindestens um fünf Stunden wöchentlich, vermindert war, wenn der Arbeitslose Beschäftigungen mit einer höheren Arbeitszeit innerhalb der letzten dreieinhalb Jahre vor der Entstehung des Anspruchs während eines sechs Monate umfassenden zusammenhängenden Zeitraums ausgeübt hat oder

3. die Arbeitslose Mutterschaftsgeld für Zeiten vor der Entbindung bezogen hat.

Satz 1 Nr. 2 gilt nicht in Fällen einer Teilzeitvereinbarung nach dem Altersteilzeitgesetz.

Hinweis:

¹⁾ Abs. 1 neu gefasst durch 2. SGB III-ÄndG vom 21.07.1999 (BGBl. I S. 1648), in Kraft ab 01.08.1999

§ 135 ¹⁾

Besonderes Entgelt bei sonstigen Versicherungspflichtverhältnissen

Als Entgelt ist zugrunde zu legen,

1. für Zeiten, in denen Versicherungspflicht nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bestand, ein Entgelt in Höhe von 20 Prozent der monatlichen Bezugsgröße,
2. für Zeiten, in denen Versicherungspflicht als Wehrdienstleistender oder Zivildienstleistender bestand, ein Entgelt in Höhe des durchschnittlichen Bemessungsentgelts aller Bezieher von Arbeitslosengeld am 1. Juli vor der Entstehung des Anspruchs,
3. für Zeiten, in denen Versicherungspflicht als Gefangener bestand, das tarifliche Arbeitsentgelt derjenigen Beschäftigung, auf die das Arbeitsamt die Vermittlungsbemühungen für den Arbeitslosen in erster Linie zu erstrecken hat,
4. für Zeiten, in denen Versicherungspflicht wegen des Bezuges von Sozialleistungen bestand, das Entgelt, das der Bemessung der Sozialleistungen zugrunde gelegt worden ist, mindestens aber das Entgelt, das der Beitragsberechnung zugrunde zu legen war,
5. für Zeiten, in denen Versicherungspflicht wegen des Bezuges von Krankentagegeld bestand, ein Entgelt in Höhe von einem Dreihundertsechzigstel der Jahresarbeitsentgeltgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung für jeden Tag des Bezuges von Krankentagegeld, ~~und~~
6. für Zeiten, in denen Versicherungspflicht wegen der außerschulischen Ausbildung von nicht satzungsmäßigen Mitgliedern geistlicher Genossenschaften oder ähnlicher religiöser Gemeinschaften für den Dienst in einer solchen Genossenschaft oder ähnlichen religiösen Gemeinschaft bestand, das Entgelt, das der Beitragsberechnung zu Grunde zu legen war und
7. für Zeiten, in denen Versicherungspflicht wegen des Bezuges einer Erwerbsminderungsrente bestand, das tarifliche Arbeitsentgelts derjenigen Beschäftigung, auf die das Arbeitsamt die Vermittlungsbemühungen für den Arbeitslosen in erster Linie zu erstrecken hat,

nehmer, die sich entschließen, nach Ablauf der Altersteilzeitvereinbarung - entgegen dem Grundgedanken des Altersteilzeitgesetzes und der Altersteilzeitförderung - keine Rente wegen Alters in Anspruch nehmen, sondern Arbeitslosengeld zu beantragen, sollen bei der Bemessung der Leistung für Zeiten nach einem möglichen Rentenbeginn jedoch nicht privilegiert werden.

Zu Nummer 45 (§ 135)

Folgeänderungen zur Änderung des § 26. In den neu geregelten Fällen der Versicherungspflicht für Zeiten der Betreuung und Erziehung eines Kindes sowie für Zeiten des Bezuges einer Erwerbsminderungsrente soll für die Bemessung des Arbeitslosengeldes grundsätzlich das (fiktive) Entgelt der Beschäftigung maßgebend sein, auf die sich die Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamtes vorrangig erstrecken. Die Regelung vermeidet damit, dass in derartigen Fällen für die Leistungsbemessung auf die - regelmäßig - länger zurückliegenden Zeiten der versicherungspflichtigen Beschäftigung zurückgegriffen werden muss.

8. für Zeiten, in denen Versicherungspflicht wegen der Betreuung und Erziehung eines Kindes bestand, das tarifliche Arbeitsentgelt derjenigen Beschäftigung, auf die das Arbeitsamt die Vermittlungsbemühungen für den Arbeitslosen in erster Linie zu erstrecken hat.

Hinweis:

¹⁾ Nummer 5 (frühere Nr. 2) geändert durch 1. SGB III-ÄndG vom 16.12.1997 (BGBl. I S. 2970), in Kraft ab 01.01.1998
Nr. 1 bis 3 eingefügt und Nr. 4 und 5 umbenannt sowie Nr. 4 (frühere Nr. 1) umbenannt durch 2. SGB III-ÄndG vom 21.07.1999 (BGBl. I S. 1648), in Kraft ab 01.08.1999; Nummer 6 eingefügt durch GKV-GesundheitsreformG 2000 vom 22.12.1999 (BGBl. I S. 2647), in Kraft ab 01.01.2000

§ 144

Ruhen des Anspruchs bei Sperrzeit

(1) Hat der Arbeitslose

1. das Beschäftigungsverhältnis gelöst oder durch ein arbeitsvertrags widriges Verhalten Anlass für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses gegeben und hat er dadurch vorsätzlich oder grobfahrlässig die Arbeitslosigkeit herbeigeführt (Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe),
2. trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine vom Arbeitsamt unter Benennung des Arbeitgebers und der Art der Tätigkeit angebotene Beschäftigung nicht angenommen oder angetreten oder die Anbahnung eines Beschäftigungsverhältnisses, insbesondere Zustandekommen eines Vorstellungsgesprächs, durch sein Verhalten verhindert (Sperrzeit wegen Arbeitsablehnung),
3. sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen geweigert, an einer Maßnahme der Eignungsfeststellung, einer Trainingsmaßnahme oder einer Maßnahme zur beruflichen Ausbildung oder Weiterbildung oder einer Maßnahme zur beruflichen Eingliederung Behinderter teilzunehmen (Sperrzeit wegen Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme), oder
4. die Teilnahme an einer in Nummer 3 genannten Maßnahme abgebrochen oder durch maßnahmewidriges Verhalten Anlass für den Ausschluss aus einer dieser Maßnahmen gegeben (Sperrzeit wegen Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme),

ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben, so tritt eine Sperrzeit von zwölf Wochen ein.

(2) Die Sperrzeit beginnt mit dem Tag nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, oder, wenn dieser Tag in eine Sperrzeit fällt, mit dem Ende dieser Sperrzeit. Während der Sperrzeit ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld.

(3) Würde eine Sperrzeit von zwölf Wochen für den Arbeitslosen nach den für den Eintritt der Sperrzeit maßgebenden Tatsachen eine besondere Härte bedeuten, so umfasst die Sperrzeit

Zu Nummer 46 (§ 144)

Zu Buchstabe a

Die Vorschriften über das Ruhen des Arbeitslosengeldes bei Eintritt einer Sperrzeit dienen der Abgrenzung des Risikos, dass die Gemeinschaft der Beitragszahler zur Arbeitslosenversicherung zu tragen hat, von dem Risiko, für das der Arbeitslose aufgrund seines Verhaltens einzustehen hat. Die Neuregelung stellt klar, dass auch bereits das Verhalten des Arbeitslosen im Vorfeld einer möglichen Arbeitsaufnahme bei einem potenziellen Arbeitgeber für die angemessene Risikoabwägung zwischen Versichertengemeinschaft und Arbeitslosen von erheblicher Bedeutung ist. Arbeitslose, die bei einem Arbeitsangebot durch das Arbeitsamt nicht unverzüglich einen Vorstellungstermin mit dem potenziellen Arbeitgeber vereinbaren, einen vereinbarten Termin versäumen oder durch ihr Verhalten im Vorstellungsgespräch eine Arbeitsaufnahme verhindern, ohne dafür einen wichtigen Grund zu haben, sollen für die Dauer einer Sperrzeit von regelmäßig zwölf Wochen kein Arbeitslosengeld oder keine Arbeitslosenhilfe erhalten.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Änderung des § 48.

sechs Wochen. Die Sperrzeit umfasst drei Wochen

1. im Falle einer Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe oder wegen Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, wenn das Arbeitsverhältnis oder die Maßnahme innerhalb von sechs Wochen nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, ohne eine Sperrzeit geendet hätte,
2. im Falle einer Sperrzeit wegen Arbeitsablehnung oder wegen Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, wenn der Arbeitslose eine bis zu sechs Wochen befristete Arbeit oder Maßnahme nicht angenommen oder nicht angetreten hat.

Siebter Titel Erstattungspflichten für Arbeitgeber

§ 147a¹⁾ Erstattungspflicht des Arbeitgebers

(1) Der Arbeitgeber, bei dem der Arbeitslose innerhalb der letzten vier Jahre vor dem Tag der Arbeitslosigkeit, durch den nach § 124 Abs. 1 die Rahmenfrist bestimmt wird, mindestens 24 Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat, erstattet der Bundesanstalt vierteljährlich das Arbeitslosengeld für die Zeit nach Vollendung des 58. Lebensjahres des Arbeitslosen, längstens für 24 Monate. Die Erstattungspflicht tritt nicht ein, wenn das Arbeitsverhältnis vor Vollendung des 56. Lebensjahres des Arbeitslosen beendet worden ist, der Arbeitslose auch die Voraussetzungen für eine der in § 142 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 genannten Leistungen oder für eine Rente wegen Berufsunfähigkeit erfüllt oder der Arbeitgeber darlegt und nachweist, dass

1. a) bei Arbeitslosen, deren Arbeitsverhältnis vor Vollendung des 57. Lebensjahres beendet worden ist: der Arbeitslose innerhalb der letzten 18 Jahre vor dem Tag der Arbeitslosigkeit, durch den nach § 124 Abs. 1 die Rahmenfrist bestimmt wird, insgesamt weniger als 15 Jahre
- b) bei den übrigen Arbeitslosen: der Arbeitslose innerhalb der letzten zwölf Jahre vor dem Tag der Arbeitslosigkeit, durch den nach § 124 Abs. 1 die Rahmenfrist bestimmt wird, insgesamt weniger als zehn Jahre

zu ihm in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat; Zeiten vor dem 3. Oktober 1990 bei Arbeitgebern in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bleiben unberücksichtigt,

2. er in der Regel nicht mehr als 20 Arbeitnehmer ausschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten beschäftigt; § 10 Abs. 2 Satz 2 bis 6 des Lohnfortzahlungsgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das Kalenderjahr maßgebend ist, das dem Kalenderjahr vorausgeht, in dem die Voraussetzungen des Satzes 1 für die Erstattungspflicht erfüllt sind,
3. der Arbeitslose das Arbeitsverhältnis durch Kündigung beendet und weder eine Abfindung noch eine Entschädigung oder ähnliche Leistung wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhalten oder zu beanspruchen hat,

Zu Nummer 47 (§ 147a)

Die Regelung entspricht der bisherigen Auffassung der Bundesanstalt und der Bundesregierung, dass sich juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht auf die Härteregelung des § 147a Abs. 2 Nr. 2, 2. Alternative berufen können, wenn das Insolvenzverfahren über sie unzulässig ist. Das Bundessozialgericht hat sich in einer Entscheidung vom 22. März 2001 (B 11 AL 50/00 R) dieser Rechtsauffassung nicht angeschlossen. Die Neuregelung stellt klar, dass die Befreiung von der Erstattungspflicht auf Grund Gefährdung weiterer Arbeitsplätze im Zusammenhang mit der Befreiung wegen Existenzgefährdung zu sehen ist und daher eine Vorstufe zur Existenzgefährdung darstellt. Bei Insolvenzunfähigkeit kann jedoch eine Existenzgefährdung nicht bestehen.

4. er das Arbeitsverhältnis durch sozial gerechtfertigte Kündigung beendet hat; § 7 des Kündigungsschutzgesetzes findet keine Anwendung; das Arbeitsamt ist an eine rechtskräftige Entscheidung des Arbeitsgerichts über die soziale Rechtfertigung einer Kündigung gebunden,
5. er bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses berechtigt war, das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder mit sozialer Auslaufrist zu kündigen,
6. sich die Zahl der Arbeitnehmer in dem Betrieb, in dem der Arbeitslose zuletzt mindestens zwei Jahre beschäftigt war, um mehr als drei Prozent innerhalb eines Jahres vermindert und unter den in diesem Zeitraum ausscheidenden Arbeitnehmern der Anteil der Arbeitnehmer, die das 56. Lebensjahr vollendet haben, nicht höher ist als es ihrem Anteil an der Gesamtzahl der im Betrieb Beschäftigten zu Beginn des Jahreszeitraumes entspricht. Vermindert sich die Zahl der Beschäftigten im gleichen Zeitraum um mindestens zehn Prozent, verdoppelt sich der Anteil der älteren Arbeitnehmer, der bei der Verminderung der Zahl der Arbeitnehmer nicht überschritten werden darf. Rechnerische Bruchteile werden aufgerundet. Wird der gerundete Anteil überschritten, ist in allen Fällen eine Einzelfallentscheidung erforderlich,
7. der Arbeitnehmer im Rahmen eines kurzfristigen drastischen Personalabbaus von mindestens 20 Prozent aus dem Betrieb, in dem er zuletzt mindestens zwei Jahre beschäftigt war, ausgeschieden ist und dieser Personalabbau für den örtlichen Arbeitsmarkt von erheblicher Bedeutung ist.

(2) Die Erstattungspflicht entfällt, wenn der Arbeitgeber ~~darlegt und nachweist, dass~~

1. darlegt und nachweist, dass in dem Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr vorausgeht, für das der Wegfall geltend gemacht wird, die Voraussetzungen für den Nichteintritt der Erstattungspflicht nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 erfüllt sind, oder
2. insolvenzfähig ist und darlegt und nachweist, dass die Erstattung für ihn eine unzumutbare Belastung bedeuten würde, weil durch die Erstattung der Fortbestand des Unternehmens oder die nach Durchführung des Personalabbaus verbleibenden Arbeitsplätze gefährdet wären. In-soweit ist zum Nachweis die Vorlage einer Stellungnahme einer fachkundigen Stelle erforderlich.

(3) Die Erstattungsforderung mindert sich, wenn der Arbeitgeber darlegt und nachweist, dass er

1. nicht mehr als 40 Arbeitnehmer oder
2. nicht mehr als 60 Arbeitnehmer

im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 beschäftigt, um zwei Drittel im Falle der Nummer 1 und um ein Drittel im Falle der Nummer 2. Für eine nachträgliche Minderung der Erstattungsforderung gilt Absatz 2 Nr. 1 entsprechend.

(4) Die Verpflichtung zur Erstattung des Arbeitslosengeldes schließt die auf diese Leistung entfallenden Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung ein.

(5) Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gelten bei der Ermittlung der Beschäftigungszeiten als ein Arbeitgeber. Die Erstattungspflicht richtet sich gegen den Arbeitgeber, bei dem der Arbeitnehmer zuletzt in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat.

(6) Das Arbeitsamt berät den Arbeitgeber auf Verlangen über Voraussetzungen und Umfang der Erstattungsregelung. Auf Antrag des Arbeitgebers entscheidet das Arbeitsamt im voraus, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 6 oder 7 erfüllt sind.

(7) Der Arbeitslose ist auf Verlangen des Arbeitsamtes verpflichtet, Auskünfte zu erteilen, sich beim Arbeitsamt persönlich zu melden oder sich einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu unterziehen, soweit das Entstehen oder der Wegfall des Erstattungsanspruchs von dieser Mitwirkung abhängt. Voraussetzung für das Verlangen des Arbeitsamtes ist, dass dem Arbeitsamt Umstände in der Person des Arbeitslosen bekannt sind, die für das Entstehen oder den Wegfall der Erstattungspflicht von Bedeutung sind. Die §§ 65 und 65a des Ersten Buches gelten entsprechend.

Hinweis:

¹⁾ § 147a eingefügt durch EEÄndG vom 24.03.1999 (BGBl. I S. 396), in Kraft ab 01.04.1999

Neunter Titel Verordnungsermächtigung und Anordnungsermächtigung

§ 151 Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zur Abgrenzung des Personenkreises der Saisonarbeitnehmer zu bestimmen.

(2) ¹⁾ Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. jeweils zum 30. Juni eines Kalenderjahres den Anpassungsfaktor festzusetzen, der für die folgenden zwölf Monate maßgebend ist,
2. jeweils für ein Kalenderjahr die für die Bemessung des Arbeitslosengeldes maßgeblichen Leistungsentgelte zu bestimmen; es kann dabei bestimmen, dass geänderte Leistungsentgelte vom Beginn des Zahlungszeitraumes an gelten, in dem die Rechtsverordnung in Kraft tritt; es kann auch bestimmen, dass für Arbeitslose, die bei Inkrafttreten der Rechtsverordnung die Anwartschaftszeit für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllen, bisherige günstigere Leistungsentgelte weiterhin maßgebend sind, soweit dies zur Vermeidung von Härten erforderlich ist, ~~und~~
3. Versorgungen im Sinne des § 9 Abs. 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes der Altersrente oder der Rente wegen voller Erwerbsminderung gleichzustellen, soweit dies zur Vermeidung von Doppelleistungen erforderlich ist. Es hat dabei zu bestimmen, ob das

Zu Nummer 48 (§ 151)

Die Vorschrift ermächtigt das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, in einer Rechtsverordnung Näheres zu den Voraussetzungen und Grenzen der ehrenamtlichen Betätigung von Arbeitslosen zu regeln.

Arbeitslosengeld voll oder nur bis zur Höhe der Versorgungsleistung ruht und

4. das Nähere zur Abgrenzung der ehrenamtlichen Betätigung im Sinne des § 118a und zu den dabei maßgebenden Erfordernissen der beruflichen Eingliederung zu bestimmen.

(3)²⁾ (aufgehoben)

Hinweis:

¹⁾ Abs. 2 Nr. 3 geändert durch G zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom 20.12.2000 (BGBl. I S. 1827), in Kraft ab 01.01.2001

²⁾ Abs. 3 aufgehoben durch 2. SGB III-ÄndG vom 21.07.1999 (BGBl. I S. 1648), in Kraft ab 01.08.1999

§ 152 Anordnungsermächtigung

Die Bundesanstalt wird ermächtigt, durch Anordnung Näheres zu bestimmen zu den Pflichten des Arbeitslosen,

1. alle Möglichkeiten zu nutzen und nutzen zu wollen um seine Beschäftigungslosigkeit zu beenden (§ 119 Abs. 1 Nr. 1) und
2. Vorschlägen des Arbeitsamtes zur beruflichen Eingliederung ~~zeit- und ortsnah~~ Folge leisten zu können (§ 119 Abs. 3 Nr. 3).

Zweiter Titel Sonderformen des Unterhaltsgeldes

§ 154 Teilunterhaltsgeld

Arbeitnehmer können bei Teilnahme an einer für die Weiterbildungsförderung anerkannten Teilzeitmaßnahme, die mindestens zwölf Stunden wöchentlich umfasst, ein Teilunterhaltsgeld erhalten, wenn sie

1. die allgemeinen Fördervoraussetzungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung einschließlich der Vorbeschäftigungszeit erfüllen und die Teilnahme an einer Vollzeitmaßnahme nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder
2. nach Erfüllen der Vorbeschäftigungszeit eine Teilzeitbeschäftigung ausüben und die Teilnahme an der Maßnahme zur Aufnahme einer Vollzeitbeschäftigung notwendig oder die Notwendigkeit der Weiterbildung wegen fehlenden Berufsabschlusses anerkannt ist.

Zu Nummer 49 (§ 152)

Folgeänderung zur Einführung des § 118a. Die bisherige Anordnungsermächtigung der Bundesanstalt ermächtigt ist, Näheres zur Erreichbarkeit des Arbeitslosen für das Arbeitsamt zu bestimmen, wird klarstellend ergänzt. Damit ist die Bundesanstalt auch ermächtigt, im Rahmen der geltenden Erreichbarkeits-Anordnung Sonderregelungen für Arbeitslose zu treffen, die eine ehrenamtliche Betätigung ausüben.

Zu Nummer 50 (§ 154)

Bei der beruflichen Weiterbildungsförderung haben Vollzeitmaßnahmen, soweit sie möglich sind, einen deutlichen Vorrang vor Teilzeitmaßnahmen. Dementsprechend begrenzt § 154 in der geltenden Fassung den Zugang zu Teilzeitbildung auf einige Fallkonstellationen. Seit dem In-Kraft-Treten dieses Buches zum 1. Januar 1998 ist den Arbeitsämtern zunehmend eigene Verantwortung übertragen worden. So verpflichtet § 7 die Arbeitsämter, die im Einzelfall am besten geeignete Leistung oder Kombination von Leistungen zu wählen. Unter Berücksichtigung dieser generellen Vorgabe zur Auswahl der optimalen Leistung ist eine Detailregelung möglicher Teilzeitbildungsmaßnahmen nicht mehr zeitgemäß, zumal jede Einzelregelung stets die Gefahr birgt, sinnvolle Maßnahmen von einer Förderung auszuschließen. Die Neufassung des § 154 gewährleistet die Förderung von Teilzeitweiterbildung künftig dann, wenn eine Vollzeitmaßnahme aus den unterschiedlichsten Gründen nicht in Betracht kommt. Mit der Öffnung der Vorschrift werden auch neue Qualifizierungsmöglichkeiten, z. B. für zuvor langzeitarbeitslose Arbeitnehmer geschaffen, die sich ggf. neben einer Teilzeitbeschäftigung qualifizieren. Die Kombination von Beschäftigung und notwendiger Weiterbildung und eine arbeitsmarktnahe Qualifizierung werden dadurch erweitert.

§ 155 Unterhaltsgeld in Sonderfällen

Unterhaltsgeld wird auch für Zeiten erbracht,

1. in denen der Arbeitnehmer aus einem wichtigen Grund nicht an der Maßnahme teilnehmen kann,
2. in denen die Voraussetzungen für eine Leistungsfortzahlung des Arbeitslosengeldes bei Arbeitsunfähigkeit vorliegen würden, längstens jedoch bis zur planmäßigen Beendigung oder am Tag des Abbruchs der Weiterbildung,
3. die das Arbeitsamt als Ferien anerkannt hat,
4. die zwischen dem Ende des Unterrichts und dem Ende der Prüfung liegen, wenn die Prüfung innerhalb von drei Wochen nach dem Ende des Unterrichts abgeschlossen wird und
5. die zwischen dem Ende der Maßnahme und dem darauf folgenden Montag liegen, wenn die Maßnahme an einem Freitag beendet worden ist.

§ 156 Anschlussunterhaltsgeld

(1) Anspruch auf Anschlussunterhaltsgeld haben Arbeitnehmer, die

1. im Anschluss an eine abgeschlossene Maßnahme mit Bezug von Unterhaltsgeld arbeitslos sind,
2. sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet haben und
3. nicht einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens drei Monaten geltend machen können.

(2) Die Dauer des Anspruchs beträgt drei Monate. Sie mindert sich um

1. die Anzahl von Tagen, für die der Arbeitslose einen Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend machen kann,
2. die Anzahl von Tagen nach der Maßnahme bis vor dem Tag, an dem die Arbeitslosmeldung wirksam wird,
3. die Anzahl von Tagen, an denen nach der Entstehung des Anspruchs auf Anschlussunterhaltsgeld die Voraussetzungen für den Anspruch nicht vorgelegen haben.

Der Anspruch auf Anschlussunterhaltsgeld geht einem Anspruch auf Arbeitslosengeld voraus.

Zu Nummer 51 (§ 155)

Unterhaltsgeld wird bei Arbeitsunfähigkeit für bis zu sechs Wochen weiter geleistet, längstens jedoch bis zur Beendigung der Weiterbildungsmaßnahme. Eine Beendigung der Maßnahme ist auch ein Abbruch der Teilnahme wegen länger andauernder Arbeitsunfähigkeit in Fällen, in denen das Bildungsziel nicht mehr erreicht werden kann. Bei der Änderung handelt es sich um eine gesetzliche Klarstellung, die der Verwaltungspraxis der Arbeitsverwaltung entspricht. Unterhaltsgeld wird bei Maßnahmeabbruch und Arbeitsunfähigkeit bis zur individuellen Maßnahmebeendigung geleistet.

Zu Nummer 52 (§ 156)

Zielsetzung des Anschlussunterhaltsgeldes ist es in erster Linie, Absolventen beruflicher Weiterbildungsmaßnahmen im Falle der Arbeitslosigkeit für eine Übergangszeit finanziell abzusichern. Die Änderung stellt klar, dass der Anspruch auf Anschlussunterhaltsgeld auch dann noch entsteht, wenn der Weiterbildungsabsolvent im unmittelbaren Anschluss an die Weiterbildung z. B. eine befristete Beschäftigung ausübt, sich deshalb nicht arbeitslos melden kann und die Beschäftigung kurzfristig wieder verliert. Darüber hinaus stellt die Änderung sicher, dass insbesondere bei Aufnahme einer befristeten Beschäftigung nach Entstehen des Anspruchs auf Anschlussunterhaltsgeld dieser nicht endgültig erlischt. Nimmt ein Weiterbildungsabsolvent nach Entstehung des Anspruchs auf Anschlussunterhaltsgeld eine Beschäftigung auf, die er bereits kurz danach wieder verliert, kann er - innerhalb der maximalen Anspruchsdauer von drei Monaten - den Anspruch erneut geltend machen. Eine Arbeitsaufnahme vor und während des Bezugs von Anschlussunterhaltsgeld soll indes nicht anspruchsverlängernd wirken, da die Lebensunterhaltssicherung über das Anschlussunterhaltsgeld für die Dauer von drei Kalendermonaten als ausreichend angesehen werden kann. Die Anspruchsdauer mindert sich daher auch um Tage, an denen die Anspruchsvoraussetzungen wegen fehlender Arbeitslosigkeit nicht vorgelegen haben.

§ 159**Besonderheiten bei der Einkommensanrechnung**

(1) ¹⁾ Die Vorschrift über die Anrechnung von Nebeneinkommen auf das Arbeitslosengeld ist unbeschadet des wöchentlichen Umfangs der Beschäftigung entsprechend anzuwenden.

(2) ²⁾ Leistungen, die der Bezieher von Unterhaltsgeld

1. von seinem Arbeitgeber oder dem Träger der Maßnahme wegen der Teilnahme an der Maßnahme oder
2. auf Grund eines früheren oder bestehenden Arbeitsverhältnisses ohne Ausübung einer Beschäftigung für die Zeit der Teilnahme

erhält oder zu beanspruchen hat, werden auf das Unterhaltsgeld angerechnet, soweit sie nach Abzug der Steuern und der Beitragsanteile zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung zusammen mit dem Unterhaltsgeld das dem Unterhaltsgeld zugrundeliegende Leistungsentgelt übersteigen.

(3) Soweit der Arbeitnehmer die in Absatz 2 genannten Leistungen tatsächlich nicht erhält, wird das Unterhaltsgeld ohne Anrechnung geleistet. § 115 des Zehnten Buches findet auf andere Leistungen als Arbeitsentgelt entsprechende Anwendung. Hat der Arbeitgeber oder dem Träger der Maßnahme die in Absatz 2 genannten Leistungen trotz des Rechtsübergangs nach § 115 des Zehnten Buches mit befreiender Wirkung an den Arbeitnehmer oder an einen Dritten gezahlt, hat der Bezieher des Unterhaltsgeldes dieses insoweit zu erstatten, als es im Falle der Anrechnung gemindert worden wäre.

(4) Einkommen eines Beziehers von Teilunterhaltsgeld aus einer Teilzeitbeschäftigung im Sinne der Vorschrift über das Teilunterhaltsgeld bleibt anrechnungsfrei.

Hinweis:

¹⁾ Abs. 1 geändert durch 1. SGB III-ÄndG vom 16.12.1997 (BGBl. I S. 2970), in Kraft ab 01.01.1998

²⁾ Abs. 2 Satz 2 aufgehoben durch Einmalzahlungs-NeuregelungsG vom 21.12.2000 (BGBl. I S. 1971), in Kraft ab 01.01.2001

§ 172**Persönliche Voraussetzungen**

(1) Die persönlichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn

1. der Arbeitnehmer nach Beginn des Arbeitsausfalls eine versicherungspflichtige Beschäftigung
 - a) fortsetzt,
 - b) aus zwingenden Gründen aufnimmt oder

Zu Nummer 53 (§ 159)

Leistungen, die ein Bezieher von Unterhaltsgeld von seinem Arbeitgeber wegen der Teilnahme an der Maßnahme erhält oder zu beanspruchen hat, werden auf das Unterhaltsgeld angerechnet, soweit diese Leistungen zusammen mit dem Unterhaltsgeld das dem Unterhaltsgeld zu Grunde liegende pauschalierte Nettoarbeitsentgelt übersteigen. Solche Leistungen werden jedoch nicht nur von Arbeitgebern, sondern auch von verschiedenen Maßnahmeträgern, die nicht Arbeitgeber der Weiterbildungsteilnehmer sind, erbracht (z. B. Krankenpflegesschulen). Entsprechend der geltenden Verwaltungspraxis wird klargestellt, dass auch Leistungen solcher Träger wie die Leistungen der Arbeitgeber anzurechnen sind; die Änderung dient der Rechtssicherheit.

Zu Nummer 54 (§ 172)

Die Regelung dient der Klarstellung. Sie lehnt sich an die Bestimmungen des Arbeitsrechts zur Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle an. Erkrankt ein Arbeitnehmer mit Anspruch auf Kurzarbeitergeld während des Anspruchszeitraumes, so erhält er zunächst nicht Krankengeld von der Krankenkasse, vielmehr zahlt ihm das Arbeitsamt das Kurzarbeitergeld solange fort, wie er Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle hat oder ohne Arbeitsausfall hätte. Die Vorschrift regelt somit entsprechend der bisherigen Praxis die Risikoverteilung zwischen der Bundesanstalt und den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung und schafft damit Rechtssicherheit.

- c) im Anschluss an die Beendigung eines Berufsausbildungsverhältnisses aufnimmt,
2. das Arbeitsverhältnis nicht gekündigt oder durch Aufhebungsvertrag aufgelöst ist und
 3. der Arbeitnehmer nicht vom Kurzarbeitergeldbezug ausgeschlossen ist.

(1a) Die persönlichen Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn der Arbeitnehmer während des Bezuges von Kurzarbeitergeld arbeitsunfähig wird, solange Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle besteht oder ohne den Arbeitsausfall bestehen würde.

(2) Ausgeschlossen sind Arbeitnehmer,

1. die als Teilnehmer an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld beziehen, wenn diese Leistung nicht für eine neben der Beschäftigung durchgeführte Teilzeitmaßnahme gezahlt wird,
2. während der Zeit, in der sie Krankengeld beziehen, oder
3. die in einem Betrieb des Schaustellergewerbes oder einem Theater-, Lichtspiel- oder Konzertunternehmen beschäftigt sind.

(3) Ausgeschlossen sind Arbeitnehmer, wenn und solange sie bei einer Vermittlung nicht in der vom Arbeitsamt verlangten und gebotenen Weise mitwirken. Arbeitnehmer, die von einem erheblichen Arbeitsausfall mit Entgeltausfall betroffen sind, sind in die Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamtes einzubeziehen. Hat der Arbeitnehmer trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine vom Arbeitsamt unter Benennung des Arbeitgebers und der Art der Tätigkeit angebotene zumutbare Beschäftigung nicht angenommen oder nicht angetreten, ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben, sind die Vorschriften über die Sperrzeit beim Arbeitslosengeld entsprechend anzuwenden.

Zweiter Titel Sonderformen des Kurzarbeitergeldes

§ 175 Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit

(1) ¹⁾ Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht bis zum 31. Dezember 2006 auch in Fällen eines nicht nur vorübergehenden Arbeitsausfalles, wenn

1. Strukturveränderungen für einen Betrieb mit einer Einschränkung und Stilllegung des ganzen Betriebs oder von wesentlichen Betriebsteilen verbunden sind und mit Personalanpassungsmaßnahmen in erheblichem Umfang einhergehen und
2. die von dem Arbeitsausfall betroffenen Arbeitnehmer zur Vermeidung von Entlassungen einer erheblichen Anzahl von Arbeitnehmern des Betriebes (§ 17 Abs. 1 des Kündigungsschutzge-

Zu Nummer 55 (§ 175)

Der Anspruch auf Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit setzt voraus, dass von dem Arbeitsausfall, der zu Strukturveränderungen für einen Betrieb und damit einhergehenden Personalanpassungsmaßnahmen in erheblichem Umfang führt, eine erhebliche Anzahl von Arbeitnehmern des Betriebes betroffen ist. Die Verweisung auf § 17 Abs. 1 des Kündigungsschutzgesetzes führt daher dazu, dass Struktur-Kurzarbeitergeld bislang nicht in Betrieben gezahlt werden kann, die in der Regel nicht mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigen. Mit der Einfügung des Satzes 2 wird die bisherige Regelung um eine Regelung für Kleinbetriebe ergänzt. Künftig können die Arbeitnehmer, die Strukturkurzarbeitergeld in einem kleineren Betrieb beziehen, ebenfalls die Ausfallzeiten nutzen, um sich auf eine neue Beschäftigung, z.B. durch Qualifizierungsmaßnahmen, vorzubereiten.

Da betriebsorganisatorisch eigenständige Einheiten in immer stärkerem Maße nicht mehr beim bisherigen Arbeitgeber, sondern bei externen Gesellschaften organisiert werden, die - zum Teil für mehrere Betriebe - in vollem Umfang in die Arbeitgeberrechte und -pflichten eintreten, sind die

setzes) in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit zusammengefasst sind.

Anspruch auf Kurzarbeitergeld in Fällen eines nicht nur vorübergehenden Arbeitsausfalles besteht in Betrieben mit in der Regel nicht mehr als 20 Arbeitnehmern ungeachtet der Voraussetzungen nach Satz 1, wenn bei mindestens 20 Prozent der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer trotz des Arbeitsausfalles Entlassungen vermieden werden können. Die Zahlung von Kurzarbeitergeld soll dazu beitragen, die Schaffung und Besetzung neuer Arbeitsplätze zu erleichtern. Die Zeiten des Arbeitsausfalls sollen vom Betrieb dazu genutzt werden, die Vermittlungsaussichten der Arbeitnehmer insbesondere durch eine berufliche Qualifizierung, zu der auch eine zeitlich begrenzte Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber gehören kann, zu verbessern. Nimmt der Arbeitnehmer während seiner Zugehörigkeit zu einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit an einer Qualifikationsmaßnahme teil, die das Ziel der anschließenden Aufnahme einer Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber hat, steht bei Nichterreichen dieses Zieles die Rückkehr des Arbeitnehmers in den bisherigen Betrieb seinem Anspruch auf Kurzarbeitergeld nach Satz 1 nicht entgegen.

(2) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn die Arbeitnehmer nur vorübergehend in der betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit zusammengefasst werden, um anschließend einen anderen Arbeitsplatz des Betriebes zu besetzen.

(3) Der Anspruch besteht auch für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis gekündigt oder durch Aufhebungsvertrag aufgelöst ist.

Hinweis:

¹⁾ Abs. 1 Satz 1 geändert und Satz 4 angefügt durch Einmalzahlungs-NeuregelungsG vom 21.12.2000 (BGBl. I S. 1971), in Kraft ab 01.01.2001

§ 192 ¹⁾ Vorfrist

Die Vorfrist beträgt ein Jahr und beginnt mit dem Tag vor der Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe. Sie verlängert sich um Zeiten, in denen der Arbeitslose innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Tag, an dem die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erfüllt sind,

1. nur deshalb einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe nicht hatte, weil er nicht bedürftig war, oder
2. nach dem Erwerb des Anspruchs auf Arbeitslosengeld eine mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende selbständige Tätigkeit ausgeübt hat,
3. ~~ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, betreut oder erzogen hat oder als~~ Pflegeperson einen der Pflegestufe I bis III im Sinne des Elften Buches zugeordneten Angehörigen, der Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegeversicherung nach dem Elften Buch oder Hilfe zur Pflege nach dem Bundessozialhilfegesetz oder gleichartige Leistungen nach anderen Vorschriften bezieht, wenigstens 14 Stunden wöchentlich gepflegt hat,

organisatorischen Voraussetzungen für die Nutzung des Struktur-Kurzarbeitergeldes auch für kleinere Betriebe erfüllbar. Die Möglichkeit des Einsatzes von ESF-Mitteln des Bundes zur Finanzierung von Kosten für Qualifizierungsmaßnahmen und zum Teil auch für Arbeitgeberkosten bei Struktur-Kurzarbeit kann im Einzelfall gerade bei kleineren Betrieben dabei helfen, finanzielle Hürden für die Nutzung dieser Leistung zu überwinden.

Zu Nummer 56 (§ 192)

Die Änderungen des Satz 2 Nr. 3 und des Satzes 4 sind Folgeänderungen zur Änderung des § 26. Die Einfügung der neuen Regelung nach Satz 2 beruht auf Änderungen der §§ 92 und 417; in den Fällen des § 192 Abs. 2 sollen sich längere Ausbildungszeiten nicht nachteilig auf den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe auswirken.

4. Unterhaltsgeld nach diesem Buch bezogen oder nur wegen des Vorrangs anderer Leistungen nicht bezogen hat oder
5. von einem Rehabilitationsträger Übergangsgeld wegen einer berufsfördernden Maßnahme bezogen hat,

längstens jedoch um zwei Jahre. Sie verlängert sich in den Sonderfällen des § 92 Abs. 2 Satz 2 längstens um drei Jahre. Satz 2 Nr. 3 gilt nur für ~~Kinder und~~ pflegebedürftige Angehörige des Arbeitslosen, seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners oder einer Person, die mit dem Arbeitslosen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt.

Hinweis:

¹⁾ Nummer 3 eingefügt, die bisherigen Nummern 3 und 4 wurden 4 und 5, Nummer 5 wurde neu gefasst, Satz 3 wurde eingefügt durch 1. SGB III-ÄndG vom 16.12.1997 (BGBl. I S. 2970), in Kraft ab 01.01.1998; Nr. 2 geändert durch 2. SGB III-ÄndG vom 21.07.1999 (BGBl. I S. 1648), in Kraft ab 01.08.1999; Satz 4 aufgehoben durch 3. SGB III-ÄndG vom 22.12.1999 (BGBl. I S. 2624), in Kraft ab 01.01.2000. Änderung durch G. z. Beend. d. Diskrimin. gleichgeschlechtl. Gemeinschaften vom 16.02.2001 (BGBl. I S. 266), in Kraft ab 01.08.2001: In Satz 3 werden nach den Wörtern „seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt

Dritter Titel Erlöschen des Anspruchs

§ 196 ¹⁾ Erlöschen des Anspruchs

Der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erlischt, wenn

1. der Arbeitslose durch Erfüllung der Anwartschaftszeit einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erwirbt,
2. seit dem letzten Tag des Bezugs von Arbeitslosenhilfe ein Jahr vergangen ist oder
3. der Arbeitslose nach der Entstehung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe Anlass für den Eintritt von Sperrzeiten mit einer Dauer von insgesamt 24 Wochen gegeben hat, der Arbeitslose über den Eintritt der ersten Sperrzeit nach Entstehung des Anspruchs einen schriftlichen Bescheid erhalten hat und auf die Rechtsfolgen des Eintritts von Sperrzeiten von insgesamt 24 Wochen hingewiesen worden ist.

Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 verlängert sich um Zeiten, in denen der Arbeitslose nach dem letzten Tag des Bezugs von Arbeitslosenhilfe

1. nur deshalb einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe nicht hatte, weil er nicht bedürftig war,
2. mindestens 15 Stunden wöchentlich selbständig erwerbstätig war,

Zu Nummer 57 (§ 196)

Die Änderungen des Satz 2 Nr. 3 und des Satzes 4 sind Folgeänderungen zur Änderung des § 26. Die Ausweitung der Erlöschensfrist durch den nach Satz 2 eingefügten Satz ist eine Folgeänderung zur Änderung der §§ 92 und 417.

3. ~~ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, betreut oder erzogen hat oder als~~ Pflegeperson einen der Pflegestufe I bis III im Sinne des Elften Buches zugeordneten Angehörigen, der Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegeversicherung nach dem Elften Buch oder Hilfe zur Pflege nach dem Bundessozialhilfegesetz oder gleichartige Leistungen nach anderen Vorschriften bezieht, wenigstens 14 Stunden wöchentlich gepflegt hat,
4. Unterhaltsgeld nach diesem Buch bezogen oder nur wegen des Vorrangs anderer Leistungen nicht bezogen hat oder
5. von einem Rehabilitationsträger Übergangsgeld wegen einer berufsfördernden Maßnahme bezogen hat,

längstens jedoch um zwei Jahre. Sie verlängert sich in den Sonderfällen des § 92 Abs. 2 Satz 2 längstens um drei Jahre. Satz 2 Nr. 3 gilt nur für ~~Kinder und~~ pflegebedürftige Angehörige des Arbeitslosen, seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners oder einer Person, die mit dem Arbeitslosen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt.

Hinweis:

¹⁾ Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 geändert, Satz 2 Nr. 3 eingefügt, die bisherigen Nummern 3 und 4 wurden 4 und 5, Nr. 5 neu gefasst, Satz 3 eingefügt durch 1. SGB III-ÄndG vom 16.12.1997 (BGBl. I S. 2970), in Kraft ab 01.01.1998; Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 neu gefasst durch 2. SGB III-ÄndG vom 21.07.1999 (BGBl. I S. 1648), in Kraft ab 01.08.1999; Abs. 2 aufgehoben durch 3. SGB III-ÄndG vom 22.12.1999 (BGBl. I S. 2624), in Kraft ab 01.01.2000. Änderung durch G z. Beend. d. Diskrimin. gleichgeschlechtl. Gemeinschaften vom 16.02.2001 (BGBl. I S. 266), in Kraft ab 01.08.2001: In Satz 3 werden jeweils nach den Wörtern „seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt

§ 201 ¹⁾ Besonderheiten zur Anpassung

(1) Das Bemessungsentgelt für die Arbeitslosenhilfe, das sich vor der Rundung ergibt, wird jeweils nach Ablauf eines Jahres seit dem Entstehen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe mit einem um 0,03 verminderten Anpassungsfaktor angepasst. Das Arbeitsentgelt darf nicht durch die Anpassung 50 Prozent der Bezugsgröße unterschreiten. Für eine Teilzeitbeschäftigung wird der in Satz 2 genannte Betrag entsprechend gemindert. Die Anpassung des für die Arbeitslosenhilfe maßgebenden Arbeitsentgelts unterbleibt, wenn der nach Satz 1 verminderte Anpassungsfaktor zwischen 0,99 und 1,01 beträgt.

(2) Hat der Arbeitslose innerhalb des letzten Jahres vor dem Tag, zu dem die Arbeitslosenhilfe erneut bewilligt wird,

1. an einer vom Arbeitsamt geförderten, mindestens sechs Monate dauernden Maßnahme zur Förderung der Berufsausbildung oder der beruflichen Weiterbildung oder an einer von einem Rehabilitationsträger geförderten, mindestens sechs Monate dauernden Leistung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben erfolgreich teilgenommen oder

Zu Nummer 58 (§ 201)

Die jährliche Anpassung des Bemessungsentgelts für die Arbeitslosenhilfe mit einem um 0,03 (entspricht drei Prozentpunkten) abgesenkten Anpassungsfaktor berücksichtigt - den Bedürfnissen einer Massenverwaltung entsprechend - pauschal den mit der Dauer der Arbeitslosigkeit einhergehenden Verlust an beruflicher Qualifikation. Die bestehende Regelung ist allerdings ergänzungsbedürftig für typische Fallgestaltungen, in denen ein Qualifikationsverlust nachweislich nicht eingetreten ist.

Die Minderung des Anpassungsfaktors soll daher bei der Zahlung der Arbeitslosenhilfe unterbleiben, wenn der Arbeitslose innerhalb des letzten Jahres

- an einer vom Arbeitsamt geförderten, mindestens sechs Monate dauernden Maßnahme der Berufsausbildung oder der beruflichen Weiterbildung oder an einer von einem Rehabilitationsträger geförderten Leistung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben erfolgreich teilgenommen oder diese Maßnahme erfolgreich abgeschlossen hat oder
- eine mindestens sechs Monate dauernde versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ununterbrochen ausgeübt hat.

Die Anpassung unterbleibt daher an dem nächsten auf die erneute Bewilligung folgenden Anpassungstag oder, falls das Bemessungsentgelt an dem Tag anzupassen ist, zu dem die Leistung

2. eine mindestens sechs Monate dauernde versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ununterbrochen ausgeübt,

unterbleibt die Minderung des Anpassungsfaktors nach Absatz 1 Satz 1 an dem nächsten auf die erneute Bewilligung folgenden Anpassungstag oder, falls das Bemessungsentgelt an dem Tag anzupassen ist, zu dem die Arbeitslosenhilfe erneut bewilligt wird, zu diesem Anpassungstag. Ist das Bemessungsentgelt bei der Entscheidung über die erneute Bewilligung auch zu einem Zeitpunkt anzupassen, der vor dem Tag liegt, zu dem die Arbeitslosenhilfe erneut bewilligt wird, unterbleibt die Minderung des Anpassungsfaktors auch zu diesem Anpassungstag. Zeiten, auf Grund derer die Minderung des Anpassungsfaktors unterblieben ist, können nicht erneut berücksichtigt werden.

Hinweis:

¹⁾ Satz 5 eingefügt durch 1. SGB III-ÄndG vom 16.12.1997 (BGBl. I S. 2970), in Kraft ab 01.01.1998; Satz 5 aufgehoben durch 3. SGB III-ÄndG vom 22.12.1999 (BGBl. I S. 2624), in Kraft ab 01.01.2000

§ 202

Besonderheiten zum Ruhen des Anspruchs bei anderen Sozialleistungen

(1) Das Arbeitsamt soll den Arbeitslosen, der in absehbarer Zeit die Voraussetzungen für den Anspruch auf Rente wegen Alters voraussichtlich erfüllt, auffordern, diese Rente innerhalb eines Monats zu beantragen. Satz 1 gilt nicht für Altersrenten, die vor dem für den Versicherten maßgebenden Rentenalter in Anspruch genommen werden können; im Übrigen ist die Höhe der Altersrente unbeachtlich

(2) ¹⁾ § 141 Abs. 3 und § 142 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Satz 2 finden auf die Arbeitslosenhilfe keine Anwendung; § 141 Abs. 2 ist auf geringfügige Tätigkeiten als Selbständiger oder mithelfender Familienangehöriger entsprechend anzuwenden.

Hinweis:

¹⁾ Abs. 2 neu gefasst durch 2. SGB III-ÄndG vom 21.07.1999 (BGBl. I S. 1648), in Kraft ab 01.08.1999; Abs. 2 geändert durch AVmEG vom 21.03.2001 (BGBl. I S. 403), in Kraft m.W.v. 01.01.2001

Dritter Unterabschnitt

Winterausfallgeld und ergänzende Regelungen zur Sozialversicherung ¹⁾

Hinweis:

¹⁾ Überschrift des Dritten Unterabschnitts neu gefasst durch G zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung im Baugewerbe vom 22.10.1997 (BGBl. I S. 2486)

erneut bewilligt wird, zu diesem Anpassungstag. Ist das Bemessungsentgelt bei der Entscheidung über die erneute Bewilligung auch zu einem Zeitpunkt anzupassen, der vor dem Tag liegt, zu dem die Arbeitslosenhilfe erneut bewilligt wird, unterbleibt die Minderung des Anpassungsfaktors auch zu diesem Anpassungstag.

Zu Nummer 59 (§ 202)

Die Arbeitslosenhilfe ist eine staatliche Fürsorgeleistung. Dem Grundsatz der Nachrangigkeit gegenüber Versicherungsleistungen entsprechend verpflichtet das geltende Recht Arbeitslose, einen Antrag auf eine abschlagsfreie Altersrente zu stellen.

Die Aufforderung, eine Rente zu beantragen, ist eine Anordnung, die einen Verwaltungsakt vorbereitet. Der Arbeitslose muss klar erkennen können, welches Verhalten von ihm erwartet wird. Die Anordnung kann deshalb nicht bedingt, d.h. insbesondere nicht von der Höhe der zu beantragenden Rente abhängig sein. Die Regelung geht - wie § 142 - typisierend davon aus, dass die Altersrente den Lebensunterhalt von Arbeitslosen sicherstellt. Die Höhe der zu erwartenden Altersrente wäre zudem als alleiniger Maßstab für die Frage, ob der Arbeitslose verpflichtet ist, einen Antrag auf eine abschlagsfreie Altersrente zu stellen, nicht sachgerecht. Denn während des Rentenbezuges steht dem ehemaligen Bezieher von Arbeitslosenhilfe auch Vermögen zur Bestreitung des Lebensunterhalts zur Verfügung, das zu Zeiten des Bezuges von Arbeitslosenhilfe aus Gründen der Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung nicht bei der Prüfung der Bedürftigkeit berücksichtigt worden ist.

Die Klarstellung ist wegen des Urteils des Bundessozialgerichts vom 27. Juli 2000 - B 7 AL 42/99 R - erforderlich.

Zu Nummer 60 (§ 214)

Die Ergänzung ist eine notwendige Folgeänderung zu der Regelung in § 172 Abs. 1a, um die Gleichbehandlung der Bezieher von Winterausfallgeld mit den Beziehern von Kurzarbeitergeld im Krankheitsfalle herbeizuführen.

§ 214 Winterausfallgeld

(1) ¹⁾ Die besonderen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Winterausfallgeld erfüllen Arbeitnehmer,

1. die bei Beginn des Arbeitsausfalls versicherungspflichtig beschäftigt sind,
2. deren Anspruch auf eine Winterausfallgeld-Vorausleistung in der jeweiligen Schlechtwetterzeit ausgeschöpft ist,
3. die nicht Bezieher von Krankengeld sind und
4. bei denen durch die Leistung von Winterausfallgeld nicht in Arbeitskämpfe eingegriffen wird.
Ein Eingriff in den Arbeitskampf liegt nicht vor, wenn der Arbeitnehmer in einem Betrieb beschäftigt ist, der nicht dem fachlichen Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrags zuzuordnen ist.

Abweichend von Satz 1 Nr. 2 erfüllen die besonderen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Winterausfallgeld auch Arbeitnehmer, deren Anspruch auf eine Winterausfallgeld-Vorausleistung in den zur Schlechtwetterzeit gehörenden Kalendermonaten im jeweiligen Kalenderjahr ausgeschöpft ist, wenn die in einem Zweig des Baugewerbes getroffenen Regelungen über die Abrechnung der Winterausfallgeld-Vorausleistung auf das jeweilige Kalenderjahr abstellen.

(2) Für die Bemessung und die Höhe des Winterausfallgeldes und die Einkommensanrechnung sowie für die Leistungsfortzahlung im Krankheitsfall gelten die Vorschriften für das Kurzarbeitergeld entsprechend. Fallen in einen Anspruchszeitraum neben Zeiten, für die der Arbeitnehmer Anspruch auf Winterausfallgeld hat, auch Zeiten, für die er Anspruch auf eine Winterausfallgeld-Vorausleistung hat, so ist beim Istentgelt anstelle des tatsächlich erzielten Arbeitsentgeltes aus der Winterausfallgeld-Vorausleistung das Arbeitsentgelt zu berücksichtigen, das der Arbeitnehmer ohne den Arbeitsausfall erzielt hätte.

Hinweis:

¹⁾ Abs. 1 Nr. 2 geändert, Satz 2 angefügt durch G zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung im Baugewerbe vom 22.10.1997 (BGBl. I S. 2486), in Kraft ab 01.01.1998

§ 218 Eingliederungszuschüsse

(1) ¹⁾ Eingliederungszuschüsse können erbracht werden, wenn

1. Arbeitnehmer einer besonderen Einarbeitung zur Eingliederung bedürfen (Eingliederungszuschuss bei Einarbeitung),
2. Arbeitnehmer, insbesondere Langzeitarbeitslose, Schwerbehinderte oder sonstige Behinderte, wegen in ihrer Person liegender Umstände nur erschwert vermittelt werden können (Eingliederungszuschuss bei schwerer Vermittlungsschwierigkeit).

Zu Nummer 61 (§ 218)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

rungszuschuss bei erschwelter Vermittlung),

3. Arbeitnehmer das 55. Lebensjahr vollendet haben (Eingliederungszuschuss für ältere Arbeitnehmer) oder

4. Arbeitnehmer das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und

a) vor Beginn des Arbeitsverhältnisses

aa) eine außerbetriebliche Ausbildung oder

bb) eine nach Landes- oder Bundesrecht anerkannte Ausbildung in einem öffentlich geförderten Sonderprogramm zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze, der kein betrieblicher Ausbildungsvertrag zu Grunde lag,

abgeschlossen haben, oder

b) nicht über einen anerkannten Berufsabschluss verfügen und eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme oder eine berufliche Ausbildung aus in der Person des Arbeitnehmers liegenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist (Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer)

(2) Der Eingliederungszuschuss bei Einarbeitung von Berufsrückkehrern ist zu erbringen, wenn sie einer besonderen Einarbeitung zur Eingliederung bedürfen.

(3) Für die Zuschüsse sind berücksichtigungsfähig

1. die vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelte, soweit sie die tariflichen Arbeitsentgelte oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, die für vergleichbare Tätigkeiten ortsüblichen Arbeitsentgelte und soweit sie die Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitsförderung nicht übersteigen,
2. der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

Arbeitsentgelt, das einmal gezahlt wird, ist nicht berücksichtigungsfähig.

(4)²⁾ Die Zuschüsse werden zu Beginn der Maßnahme in monatlichen Festbeträgen für die Förderungsdauer festgelegt. Die monatlichen Festbeträge werden nur angepasst, wenn sich das berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt verringert. § 222 Abs. 2 bleibt unberührt.

Hinweis:

¹⁾ Abs. 1 Nr. 3 geändert durch 2. SGB III-ÄndG vom 21.07.1999 (BGBl. I S. 1648), in Kraft ab 01.08.1999

²⁾ Abs. 4 neu gefasst durch 2. SGB III-ÄndG vom 21.07.1999 (BGBl. I S. 1648), in Kraft ab 01.08.1999

Die Vorschrift beinhaltet die Abschaffung der Mindestdauer der Arbeitslosigkeit beim Eingliederungszuschuss für ältere Arbeitnehmer. Im Hinblick auf die Einführung der obligatorischen individuellen Chanceneinschätzung (Profiling) und der daraus zu erstellenden Eingliederungsvereinbarung durch die Arbeitsämter wird diesen die Handlungskompetenz zugewiesen, den Eingliederungszuschuss für ältere Arbeitnehmer sofort erbringen zu können, wenn dies erforderlich ist und nicht erst nach einer bestimmten Mindestdauer der Arbeitslosigkeit. Im Sinne einer präventiven Arbeitsmarktpolitik kann so langfristige Arbeitslosigkeit verhindert und den Beschäftigungspolitischen Leitlinien der Europäischen Union Rechnung getragen werden.

Zu Doppelbuchstabe cc

Durch die Vorschrift werden erfolgreiche Elemente des im befristeten Jugendsofortprogramm enthaltenen Lohnkostenzuschusses für Jugendliche als erfolgreiches Instrument zur betrieblichen Eingliederung arbeitsloser Jugendlicher übernommen. Durch diese Maßnahme soll das Förderrecht vereinheitlicht und mehr Transparenz geschaffen werden. Auch hier ist die Bewilligung der Förderleistung nicht mehr von einer Mindestdauer der Arbeitslosigkeit abhängig, wie das bislang bei den im Sofortprogramm geregelten Lohnkostenzuschüssen der Fall war. Im Hinblick auf die Einführung der obligatorischen individuellen Chanceneinschätzung (Profiling) und der daraus zu erstellenden Eingliederungsvereinbarung durch die Arbeitsämter wird diesen die Handlungskompetenz zugewiesen, den Eingliederungszuschuss für Jugendliche sofort gewähren zu können, wenn dies erforderlich ist und nicht erst nach einer bestimmten Mindestdauer der Arbeitslosigkeit. Mit dieser Maßnahme soll - im Sinne einer präventiven Arbeitsmarktpolitik - langfristige Arbeitslosigkeit verhindert und den Beschäftigungspolitischen Leitlinien der Europäischen Union Rechnung getragen werden. Dabei ist allerdings in besonderem Maße darauf zu achten, dass Mitnahmeeffekte bei Arbeitgebern weitestgehend reduziert werden.

Zu Buchstabe b

Nach der geltenden Rechtslage müssen die Arbeitsämter den jeweils zutreffenden individuellen Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag feststellen. Dies ist in der Praxis häufig schwierig und zeitaufwändig. Selbst geringfügige Beitragsreduzierungen führen zur Notwendigkeit der Neufestsetzung. Die Vorschrift sieht vor, nicht mehr den individuellen, sondern den pauschalierten Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag bei der Berechnung der Eingliederungszuschüsse zu berücksichtigen. Die Pauschalierung soll zur Vereinfachung beitragen sowie zu einer höheren Transparenz in der Leistungsgewährung führen.

§ 219 Umfang der Förderung

Höhe und Dauer der Förderung richten sich nach dem Umfang einer Minderleistung des Arbeitnehmers und den jeweiligen Eingliederungserfordernissen. Das Arbeitsamt kann arbeitslosen jüngeren Arbeitnehmern in geeigneten Fällen eine schriftliche Förderungszusage dem Grunde nach zur Vorlage beim Arbeitgeber erteilen, um die Suche eines Arbeitsplatzes zu unterstützen.

§ 220 Regelförderung

(1) Die Förderungshöhe darf im Regelfall

1. beim Eingliederungszuschuss bei Einarbeitung 30 Prozent,
2. beim Eingliederungszuschuss bei erschwelter Vermittlung, beim Eingliederungszuschuss für ältere Arbeitnehmer und beim Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer 50 Prozent

des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts nicht übersteigen (Regelförderungshöhe).

(2) Die Förderungsdauer darf im Regelfall

1. beim Eingliederungszuschuss bei Einarbeitung sechs Monate,
2. beim Eingliederungszuschuss bei erschwelter Vermittlung und beim Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer zwölf Monate und
3. beim Eingliederungszuschuss für ältere Arbeitnehmer 24 Monate

nicht übersteigen (Regelförderungsdauer).

§ 223 Förderungsausschluss und Rückzahlung

(1) ¹⁾ Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

1. zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um einen Eingliederungszuschuss zu erhalten oder
2. die Einstellung bei einem früheren Arbeitgeber erfolgt, bei dem der Arbeitnehmer während der letzten vier Jahre vor Förderungsbeginn mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt war.

(2) ²⁾ Der Eingliederungszuschuss bei Einarbeitung, der Eingliederungszuschuss bei erschwelter Vermittlung, der Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer sowie der Eingliederungszuschuss für besonders betroffene Schwerbehinderte mit Ausnahme des Eingliederungszuschusses

Zu Nummer 62 (§ 219)

Mit der Ergänzung, die aus dem Jugendsofortprogramm als Ermessensregelung übernommen wird, soll die Suche eines Arbeitsplatzes durch den Jugendlichen selbst stärker gefördert werden. Der sog. Vermittlungsscheck wurde bereits im Rahmen des mit Bundesmitteln unterstützten Berliner Programms 501/301 und im Rahmen der freien Förderung erprobt.

Zu Nummer 63 (§ 220)

Folgeänderungen zur Änderung des § 218.

Zu Nummer 64 (§ 223)

Folgeänderungen zur Änderung des § 218.

für besonders betroffene ältere Schwerbehinderte nach § 222a Abs. 2 sind teilweise zurückzuzahlen, wenn das Beschäftigungsverhältnis während des Förderungszeitraums oder innerhalb eines Zeitraums, der der Förderungsdauer entspricht, längstens jedoch von zwölf Monaten, nach Ende des Förderungszeitraums beendet wird. Dies gilt nicht, wenn

1. der Arbeitgeber berechtigt war, das Arbeitsverhältnis aus Gründen, die in der Person oder dem Verhalten des Arbeitnehmers liegen, oder aus dringenden betrieblichen Erfordernissen, die einer Weiterbeschäftigung in diesem Betrieb entgegenstehen, zu kündigen,
2. die Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf das Bestreben des Arbeitnehmers hin erfolgt, ohne dass der Arbeitgeber den Grund hierfür zu vertreten hat, oder
3. der Arbeitnehmer das Mindestalter für den Bezug der gesetzlichen Altersrente erreicht hat.

Die Rückzahlung ist auf die Hälfte des Förderungsbetrages, höchstens aber den in den letzten zwölf Monaten vor der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gewährten Förderungsbetrag begrenzt. Ungeförderte Nachbeschäftigungszeiten sind anteilig zu berücksichtigen.

Hinweis:

¹⁾ Abs. 1 Nr. 2 geändert durch 2. SGB III-ÄndG vom 21.07.1999 (BGBl. I S. 1648), in Kraft ab 01.08.1999

²⁾ Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 geändert sowie Satz 3 und 4 angefügt durch 2. SGB III-ÄndG vom 21.07.1999 (BGBl. I S. 1648), in Kraft ab 01.08.1999; Abs. 2 Satz 1 geändert durch SchwBAG vom 29.09.2000 (BGBl. I S. 1394), in Kraft ab 01.10.2000

Dritter Unterabschnitt

Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Vertretung

§ 229 **Grundsatz**

Arbeitgeber, die einem Arbeitnehmer die Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung ermöglichen und dafür einen Arbeitslosen einstellen, können einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt des Vertreters erhalten. Wird ein Arbeitsloser von einem Verleiher eingestellt, um ihn als Vertreter für einen anderen Arbeitnehmer, der sich beruflich weiterbildet, zu verleihen, kann der Entleiher einen Zuschuss für das dem Verleiher zu zahlende Entgelt erhalten.

Zu Nummer 65 (Änderung der Überschrift des Dritten Unterabschnitts)

Das bisher in diesem Unterabschnitt geregelte Instrument des Eingliederungsvertrages wird aufgegeben. Es hat sich nicht bewährt. Seit seiner Einführung 1997 wurde es von Jahr zu Jahr in immer geringerem Umfang in Anspruch genommen, auch in den Arbeitsamtsbezirken, in denen seine Einführung, um es bekannt zu machen, mit besonderem Aufwand betrieben wurde. Im Jahr 1999 wurden 989 Eingliederungsverträge abgeschlossen, im Jahre 2000 waren es noch 731 Eingliederungsverträge, in diesem Jahr beläuft sich die Zahl der Eingliederungsverträge bis Ende Juni auf 118. Zudem war die Handhabung dieses Förderungsinstrumentes insbesondere auch für die leistungsberechtigten Betriebe kompliziert und verwaltungsaufwändig. Der Dritte Unterabschnitt enthält künftig die Regelungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Vertretung.

Zu Nummer 66 (§ 229)

Im Rahmen von Modellprojekten ist die allgemein als „Jobrotation“ bezeichnete Beschäftigung eines Vertreters für einen anderen Arbeitnehmer, der sich beruflich weiterbildet, bereits seit einigen Jahren erprobt worden. Es handelt sich dabei um ein Instrument, das strukturpolitische und arbeitsmarktpolitische Elemente miteinander verbindet. Durch Jobrotation wird einerseits die Freistellung des Beschäftigten zur beruflichen Weiterbildung ermöglicht und andererseits einem Arbeitslosen eine Chance geboten, seine Wiedereingliederungschancen zu verbessern, wenn er als

Vertreter für den in beruflicher Weiterbildung befindlichen Arbeitnehmer eingesetzt wird. Mit diesem Instrument werden daher zwei wesentliche Zielsetzungen verfolgt:

- Steigerung der Bereitschaft von Arbeitgebern, ihre Beschäftigten beruflich weiterzubilden;
- Verbesserung der Reintegrationschancen von Arbeitslosen, die durch die Stellvertretung im Unternehmen nicht nur praktische Arbeitserfahrung erwerben, sondern auch ein „Probebeschäftigungsverhältnis“ erhalten.

Dieses Instrument soll dergestalt mit Mitteln des Arbeitsförderungsrechts unterstützt werden, dass für die zusätzliche Einstellung eines zuvor Arbeitslosen ein Zuschuss gewährt wird, wenn die Einstellung dazu dient, einen anderen Arbeitnehmer während einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme zu vertreten. Es ist nicht erforderlich, dass diese neue Einstellung synchron zur weiterbildungsbedingten Abwesenheit des Stammarbeitnehmers erfolgt. So kann es sinnvoll sein, den Vertreter bereits einige Zeit vor Beginn der Weiterbildungsmaßnahme einzustellen, damit der Stammarbeitnehmer die Einarbeitung des Vertreters übernehmen kann. Die Förderung kommt auch in Frage, wenn der Stammarbeitnehmer normalerweise teilzeitbeschäftigt ist oder die berufliche Weiterbildungsmaßnahme in Teilzeit besucht. Unabhängig davon, wie der Stammarbeitnehmer beschäftigt ist, kann die Vertretung auch in Form einer Teilzeitbeschäftigung erfolgen oder es kann eine Stelle mit mehreren teilzeitbeschäftigten Vertretern besetzt werden. Für die Förderung wird nicht vorausgesetzt, dass der Arbeitslose unmittelbar den Arbeitnehmer ersetzt, der sich in beruflicher Weiterbildung befindet. Auch wenn dieser betriebsintern vertreten wird, aber für den betriebsinternen Vertreter ein Arbeitsloser eingestellt wird, kann eine Förderung erfolgen. Schließlich kann der Vertreter auch durch einen (gewerbsmäßigen) Verleiher gestellt werden, vorausgesetzt der Verleiher hat einen zuvor Arbeitslosen eingestellt, um ihn im Rahmen von Jobrotation zu verleihen. Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, den Vertreter dauerhaft einzustellen, wenn jedoch eine Übernahme sowohl vom Arbeitgeber als auch vom Vertreter gewünscht wird, soll diese jederzeit erfolgen können. Auch hängt die Förderung nicht davon ab, dass der Stammarbeitnehmer nach Beendigung der beruflichen Weiterbildungsmaßnahme über einen bestimmten Zeitraum bei dem Arbeitgeber weiterbeschäftigt wird, der die Förderung erhalten hat. So kann der Arbeitnehmer die berufliche Weiterbildungsmaßnahme gerade zur Vorbereitung seiner eigenen Selbständigkeit nutzen wollen. Eine Verbindung mit anderen Förderungsmaßnahmen, insbesondere mit Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung selbst, ist zulässig.

§ 230 Umfang der Förderung

Im Regelfall soll die Förderungsdauer für die Beschäftigung eines Vertreters bei demselben Arbeitgeber zwölf Monate nicht überschreiten. Der Einstellungszuschuss wird für die Dauer der Beschäftigung des Vertreters in Höhe von mindestens 50 und höchstens 100 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts im Sinne des § 218 Abs. 3 geleistet. Das Arbeitsamt soll bei der Höhe des Zuschusses die Höhe der Aufwendungen, die der Arbeitgeber für die berufliche Weiterbildung des Stammarbeitnehmers tätigt sowie eine mögliche Minderleistung des Vertreters berücksichtigen. Im Fall des Verleihs bestimmt sich die Dauer der Förderung nach den Vorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes über die zulässige Überlassungsdauer. Der Zuschuss beträgt in diesem Fall 50 Prozent des vom Entleiher an den Verleiher zu zahlenden Entgelts.

Zu Nummer 67 (§ 230)

Bei der Höhe des Zuschusses soll unter anderem die Höhe der Aufwendungen, die der Arbeitgeber für die berufliche Weiterbildung des Stammarbeitnehmers tätigt, berücksichtigt werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Arbeitgeber im Regelfall das Gehalt des Stammarbeitnehmers weiter bezahlt oder Freizeitkonten eingesetzt werden. Allerdings schließt die bloße Freistellung ohne Gehaltszahlung die Förderung nicht aus. Weiteres Kriterium für die Höhe des Zuschusses ist die Qualifikation des Vertreters und seine Förderungsbedürftigkeit. Die Dauer der Förderung soll im Regelfall ein Jahr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit abzustellen, die der Vertreter ununterbrochen bei ein und dem selben Arbeitgeber beschäftigt wird, unabhängig davon, ob er einen oder mehrere Stammarbeitnehmer vertritt.

Im Fall des Verleihs wird die maximale Dauer der Förderung durch die Vorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes bestimmt. In diesem Fall wird kein Zuschuss an den Verleiher gezahlt, da er keinen Arbeitnehmer zur beruflichen Weiterbildung freistellt. Allerdings kann der Entleiher stets nur einen Zuschuss in Höhe von 50 Prozent des Entgelts erhalten, das er dem Verlei-

§ 231 Arbeitsrechtliche Regelung

(1) Wird ein zuvor arbeitsloser Arbeitnehmer zur Vertretung eines Arbeitnehmers, der sich beruflich weiterbildet, eingestellt, liegt ein sachlicher Grund vor, der die Befristung des Arbeitsvertrages mit dem Vertreter rechtfertigt.

(2) Wird im Rahmen arbeits- oder arbeitsschutzrechtlicher Gesetze oder Verordnungen auf die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer abgestellt, so sind bei der Ermittlung dieser Zahl nur die Arbeitnehmer, die sich in beruflicher Weiterbildung befinden, nicht aber die zu ihrer Vertretung eingestellten Arbeitnehmer mitzuzählen.

§ 232 Beauftragung und Förderung Dritter

Das Arbeitsamt kann Dritte mit der Vorbereitung und Gestaltung der beruflichen Weiterbildung durch Vertretung beauftragen und durch Zuschüsse fördern. Die Förderung umfasst Zuschüsse zu den unmittelbar im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Gestaltung der beruflichen Weiterbildung durch Vertretung anfallenden Kosten. Die Zuschüsse können bis zur Höhe der angemessenen Aufwendungen für das zur Aufgabenwahrnehmung erforderliche Personal sowie das insoweit erforderliche Leitungs- und Verwaltungspersonal sowie die angemessenen Sach- und Verwaltungskosten gewährt werden.

§ 233 Anordnungsermächtigung

Die Bundesanstalt wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Vertretung zu bestimmen.

§ 234 wird aufgehoben.

her für den Vertreter zahlt. Die Begrenzung ergibt sich aus dem Umstand, dass das dem Verleiher zu zahlende Entgelt in der Regel nicht nur das berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt im Sinne des § 218 Abs. 3 erfasst.

Zu Nummer 68 (§ 231)

Durch diese Regelung wird klargestellt, dass die Einstellung eines Vertreters für einen anderen Arbeitnehmer, der sich beruflich weiterbildet, einen sachlichen Grund für den Abschluss eines befristeten Arbeitsverhältnisses darstellt. Ist der Vertreter ein Leiharbeiter, gilt diese Vorschrift nicht, da kein Arbeitsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber (Entleiher) und dem Vertreter (Leiharbeiter) besteht. Für das Arbeitsverhältnis zwischen Verleiher und Leiharbeiter gelten die Regelungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes.

Bei Einstellung eines Vertreters für einen anderen Arbeitnehmer, der sich beruflich weiterbildet, wird - analog zu § 21 Abs. 7 des Bundeserziehungsgeldgesetzes - sichergestellt, dass hinsichtlich der arbeitsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Schwellenwerte zur Vermeidung einer Doppelzählung nur der Vertretene (Stammarbeiter), nicht aber der Vertreter gezählt wird. Auch diese Regelung soll die Bereitschaft von Arbeitgebern erhöhen, an dem neuen Förderungsinstrument teilzunehmen.

Zu Nummer 69 (§ 232)

Die Erfahrungen im Rahmen der Modellprojekte mit Jobrotation haben gezeigt, dass es notwendig sein kann, die Planung und Durchführung sowohl der beruflichen Weiterbildungsmaßnahme als auch die Auswahl des Vertreters sowie seine unter Umständen erforderliche Vorbereitung aus einer Hand zu organisieren. Auch kann es zweckmäßig sein, Arbeitgeber umfassend über die Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Vertretung zu informieren und Verbindungen mit anderen Förderinstrumenten herzustellen. Zur Vorbereitung der Vertretung kann es auch erforderlich sein, eine Vorqualifizierung des Vertreters durchzuführen. Aus diesem Grund soll die Bundesanstalt die Möglichkeit haben, Dritte mit der Beratung, Vorbereitung und Abwicklung entgeltpflichtig zu beauftragen. Die Zuschüsse, die Dritten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Gestaltung der beruflichen Weiterbildung durch Vertretung gewährt werden können, werden durch die Regelung präzisiert.

Zu Nummer 70 (§ 233)

Die Anordnungsermächtigung ermöglicht der Bundesanstalt die nähere Ausgestaltung dieses neuen Instruments der aktiven Arbeitsmarktpolitik.

Zu Nummer 71 (§ 234)

Folgeänderung zur Neufassung des Dritten Unterabschnitts des Ersten Abschnitts des Fünften Kapitels.

Zweiter Abschnitt
Berufliche Ausbildung, berufliche Weiterbildung und Leistungen zur beruflichen Eingliederung Behinderter

Erster Unterabschnitt
Förderung der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung

§ 235b
Erstattung der Praktikumsvergütung

(1) Arbeitgeber können durch Erstattung der Praktikumsvergütung einschließlich des Gesamtsozialversicherungsbeitrages gefördert werden, wenn sie Auszubildenden im Rahmen eines Praktikums Grundkenntnisse und -fertigkeiten vermitteln, die für eine Berufsausbildung förderlich sind und das Praktikum mit einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme in Teilzeit verbunden ist (§ 61 Abs. 3).

(2) Förderungsfähig sind Betriebspraktika, die berufs- oder berufsbereichbezogene fachliche sowie soziale Kompetenzen vermitteln, die einen Übergang in eine Berufsausbildung erleichtern. Der Auszubildende ist für die Dauer der ergänzenden Berufsvorbereitung vom Betrieb freizustellen.

(3) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, mit dem Auszubildenden einen Praktikumsvertrag abzuschließen und eine Praktikumsvergütung von im Regelfall 192 Euro monatlich zu zahlen. Soweit bei einer vergleichbaren Ausbildung eine niedrigere Ausbildungsvergütung gezahlt würde, ist die Praktikumsvergütung entsprechend zu mindern.

(4) Die Auszahlung der Leistungen kann durch den Träger erfolgen.

§ 235c
Förderung der beruflichen Weiterbildung

(1) Arbeitgeber können für die berufliche Weiterbildung von Arbeitnehmern, bei denen die Notwendigkeit der Weiterbildung wegen eines fehlenden Berufsabschlusses anerkannt ist, durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt gefördert werden, soweit die Weiterbildung im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses durchgeführt wird.

(2) Die Zuschüsse können in Höhe des Betrages erbracht werden, der sich als anteiliges Arbeitsentgelt einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag für Zeiten ohne Arbeitsleistung errechnet.

Zu Nummern 72 und 73 (Überschriften vor § 235)

Folgeänderungen zu § 235c.

Zu Nummer 74 (§§ 235b, 235c)

Zu § 235b

Hiermit wird das betriebliche Praktikum der AQJ-Maßnahmen des Jugendsofortprogramms übernommen (vgl. Änderung zu § 61). Die vermittelten Inhalte und erworbenen Teilqualifizierungen sollen vom Betrieb und Träger bescheinigt werden. Das Betriebspraktikum soll entsprechend dem Beschluss des Bündnisses für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit vom 6. Oktober 1999 bei nachgewiesenem erfolgreichem Erwerb ausbildungsbezogener Qualifikationen eine anschließende Berufsausbildung auf Antrag angemessen verkürzen.

Die Erstattung der Praktikumsvergütung wird aus Gründen der Vereinheitlichung der Förderung bei Berufsvorbereitung auf 192 Euro im Regelfall festgelegt. Dies entspricht dem Bedarf für zu Hause wohnende Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen. Ist der Auszubildende auswärts untergebracht, kann aufstockend Berufsausbildungsbeihilfe nach dem Bedarf für auswärts untergebrachte Teilnehmer gezahlt werden.

Die Regelung zur Auszahlung in Absatz 5 ermöglicht dem Arbeitsamt bei verschiedenen Praktikabetrieben die Abwicklung der Förderung über den Träger.

Zu § 235c

Die Nachqualifizierung von formal nicht qualifizierten Arbeitnehmern unterbleibt häufig, weil das Nachholen eines Berufsabschlusses die Aufgabe des bestehenden Arbeitsverhältnisses voraussetzt. Das Arbeitsförderungsrecht hält bereits verschiedene Möglichkeiten für Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss vor, einen Berufsabschluss im Rahmen einer geförderten Weiterbildung nachzuholen. § 235c eröffnet alternativ zu den bestehenden Modellen zusätzliche Möglichkeiten, das Nachholen eines Berufsabschlusses gezielt zu fördern, indem dem Arbeitgeber Anreize gegeben werden, den weiterbildungswilligen Arbeitnehmer für die Weiterbildung freizustellen. Arbeitgebern, die Beschäftigten ohne Berufsabschluss im Rahmen des bestehenden Arbeitsverhältnisses das Nachholen eines Abschlusses ermöglichen, können die auf die Zeit ohne Arbeitsleistung entfallenden Lohnkosten erstattet werden. Die Wahrscheinlichkeit einer dauerhaften Beschäftigung wird dadurch erhöht.

Erster Abschnitt Förderung der Berufsausbildung und Beschäftigungsbegleitende Eingliederungshilfen

§ 240 Grundsatz

Träger von Maßnahmen der beruflichen Ausbildung können durch Zuschüsse gefördert werden, wenn sie

1. durch zusätzliche Maßnahmen zur betrieblichen Ausbildung für förderungsbedürftige Auszubildende diesen eine berufliche Ausbildung ermöglichen und ihre Eingliederungsaussichten verbessern oder
2. besonders benachteiligte Jugendliche, die keine Beschäftigung haben und nicht ausbildungssuchend oder arbeitsuchend gemeldet sind, durch zusätzliche soziale Betreuungsmaßnahmen an Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung heranzuführen.

§ 241 Förderungsfähige Maßnahmen

(1) Förderungsfähig sind Maßnahmen, die eine betriebliche Ausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz staatlich anerkannten Ausbildungsberuf im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz unterstützen und über betriebs- und ausbildungsübliche Inhalte hinausgehen (ausbildungsbegleitende Hilfen). Hierzu gehören Maßnahmen

1. zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten,
2. zur Förderung der Fachpraxis und Fachtheorie und
3. zur sozialpädagogischen Begleitung.

Ausbildungsbegleitende Hilfen können durch Abschnitte der Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung ergänzt werden, wobei die Dauer je Ausbildungsabschnitt drei Monate nicht übersteigen soll. Nicht als solche Abschnitte gelten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, die durchgeführt werden, weil der Betrieb die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht in vollem Umfange vermitteln kann oder weil dies nach der Ausbildungsordnung so vorgesehen ist. Wenn der vorzeitige Übergang innerhalb von drei Monaten nicht gelingt, kann die Ausbildung in der außerbetrieblichen Einrichtung fortgeführt werden.

(2) Maßnahmen, die anstelle einer Ausbildung in einem Betrieb als berufliche Ausbildung im ersten Jahr in einer außerbetrieblichen Einrichtung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz durchgeführt werden, sind förderungsfähig, wenn

1. den an der Maßnahme teilnehmenden Auszubildenden auch mit ausbildungsbegleitenden

Zu Nummer 75 (Überschrift zum Ersten Abschnitt des Sechsten Kapitels)

Folgeänderung zur Einfügung der §§ 246a bis 246d.

Zu Nummer 76 (§ 240)

Die Zielgruppe der Benachteiligtenförderung wird in Absatz 1 Nr. 2 um Jugendliche erweitert, die vorhandene Angebote zu Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung nicht, noch nicht oder nicht mehr annehmen und erst mit niedrighwelligen Angeboten an die berufliche Eingliederung herangeführt werden müssen. Hiermit werden die Maßnahmen der sozialen Betreuung zur Hinführung an Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen nach Artikel 11 des Jugendsofortprogramms unter der Bezeichnung „Aktivierungshilfen“ übernommen. Die Förderung wird an die Voraussetzung geknüpft, dass sich ein Dritter mit mindestens 50 Prozent an der Finanzierung beteiligt. Dies dürften im Regelfall die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sein.

Zu Nummer 77 (§ 241)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Phasen betrieblicher Praktika während der Ausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung werden auf die Hälfte der Ausbildungsdauer begrenzt, um den Charakter der außerbetrieblichen Ausbildung zu wahren und der Gefahr zu begegnen, dass Betriebe nicht selbst ausbilden, sondern die außerbetrieblich Auszubildenden als „billige“ Hilfskräfte nutzen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch die Einfügung wird die Möglichkeit eröffnet, die außerbetriebliche Ausbildung fortzusetzen, wenn der vorzeitige Übergang in eine betriebliche Ausbildung innerhalb von drei Monaten - dies entspricht der üblichen Probezeit - nicht gelingt. Die Regelung ist notwendig, weil grundsätzlich nur das erste Jahr einer außerbetrieblichen Ausbildung gefördert werden kann.

Zu Buchstabe b

Der neu eingefügte Absatz 3a beschreibt die Aktivierungshilfen, indem er weitgehend die Zielgruppenbeschreibung aus den Richtlinien zu Artikel 11 des Jugendsofortprogramms übernimmt. Mit den Aktivierungshilfen sollen Jugendliche insbesondere an den Treffpunkten angesprochen werden, an denen sie sich in der Regel aufhalten, um sie für eine berufliche Qualifizierung zu motivieren. Die Förderung wird an die Voraussetzung geknüpft, dass sich ein Dritter mindestens zur Hälfte an der Finanzierung beteiligt. Dies dürften im Regelfall die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sein. Damit soll die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit zwischen Arbeitsamt und Jugendhilfeträger, die bereits in § 9 Abs. 3 sowie in den §§ 13 und 81 des Achten Buches verankert ist,

Hilfen eine Ausbildungsstelle in einem Betrieb nicht vermittelt werden kann,

zugunsten der dort genannten Personengruppen noch stärker betont werden.

2. die Auszubildenden nach Erfüllung der allgemeinbildenden Vollzeitschulpflicht an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme mit einer Dauer von mindestens sechs Monaten teilgenommen haben und

3. der Anteil betrieblicher Praktikumphasen die Hälfte der Ausbildungsdauer nicht überschreitet.

Nach Ablauf des ersten Jahres der Ausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung ist eine weitere Förderung nur möglich, solange dem Auszubildenden auch mit ausbildungsbegleitenden Hilfen eine Ausbildungsstelle in einem Betrieb nicht vermittelt werden kann. Im Zusammenwirken mit den Trägern der Maßnahmen sind alle Möglichkeiten wahrzunehmen, um den Übergang der Auszubildenden auf einen betrieblichen Ausbildungsplatz zu fördern. Falls erforderlich, ist dieser Übergang mit ausbildungsbegleitenden Hilfen zu unterstützen.

(3) Außerhalb einer betrieblichen oder außerbetrieblichen Ausbildung sind Maßnahmen förderungsfähig, die ausbildungsbegleitende Hilfen

1. nach einem Abbruch einer Ausbildung in einem Betrieb oder einer außerbetrieblichen Einrichtung bis zur Aufnahme einer weiteren Ausbildung oder
2. nach erfolgreicher Beendigung einer Ausbildung zur Begründung oder Festigung eines Arbeitsverhältnisses

fortsetzen (Übergangshilfen) und für die weitere Ausbildung oder die Begründung oder Festigung eines Arbeitsverhältnisses erforderlich sind. Die Förderung darf eine Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen. Übergangshilfen nach Satz 1 Nr. 1 sind nicht förderungsfähig, wenn zugunsten des Auszubildenden Maßnahmen nach dieser Vorschrift bereits einmal gefördert worden sind.

(3a) Gefördert werden niedrigschwellige Angebote im Vorfeld von Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung, die Jugendliche, die auf andere Weise nicht erreicht werden können, für eine berufliche Qualifizierung motivieren (Aktivierungshilfen). Eine Förderung ist nur möglich, wenn Dritte sich mindestens zur Hälfte an der Finanzierung beteiligen.

(4) Die Maßnahmen sind nur förderungsfähig, wenn sie

1. nach Ausbildungs- und Berufserfahrung des Leiters und des Ausbildungs- und Betreuungspersonals, Gestaltung des Lehrplans, Unterrichtsmethode und Güte der zum Einsatz vorgesehenen Lehr- und Lernmittel eine erfolgreiche berufliche Bildung erwarten lassen und
2. nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant, im Auftrag des Arbeitsamtes durchgeführt werden und die Kosten angemessen sind.

§ 242 Förderungsbedürftige Auszubildende

(1) Förderungsbedürftig sind lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Auszubildende, die wegen der in ihrer Person liegenden Gründen ohne die Förderung

1. eine Berufsausbildung nicht beginnen, fortsetzen, erfolgreich beenden können oder
2. nach dem Abbruch einer Berufsausbildung eine weitere Ausbildung nicht beginnen oder
3. nach erfolgreicher Beendigung einer Ausbildung ein Arbeitsverhältnis nicht begründen oder festigen können oder
4. Angebote zur beruflichen Eingliederung nicht oder nicht mehr in Anspruch nehmen oder mit diesen noch nicht eingegliedert werden können.

Förderungsbedürftig sind auch Auszubildende, bei denen ohne die Förderung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen ein Abbruch ihrer Ausbildung droht. Auszubildende nach Satz 1 und Absolventen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen sollen vorrangig gefördert werden.

(2) Zugunsten von Ausländern im Sinne des § 63 Abs. 2 dürfen Maßnahmen nur gefördert werden, wenn die Auszubildenden voraussichtlich nach Abschluss der Ausbildung im Inland rechtmäßig erwerbstätig sein werden.

§ 243 Leistungen

(1) Die Förderung umfasst

1. die Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung zuzüglich des Gesamtsozialversicherungsbeitrags und des Beitrags zur Unfallversicherung,
2. die Maßnahmekosten und
3. sonstige Kosten.

Leistungen können nur erbracht werden, soweit sie nicht für den gleichen Zweck durch Dritte erbracht werden. Leistungen Dritter zur Aufstockung der Leistungen bleiben anrechnungsfrei.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Aktivierungshilfen nach § 240 Abs. 1 Nr. 2 bis zu einer Höhe von 50 Prozent der Gesamtkosten gefördert werden.

§ 246 Sonstige Kosten

Als sonstige Kosten können übernommen werden

Zu Nummer 78 (§ 242)

In der neuen Nummer 4 wird der förderungsbedürftige Personenkreis, der mit den Aktivierungshilfen nach § 240 Nr. 2 gefördert werden kann, beschrieben. Hierzu gehören unter anderem ehemalige Sonderschüler und Hauptschüler ohne qualifizierten Abschluss sowie Jugendliche aus einem schwierigen sozialen Umfeld.

Zu Nummer 79 (§ 243)

Bei den neu eingefügten Aktivierungshilfen (vgl. Änderung zu § 240) wird die Förderung auf eine Höhe von bis zu 50 Prozent der Gesamtkosten beschränkt.

Zu Nummer 80 (§ 246)

Mit der Einführung einer Pauschale soll der vorzeitige Übergang benachteiligter Auszubildender aus der außerbetrieblichen Ausbildung in eine betriebliche Ausbildung verstärkt werden. In der

1. Zuschüsse für die Teilnahme des Ausbildungs- und Betreuungspersonals an besonderen von der Bundesanstalt anerkannten Weiterbildungsmaßnahmen,
2. bei ausbildungsbegleitenden Hilfen zur Weitergabe an den Auszubildenden ein Zuschuss zu den Fahrkosten, wenn dem Auszubildenden durch die Teilnahme an der Maßnahme Fahrkosten zusätzlich entstehen und
3. bei erfolgreicher vorzeitiger Vermittlung aus einer nach § 241 Abs. 2 geförderten außerbetrieblichen Ausbildung in eine betriebliche Ausbildung eine Pauschale an den Träger. Die Pauschale beträgt 2000 Euro für jede Vermittlung. Die Vermittlung muss spätestens zwölf Monate vor dem vertraglichen Ausbildungsende erfolgt sein. Die Vermittlung gilt als erfolgreich, wenn das Ausbildungsverhältnis länger als drei Monate fortbesteht. Die Pauschale wird für jeden Auszubildenden nur einmal gezahlt.

§ 246a

Beschäftigung begleitende Eingliederungshilfen

Träger können durch Zuschüsse gefördert werden, wenn sie durch zusätzliche Hilfen für förderungsbedürftige Arbeitnehmer diesen die betriebliche Eingliederung ermöglichen und ihre Aussichten auf dauerhafte berufliche Eingliederung erleichtern (Beschäftigung begleitende Eingliederungshilfen).

§ 246b

Förderungsbedürftige Arbeitnehmer

Förderungsbedürftig sind jüngere Arbeitnehmer, die wegen der in ihrer Person liegenden Gründe ohne die Förderung ein Arbeitsverhältnis nicht begründen oder festigen können.

§ 246c

Förderungsfähige Maßnahmen

Förderungsfähig sind Maßnahmen, die die betriebliche Eingliederung unterstützen und über betriebsübliche Inhalte hinausgehen. Hierzu gehören Maßnahmen

1. zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten,
2. zur Förderung der Fachpraxis und Fachtheorie und
3. zur sozialpädagogischen Begleitung.

§ 246d

Leistungen

(1) Als Maßnahmekosten können dem Träger die angemessenen Aufwendungen für das zur Durchführung der Maßnahme eingesetzte erforderliche Fachpersonal sowie das insoweit erforder-

Praxis ist die Förderung bis zum Abschluss der Ausbildung der Regelfall, obwohl das Gesetz lediglich die Förderung des ersten Ausbildungsjahres in außerbetrieblicher Einrichtung als Grundsatz vorsieht. Hiermit wird die Regelung bei der außerbetrieblichen Ausbildung in Artikel 4 § 3 Abs. 4 der Richtlinien zum Jugendsofortprogramm in das Regelinstrumentarium übernommen.

Zu Nummer 81 (§ 246a bis § 246d)

Hiermit werden die Beschäftigung begleitenden Hilfen nach Artikel 10 des Jugendsofortprogramms übernommen. Um zu verdeutlichen, dass die Anfangszeit im Betrieb unterstützt werden soll, wurde der Begriff präzisiert als „Beschäftigung begleitende Eingliederungshilfen“.

liche Leitungs- und Verwaltungspersonal sowie die angemessenen Sach- und Verwaltungskosten erstattet werden.

(2) Die Förderung darf eine Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen.

Vierter Abschnitt Zuschüsse zu Sozialplanmaßnahmen

§ 254 Grundsatz

Die in einem Sozialplan vorgesehenen Maßnahmen zur Eingliederung von Arbeitnehmern in den Arbeitsmarkt können durch Zuschüsse gefördert werden.

§ 255 Förderungsfähige Maßnahme

(1) Eine Maßnahme ist förderungsfähig, wenn

1. die in der Maßnahme zu fördernden Arbeitnehmer infolge einer geplanten Betriebsänderung von Arbeitslosigkeit bedroht sind
2. über die Betriebsänderung ein Interessenausgleich nach § 112 des Betriebsverfassungsgesetzes versucht worden ist,
3. für die zu fördernden Arbeitnehmer ein Sozialplan mit dem Betriebsrat vereinbart worden ist,
4. die im Sozialplan vorgesehene Maßnahme nach Art, Umfang und Inhalt zur Eingliederung der Arbeitnehmer arbeitsmarktlich zweckmäßig ist und nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit geplant ist,

Zu Nummer 82 (§ 254)

Die Änderung trägt dem Anliegen Rechnung, die Rechtsanwendung zu vereinfachen und den Einsatz des Instrumentes weiter zu flexibilisieren. Auf die bisherige Voraussetzung, dass anstelle der im Sozialplan vorgesehenen Maßnahmen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung zu erbringen sein müssen, soll verzichtet werden. Die Ergebnisse der Begleitforschung, die zu den Zuschüssen zu Sozialplanmaßnahmen durchgeführt worden ist, haben gezeigt, dass die Prognose über die mögliche Bewilligung von Leistungen der aktiven Arbeitsförderung in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht getroffen werden kann. Damit lässt sich das Instrument noch flexibler als bisher einsetzen, z.B. zur Durchführung kurzfristiger betrieblicher Weiterbildungsmaßnahmen (unter Umständen verbunden mit der Übernahme von Lohnkosten).

Nennenswerte finanzielle Mehrbelastungen sind nicht zu erwarten: Es kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei wesentlichen Betriebsänderungen die betroffenen Arbeitnehmer Leistungen der Arbeitsförderung beanspruchen könnten. Außerdem haben die bisherigen Erfahrungen gezeigt, dass die Förderung sich in erster Linie auf kurzfristige Maßnahmen bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses konzentriert, für die nur relativ geringe Aufwendungen erforderlich sind, die andererseits den Wechsel auf einen anderen Arbeitsplatz des ersten Arbeitsmarktes positiv beeinflussen und damit zur Einsparung von Entgeltersatzleistungen führen.

Im Übrigen ist davon auszugehen, dass von Betriebsänderungen betroffene Beschäftigte zunehmend die Bedeutung von Eingliederungsmaßnahmen für ihren weiteren beruflichen Werdegang erkennen und damit verstärkt in den Sozialplänen Abfindungsmittel zugunsten der Finanzierung von Eingliederungsmaßnahmen umgewidmet werden.

Zu Nummer 83 (§ 255)

Nach den bisherigen Erfahrungen mit dem Einsatz des Instruments haben sich die Eingliederungsmaßnahmen, die bezuschusst worden sind, bei der Vermeidung von Arbeitslosigkeit bewährt (vgl. Begründung zur Änderung des § 254). Ausschlaggebend dafür war auch, dass die in den Maßnahmen betreuten Arbeitnehmer und die betrieblichen Interessenvertretungen den besonderen Stellenwert der angebotenen Hilfen erkannt und deren Verankerung im Sozialplan unterstützt haben.

Der präventive Einsatz der Sozialplanmaßnahmen und die Bezuschussung durch die Arbeitsverwaltung müssen auch möglich sein, wenn im Sozialplan ein Wahlrecht zwischen Abfindungen und Eingliederungsmaßnahmen vorgesehen ist. Andernfalls könnte die Durchführung von Eingliederungsmaßnahmen in den Betrieben, die diese Maßnahmen nicht mehr allein finanzieren können, gefährdet sein. Arbeitnehmern, die sich für die Teilnahme an den Maßnahmen entscheiden, bliebe die erforderliche präventive und betriebsnahe Unterstützung bei der Suche eines neuen Arbeitsplatzes vorenthalten.

5. der Unternehmer im Rahmen des Sozialplans in angemessenem Umfang Mittel zur Finanzierung der Eingliederungsmaßnahme zur Verfügung stellt und
6. die Durchführung der Maßnahme gesichert ist.
- (2) ¹⁾ Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn
1. die Maßnahme überwiegend betrieblichen Interessen dient oder
 2. die Maßnahme den gesetzlichen Zielen der Arbeitsförderung zuwiderläuft,
- ~~3. der Sozialplan ein Wahlrecht für den einzelnen Arbeitnehmer zwischen Abfindung und Eingliederungsmaßnahme vorsieht.~~
- (3) ²⁾ Für Maßnahmen, die in einem außerhalb des Anwendungsbereichs des Betriebsverfassungsgesetzes vereinbarten Sozialplan oder in einer sozialplanähnlichen Vereinbarung vorgesehen sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

Hinweis:

¹⁾ Abs. 2 Nr. 3 geändert durch 1. SGB III-ÄndG vom 16.12.1997 (BGBl. I S. 2970), in Kraft ab 01.01.1998

²⁾ Abs. 3 eingefügt durch 1. SGB III-ÄndG vom 16.12.1997 (BGBl. I S. 2970), in Kraft ab 01.01.1998

§ 257 Zuschuss

~~(1) Als Zuschuss kann ein Betrag geleistet werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den durch die Maßnahme entstehenden Gesamtkosten und zur Dauer der Maßnahme steht. Hierbei ist zu berücksichtigen, in welchem Umfang der Sozialplan Mittel zur Eingliederung von Arbeitnehmern anstelle von Abfindungen vorsieht.~~

~~(2) ¹⁾ Als Zuschuss kann höchstens ein Betrag geleistet werden, der sich errechnet, indem die Zahl der Teilnehmer zu Beginn der Maßnahme mit den durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen an Arbeitslosengeld je Bezieher von Arbeitslosengeld des Kalenderjahres, in dem die Maßnahme beginnt, vervielfacht wird.~~

Hinweis:

¹⁾ Abs. 2 geändert durch 1. SGB III-ÄndG vom 16.12.1997 (BGBl. I S. 2970), in Kraft ab 01.01.1998

Fünfter Abschnitt Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

§ 260 Grundsatz

Zu Nummer 84 (§ 257)

Zu Buchstabe a

Um die Zuschüsse zu Sozialplanmaßnahmen effektiver einsetzen und dem Gedanken der Prävention stärker Rechnung tragen zu können, soll die Anwendung des Instruments vereinfacht werden. Auf die in Absatz 1 der Vorschrift bisher vorgesehenen Beschränkungen wird deshalb verzichtet, zumal sie sich teilweise als nicht praktikabel erwiesen haben.

Mit der weiterhin gültigen Beschränkung der Förderhöhe im bisherigen zweiten Absatz der Vorschrift wird Missbräuchen ausreichend vorgebeugt.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 85 (§ 260)

Nach derzeitigem Recht sollen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen u.a. strukturverbessernde Wirkungen entfalten. Gleichzeitig müssen sie aber zusätzlich sein und dürfen überdies nicht die Wirtschaft beeinträchtigen. Diese Ziele sind nur schwer gleichzeitig zu erreichen. Mit der Vorschrift soll

(1) Träger von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen können für die Beschäftigung von zugewiesenen Arbeitnehmern durch Zuschüsse und Darlehen gefördert werden, wenn

1. in den Maßnahmen zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten durchgeführt werden und
2. die Träger oder durchführenden Unternehmen Arbeitsverhältnisse mit vom Arbeitsamt zugewiesenen förderungsbedürftigen Arbeitnehmern begründen, die durch die Arbeit beruflich stabilisiert oder qualifiziert und deren Eingliederungsaussichten dadurch verbessert werden können.

(2) Maßnahmen sind bevorzugt zu fördern, wenn

1. durch sie die Voraussetzungen für die Schaffung von Dauerarbeitsplätzen erheblich verbessert werden,
2. durch sie Arbeitsgelegenheiten für Arbeitnehmer mit besonderen Vermittlungerschwernissen geschaffen werden oder
3. sie strukturverbessernde Arbeiten vorbereiten oder ergänzen, die soziale Infrastruktur verbessern oder der Verbesserung der Umwelt dienen.

(3) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 brauchen die Arbeiten nicht zusätzlich zu sein, wenn sie an Wirtschaftsunternehmen vergeben werden und der Verwaltungsausschuss der Maßnahme zustimmt.

§ 261 Förderungsfähige Maßnahmen

(1) Maßnahmen in Eigenregie des Trägers sind förderungsfähig, wenn die Qualifizierungs- oder Praktikumsanteile von mindestens 20 Prozent der Zuweisungsdauer der geförderten Arbeitnehmer enthalten.

(2) Arbeiten sind zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Arbeiten, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt werden.

(3) Arbeiten liegen im öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dient, liegen nicht im öffentlichen Interesse. Das Vorliegen des öffentlichen Interesses wird nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass das Arbeitsergebnis auch den in der Maßnahme beschäftigten Arbeitnehmern zugute kommt, wenn sichergestellt ist, dass die Arbeiten nicht zu einer Bereicherung einzelner führen.

erreicht werden, dass im Einzelfall die Arbeiten in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nicht zusätzlich sein müssen, wenn sie von Wirtschaftsunternehmen durchgeführt werden. Um eventuellen Störungen des Arbeitsmarktes vorzubeugen, muss der Verwaltungsausschuss des zuständigen Arbeitsamtes der Maßnahme zustimmen. Diese Öffnung der Fördervoraussetzungen bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen trägt vielfach erhobenen Forderungen aus der Praxis Rechnung.

Zu Nummer 86 (§ 261)

Zu Buchstabe a

Mit der Regelung werden Qualifizierungs- und Praktikumsanteile in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen verpflichtend vorgeschrieben, soweit die Maßnahme in Eigenregie des Trägers durchgeführt wird. Damit wird die Verantwortung der Träger gestärkt, zur beruflichen Entwicklung der geförderten Arbeitnehmer beizutragen. Praktika sind vielfach eine Brücke in den ersten Arbeitsmarkt. Für Arbeiten, die der Arbeitnehmer in Wirtschaftsunternehmen durchführt, besteht wie bisher eine Option, aber keine Pflicht zur Qualifizierung, um die Wirtschaftsunternehmen nicht zusätzlich zu belasten. Durch die Verweisung in § 278 gilt die Verpflichtung auch für Strukturanpassungsmaßnahmen in Eigenregie des Trägers.

Zu Buchstabe b

Mit der Verpflichtung des Trägers, spätestens nach Beendigung der Beschäftigung Teilnehmerbeurteilungen auszustellen, sollen anschließende Arbeitsvermittlungen der Arbeitsämter erleichtert und damit die beruflichen Perspektiven der geförderten Arbeitnehmer verbessert werden. Die Träger haben die Arbeitnehmer über einen längeren Zeitraum in der Arbeitsbeschaffungsmaßnahme

(4) Die Förderungsfähigkeit einer Maßnahme wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass sie Zeiten einer begleitenden beruflichen Qualifizierung oder eines betrieblichen Praktikums enthält, wenn hierdurch die Eingliederungsaussichten der zugewiesenen Arbeitnehmer erheblich verbessert werden. Die Zeiten einer begleitenden beruflichen Qualifizierung dürfen 20 Prozent, die Zeiten eines betrieblichen Praktikums 40 Prozent und zusammen 50 Prozent der Zuweisungsdauer eines Arbeitnehmers nicht überschreiten.

(5) Die Träger oder durchführenden Unternehmen haben spätestens bei Beendigung der Beschäftigung des geförderten Arbeitnehmers eine Teilnehmerbeurteilung für das Arbeitsamt auszustellen, die auch Aussagen zur Beurteilung der weiteren beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten des Arbeitnehmers enthält.

§ 262 Vergabe von Arbeiten

(1) ¹⁾ Maßnahmen im gewerblichen Bereich sind nur förderungsfähig, wenn sie an ein Wirtschaftsunternehmen vergeben werden. Eine Maßnahme kann jedoch in eigener Regie des Trägers durchgeführt werden, wenn

1. sie sinnvoll nur sozialpädagogisch betreut durchgeführt werden kann ~~oder Qualifizierungs- oder Praktikumsanteile von mindestens 20 Prozent der Zuweisungsdauer enthält,~~
2. überwiegend Arbeitnehmer zugewiesen werden, die behindert sind oder bei Beginn der Maßnahme das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und die keine abgeschlossene Berufsausbildung haben oder die das 50. Lebensjahr vollendet haben, oder
3. eine Vergabe an ein Wirtschaftsunternehmen aufgrund von fehlendem Interesse des in Frage kommenden Wirtschaftszweiges nicht möglich oder die Vergabe wirtschaftlich nicht zumutbar ist; dabei sind die für diesen Bereich nach Landesrecht zuständige Behörde und der jeweils zuständige Fachverband zu beteiligen.

Eine Maßnahme darf nicht in eigener Regie des Trägers durchgeführt werden, wenn in dem in Frage kommenden Wirtschaftszweig und dem regional betroffenen Arbeitsmarkt die Zahl der durch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen geförderten Arbeitnehmer bereits unverhältnismäßig hoch im Vergleich zu der Zahl der in dem Wirtschaftszweig tätigen nicht geförderten Arbeitnehmer ist.

(2) ²⁾ Ist bei der Durchführung einer Maßnahme die Vergabe eines öffentlichen Auftrags an ein Wirtschaftsunternehmen vorgesehen, kann die Zuweisung geförderter Arbeitnehmer nichtdiskriminierend für alle Bewerber als vertragliche Nebenbedingung aufgenommen werden.

Hinweis:

¹⁾ Abs. 1 Satz 2 neu gefasst durch 2. SGB III-ÄndG vom 21.07.1999 (BGBl. I S. 1648), in Kraft ab 01.08.1999

²⁾ Abs. 2 eingefügt durch VgRÄG vom 26.08.1998 (BGBl. I S. 2512), in Kraft ab 01.01.1999

kennen gelernt und sind daher regelmäßig in der Lage, Hinweise zu geben, die die Beurteilung der Vermittler ergänzen.

Zu Nummer 87 (§ 262)

Bisher können Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im gewerblichen Bereich in Eigenregie des Trägers durchgeführt werden und sie müssen nicht an Wirtschaftsunternehmen vergeben werden, wenn die Maßnahmen Qualifizierungs- oder Praktikumsanteile von mindestens 20 Prozent der Zuweisungsdauer des Arbeitnehmers enthalten. Diese Ausnahmeregelung muss entfallen, weil solche Qualifizierungs- und Praktikumsanteile für jede Regiemaßnahme verpflichtend vorgeschrieben werden (vgl. § 261).

§ 263 Förderungsbedürftige Arbeitnehmer

(1) ¹⁾ Arbeitnehmer sind förderungsbedürftig, wenn sie

1. arbeitslos sind und allein durch eine Förderung in einer Arbeitsbeschaffungs- oder Strukturanpassungsmaßnahme eine Beschäftigung aufnehmen können und

2. die Voraussetzungen für Entgeltersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit, bei beruflicher Weiterbildung oder bei beruflicher Eingliederung Behinderter erfüllen.

(2) ²⁾ Das Arbeitsamt kann unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 die Förderungsbedürftigkeit von Arbeitnehmern feststellen, wenn

1. dadurch zehn Prozent der Zahl aller in dem Haushaltsjahr zugewiesenen Teilnehmer in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nicht überschritten werden,
2. die Arbeitnehmer in den letzten sechs Monaten mindestens drei Monate beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet waren und ihre Zuweisung wegen der Wahrnehmung von Anleitungs- oder Betreuungsaufgaben für die Durchführung der Maßnahme notwendig ist,
3. die Arbeitnehmer bei Beginn der Maßnahme das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und keine abgeschlossene Berufsausbildung haben und die Maßnahme mit einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme verbunden ist,
4. die Arbeitnehmer wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung nur durch Zuweisung in die Maßnahme beruflich stabilisiert oder qualifiziert werden können oder

5. die Arbeitnehmer Berufsrückkehrer sind und bereits für die Dauer von mindestens zwölf Monaten in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden haben.

Hinweis:

¹⁾ Abs. 1 neu gefasst durch 2. SGB III-ÄndG vom 21.07.1999 (BGBl. I S. 1648), in Kraft ab 01.08.1999

²⁾ Abs. 2 Nr. 5 eingefügt durch 1. SGB III-ÄndG vom 16.12.1997 (BGBl. I S. 2970), in Kraft ab 01.01.1998; Abs. 2 Nr. 1 neu gefasst und Nr. 5 aufgehoben durch 2. SGB III-ÄndG vom 21.07.1999 (BGBl. I S. 1648), in Kraft ab 01.08.1999

§ 265a Pauschalierte Förderung

(1) Abweichend von § 264 Abs. 1 bis 3 und § 265 können Zuschüsse in pauschalierter Form erbracht werden. Auf Verlangen des Trägers hat das Arbeitsamt die Zuschüsse in pauschalierter Form zu erbringen.

(2) Die Höhe des Zuschusses bemisst sich nach der Art der Tätigkeit des geförderten Arbeit-

Zu Nummer 88 (§ 263)

Zu Buchstabe a

Die Förderungsbedürftigkeit in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen soll sich in Zukunft nicht mehr an einer bestimmten Dauer der Arbeitslosigkeit orientieren, sondern von der individuellen Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit für den Arbeitnehmer abhängig gemacht werden. Daher können alle formalen Einschränkungen entfallen, die einem individuellen Ansatz entgegenstehen. Maßgebend ist, ob die arbeitslosen Arbeitnehmer allein durch eine Förderung in einer Arbeitsbeschaffungs- oder Strukturanpassungsmaßnahme eine Beschäftigung aufnehmen können. Hierfür sind regelmäßig in der Eingliederungsvereinbarung Festlegungen zu treffen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Ausnahmeregelung in Absatz 2, bei der von den Förderungsvoraussetzungen des Absatzes 1 in bestimmten Fällen abgewichen wird, wird modifiziert. Keine Ausnahme wird von dem Grundsatz zugelassen, dass die unter einen Ausnahmetatbestand in Absatz 2 fallenden Arbeitnehmer arbeitslos sein müssen und nicht auf andere Weise eine Beschäftigung aufnehmen können.

Zu Doppelbuchstabe bb

Erweitert wird die Ausnahmeregelung in Absatz 2 Nr. 1, wonach das Arbeitsamt derzeit die Möglichkeit hat, bis zu fünf Prozent der Zahl aller in dem Haushaltsjahr zugewiesenen Teilnehmer in eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme unabhängig davon zuzuweisen, ob z. B. Langzeitarbeitslosigkeit oder die Voraussetzungen für Entgeltersatzleistungen vorliegen (Absatz 1). Die hiermit verbundene Flexibilität des Instrumentes wird erhöht, indem bis zu zehn Prozent der Teilnehmer nicht Leistungsbezieher sein müssen.

Zu Doppelbuchstaben cc bis ee

Eindeutiger als bisher (vgl. § 263 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 78 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2) wird geregelt, dass Berufsrückkehrer und Berufsrückkehrerinnen in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen beschäftigt werden können, wenn sie im Laufe ihres Arbeitslebens zwölf Monate versicherungspflichtig beschäftigt waren. Die Regelung trägt daher zu einer besseren Wiedereingliederung insbesondere von Frauen in das Erwerbsleben bei.

Zu Nummer 89 (§ 265a)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift hat zum Ziel, neben das bisherige Zuschussystem bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen eine einfachere Zuschussregelung zu stellen. Das bisherige Recht wird insoweit sowohl von vielen Trägern als auch von der Arbeitsverwaltung als zu kompliziert angesehen. Der Vorteil dieser Lohnkostenförderung liegt allerdings darin, dass Grundlage für die Förderung das konkret

nehmers in der Maßnahme. Der Zuschuss beträgt bei Tätigkeiten, für die erforderlich ist

- | | |
|---|----------------------|
| 1. eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung | höchstens 1300 Euro, |
| 2. eine Aufstiegsfortbildung auf einer Fachschule
oder in einer vergleichbaren Einrichtung | höchstens 1200 Euro, |
| 3. eine Ausbildung in einem Ausbildungsberuf | höchstens 1100 Euro, |
| 4. eine Anlernausbildung | höchstens 1000 Euro, |
| 5. keine Ausbildung | höchstens 900 Euro |

monatlich. Das Arbeitsamt kann den pauschalierten Zuschuss zum Ausgleich regionaler und in der Tätigkeit liegender Besonderheiten um bis zu zehn Prozent erhöhen. Der Zuschuss ist bei Arbeitnehmern, die bei Beginn der Maßnahme das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so zu bemessen, dass die Aufnahme einer Ausbildung nicht behindert wird.

(3) Der Zuschuss wird höchstens bis zur Höhe des monatlich ausgezahlten Arbeitsentgelts gezahlt. Ist die Arbeitszeit eines zugewiesenen Arbeitnehmers gegenüber der Arbeitszeit eines vergleichbaren, mit voller Arbeitszeit beschäftigten Arbeitnehmers herabgesetzt, sind die Zuschüsse entsprechend zu kürzen.

(4) Einnahmen des Trägers werden nicht auf den pauschalierten Zuschuss angerechnet.

gezahlte Arbeitsentgelt des geförderten Arbeitnehmers ist, was finanzschwachen Trägern entgegenkommt, die vielfach nicht in der Lage sind, die Restfinanzierung sicherzustellen. Deshalb wird diese Förderart grundsätzlich beibehalten. Es wird nunmehr aber in die Entscheidungsfreiheit des Trägers und des Arbeitsamtes gestellt, auf die neue Zuschussbemessung umzustellen.

Zu Absatz 2

Für die Höhe der Pauschale ist die Tätigkeit des Arbeitnehmers in der Arbeitsbeschaffungsmaßnahme maßgebend und nicht die bisherige Tätigkeit oder Qualifikation. Die Tätigkeit des Arbeitnehmers wird einer bestimmten Qualifikationsstufe zugeordnet. Insgesamt gibt es fünf Qualifikationsstufen. Die Pauschalen, die auf der jeweiligen Stufe gezahlt werden können, orientieren sich an Erfahrungswerten und dem Grundsatz, dass Eigenbeteiligungen der Träger zu wirtschaftlichen Maßnahmen führen. Wegen der Bandbreite des bestehenden Lohn- und Gehaltgefüges ist es ohne weitere umfangreiche Differenzierungen nicht möglich, durch gesetzlich festgelegte Beträge eine für jede Tätigkeit in einer bestimmten Region gleichermaßen „gerechte“ Pauschale festzusetzen. Die Arbeitsämter erhalten deshalb die Möglichkeit, im Einzelfall regionale Besonderheiten und Besonderheiten, die in der jeweiligen Tätigkeit liegen, auszugleichen. Sie können hierzu die Pauschalen pro Qualifikationsstufe um bis zu zehn Prozent erhöhen. Insoweit können die Arbeitsämter bei der Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen stärker als bei der Förderung von Struktur Anpassungsmaßnahmen differenzieren. Grundsätzlich können die Träger davon ausgehen, dass der gesetzlich festgelegte Pauschalbetrag gezahlt wird. Gleichwohl handelt es sich um eine Höchstförderung, um eine Anpassung z.B. bei nicht angemessener Förderhöhe vornehmen zu können. Gesetzlich wird zudem festgelegt, dass der Zuschuss bei Jugendlichen so zu bemessen ist, dass die Aufnahme einer Ausbildung nicht behindert wird. Die Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen soll nämlich nicht dazu beitragen, Jugendliche ohne abgeschlossene Berufsausbildung von einer Ausbildungsaufnahme abzuhalten. Dementsprechend sollte insbesondere in Fällen des § 263 Abs. 2 Nr. 3 die Höhe des Arbeitsentgelts in der Arbeitsbeschaffungsmaßnahme in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe einer erzielbaren Ausbildungsvergütung stehen. In diesen Fällen sollte das Arbeitsamt den pauschalierten Zuschuss nach unten anpassen.

Zu Absatz 3

Um Überzahlungen zu vermeiden, wird der pauschalierte Zuschuss höchstens bis zur Höhe des monatlich ausgezahlten Arbeitsentgelts gezahlt. Es handelt sich dabei um das Brutto-Arbeitsentgelt des geförderten Arbeitnehmers. Die Regelung über die Absenkung der Zuschüsse bei Teilzeitbeschäftigung entspricht § 275 Abs. 2 Satz 2 bei Struktur Anpassungsmaßnahmen.

Zu Absatz 4

Die Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen wird von dem Grundsatz geleitet, dass Einnahmen bei der Festsetzung der Zuschusshöhe angemessen berücksichtigt werden. Dies ist insoweit sinnvoll, als der Beitragszahler nicht unnötig mit Förderkosten belastet werden soll, die der Träger selbst aufbringen kann. Nachteilig wirkt sich aber aus, dass der Träger kaum in der Lage ist, aus den Einnahmen Eigenanteile aufzubringen oder im Einzelfall Rücklagen zu bilden. Dies führt nicht selten dazu, dass Träger anerkannte Maßnahmen bereits bei kleineren Unterbre-

§ 266 Verstärkte Förderung

(1) ¹⁾ Zusätzliche Zuschüsse und Darlehen können erbracht werden, wenn

1. die Finanzierung einer Maßnahme auf andere Weise nicht erreicht werden kann,
2. an der Durchführung der Arbeiten ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht und
3. das Land, in dem die Maßnahme durchgeführt wird oder ein Dritter, Darlehen und Zuschüsse in gleicher Höhe und zu vergleichbar günstigen Bedingungen erbringt

oder die zusätzliche Förderung zum Ausgleich von Mehraufwendungen des Trägers bei einer Vergabe der Arbeiten erforderlich ist. Die zusätzlichen Zuschüsse und Darlehen dürfen zusammen 30 Prozent der Gesamtkosten einer Maßnahme nicht übersteigen; hiervon kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn die Arbeitsverhältnisse mit zugewiesenen Arbeitnehmern vor Ablauf der Förderungsdauer beendet werden, ohne dass der Träger dies zu vertreten hätte, und eine Ersatzzuweisung nicht möglich oder nicht sinnvoll ist.

(2) Im übrigen können Darlehen erbracht werden, wenn

1. die Maßnahme sonst nicht oder nicht in einem arbeitsmarktpolitisch erforderlichen Umfang durchgeführt werden kann,
2. in der Maßnahme überwiegend besonders förderungsbedürftige Arbeitnehmer beschäftigt werden und
3. sich der Träger oder ein Dritter angemessen an der Finanzierung der Gesamtkosten der Maßnahme beteiligt.

(3) In den Fällen des § 265a werden abweichend von Absatz 1 und 2 Einnahmen des Trägers aus der Maßnahme nicht angerechnet.

Hinweis:

¹⁾ bs. 1 Satz 2 2. Teilsatz eingefügt durch 1. SGB III-ÄndG vom 16.12.1997 (BGBl. I S. 2970), in Kraft ab 01.01.1998

chungen wegen fehlender Fördermittel nicht mehr weiter führen können und auch Sachwerte, die mit hohem Aufwand gefördert wurden, nutzlos werden. Um dies zu verhindern und als Anreiz, die für das Arbeitsamt in der Durchführung wesentlich einfachere Pauschalförderung in Anspruch zu nehmen, werden Einnahmen aus der Maßnahme beim Zuschuss nicht berücksichtigt. Hierbei wird davon ausgegangen, dass im Einzelfall erzielte Überschüsse vom Träger für vergleichbare Zwecke eingesetzt werden.

Zu Nummer 90 (§ 266)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift stellt die Kofinanzierung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auf eine breitere Basis. Bisher kann das Arbeitsamt eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme nur verstärkt fördern, wenn u.a. das Land, in dem die Maßnahme durchgeführt wird, Darlehen und Zuschüsse in gleicher Höhe und zu vergleichbar günstigen Bedingungen erbringt. In Zukunft kann sich jeder Dritte entsprechend beteiligen, also z.B. Kommunen oder Stiftungen. Da sich solche Mitfinanzierungen regelmäßig auf einzelne Maßnahmen beziehen oder regional eng begrenzt sind, ist nicht zu erwarten, dass die Länder ihre Kofinanzierungsprogramme für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen einschränken.

Zu Buchstabe b

In den Fällen, in denen Arbeitnehmer in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach dem neuen Zuschussystem mit Pauschbeträgen gefördert werden (§ 265a), sollen bei Inanspruchnahme der verstärkten Förderung Einnahmen des Trägers nicht angerechnet werden, um die Vorteile der pauschalen Förderung auch bei verstärkter Förderung zu erhalten.

§ 269 Zuweisung und Abberufung

(1) Das Arbeitsamt kann einen förderungsbedürftigen Arbeitnehmer für die Dauer der Förderung in die Maßnahme zuweisen.

(1a) Eine Zuweisung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn seit der letzten Beschäftigung in einer Arbeitsbeschaffungs- oder Strukturanpassungsmaßnahme noch nicht drei Jahre vergangen sind.

(2) Das Arbeitsamt soll einen zugewiesenen Arbeitnehmer abberufen, wenn es ihm einen zumutbaren Ausbildungs- oder Arbeitsplatz vermitteln oder ihn durch eine zumutbare Berufsausbildung oder Maßnahme der beruflichen Weiterbildung fördern kann. Eine Abberufung soll jedoch nicht erfolgen, wenn

1. der zugewiesene Arbeitnehmer im Anschluss an die Förderung in ein Dauerarbeitsverhältnis beim Träger oder beim durchführenden Unternehmen übernommen wird oder
2. die Dauer der zu vermittelnden Arbeit kürzer als die Restdauer der Zuweisung oder kürzer als sechs Monate ist.

Das Arbeitsamt kann einen zugewiesenen Arbeitnehmer auch abberufen, wenn dieser einer Einladung zur Berufsberatung trotz Belehrung über die Rechtsfolgen ohne wichtigen Grund nicht nachkommt.

Sechster Abschnitt Förderung von Strukturanpassungsmaßnahmen

§ 272 ¹⁾ Grundsatz

Träger von Strukturanpassungsmaßnahmen können für die Beschäftigung von zugewiesenen Arbeitnehmern ~~bis zum 31. Dezember 2006~~ durch Zuschüsse gefördert werden, wenn die Träger oder durchführenden Unternehmen Arbeitsverhältnisse mit vom Arbeitsamt zugewiesenen förderungsbedürftigen Arbeitnehmern begründen und

1. die Durchführung der Maßnahme dazu beiträgt, neue Arbeitsplätze zu schaffen, oder
2. dies zum Ausgleich von Arbeitsplatzverlusten erforderlich ist, die infolge von Personalanpassungsmaßnahmen in einem erheblichen Umfang entstanden sind oder entstehen und sich auf den örtlichen Arbeitsmarkt erheblich nachteilig auswirken.

Hinweis:

¹⁾ neu gefasst durch 2. SGB III-ÄndG vom 21.07.1999 (BGBl. I S. 1648), in Kraft ab 01.08.1999; geändert durch Einmalzahlungs-NeuregelungsG vom 21.12.2000 (BGBl. I S. 1971), in Kraft ab 01.01.2001

Zu Nummer 91 (§ 269)

Nach bisherigem Recht sind Arbeitnehmer in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen förderungsbedürftig, wenn sie langzeitarbeitslos sind oder innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Zuweisung mindestens sechs Monate beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet waren (vgl. § 263 Abs. 1 Nr. 1). In Zukunft reicht es aus, wenn der Arbeitnehmer arbeitslos ist und nach der Eingliederungsvereinbarung oder anderen Erkenntnisse des Arbeitsamtes einer Förderung bedarf (vgl. Änderung des § 263). Eine gesetzliche "Wartezeit" besteht nicht mehr.

Durch die Regelungen in dem neuen Absatz 1a sollen Förderketten verhindert werden und die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen möglichst vielen förderungsbedürftigen Arbeitnehmern zu Gute kommen. Deshalb wird grundsätzlich eine Zuweisung in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen ausgeschlossen, soweit der geförderte Arbeitnehmer innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Zuweisung in einer Arbeitsbeschaffungs- oder Strukturanpassungsmaßnahme beschäftigt war. Die Arbeitsämter können dabei im Einzelfall Ausnahmen zulassen. So kann es z.B. sinnvoll sein, die Erfahrungen und Kenntnisse von Anleitern und Betreuern zu nutzen, die bereits in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme diese Funktion inne hatten und die anderweitig nicht zu vermitteln sind. Auch kann z.B. die Zahlungsunfähigkeit des Trägers, die eine Weiterbeschäftigung unzumutbar macht, es sinnvoll erscheinen lassen, eine Anschlussbeschäftigung in einer anderen Arbeitsbeschaffungsmaßnahme zu ermöglichen. Die Ausnahmen sollen aber nur in engen Grenzen möglich sein.

Zu Nummer 92 (§ 272)

Die bislang bis zum 31. Dezember 2006 befristete Förderung von Strukturanpassungsmaßnahmen wird entfristet. Die Strukturanpassungsmaßnahmen haben sich als sinnvolles Instrument der Arbeitsförderung bewährt. Sie ermöglichen z.B. längere Förderzeiten als bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen; für ältere Arbeitnehmer über 55 Jahre sind sogar Förderzeiten von bis zu fünf Jahren möglich.

§ 273 ¹⁾ Förderungsfähige Maßnahmen

Förderungsfähig sind Maßnahmen zur

1. Erhaltung und Verbesserung der Umwelt,
2. Verbesserung des Angebots bei den sozialen Diensten und in der Jugendhilfe,
3. Erhöhung des Angebots im Breitensport und in der freien Kulturarbeit,
4. Vorbereitung und Durchführung der Denkmalpflege, der städtebaulichen Erneuerung und des städtebaulichen Denkmalschutzes,
5. Verbesserung des Wohnumfeldes und
6. Verbesserung ~~der wirtschaftsnahen Infrastruktur einschließlich der touristischen~~ Infrastruktur.

Die Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 4 bis 6 sind mit Ausnahme der Maßnahmen zur Vorbereitung der Denkmalpflege und zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur nur förderungsfähig, wenn die Arbeiten an ein Wirtschaftsunternehmen vergeben werden.

Hinweis:

¹⁾ neu gefasst durch 2. SGB III-ÄndG vom 21.07.1999 (BGBl. I S. 1648), in Kraft ab 01.08.1999

§ 274 ¹⁾ Förderungsbedürftige Arbeitnehmer

Arbeitnehmer sind förderungsbedürftig, wenn sie

1. arbeitslos geworden oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind und allein durch die Förderung in einer Strukturanpassungs- oder Arbeitsbeschaffungsmaßnahme eine Beschäftigung aufnehmen können und
2. vor der Zuweisung die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe erfüllt haben oder bei Arbeitslosigkeit erfüllt hätten oder die Voraussetzungen für Anschlussunterhaltsgeld oder Übergangsgeld im Anschluss an eine abgeschlossene Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erfüllen.
3. ~~ohne die Zuweisung auf abschbare Zeit nicht in Arbeit vermittelt werden können.~~

Arbeitnehmer, die unmittelbar vor der Zuweisung Arbeitslosenhilfe bezogen haben, sollen in angemessenem Umfang gefördert werden.

Hinweis:

Zu Nummer 93 (§ 273)

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, das am 1. August 1999 in Kraft getreten ist, wurden die Einsatzfelder in Strukturanpassungsmaßnahmen um das Einsatzfeld „Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur einschließlich der touristischen Infrastruktur“ erweitert. Maßnahmen der Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur sind nur förderbar, wenn sie an Wirtschaftsunternehmen vergeben werden. Im Hinblick darauf, dass durch die bisherige Fassung des Gesetzes manche sinnvolle Infrastrukturmaßnahmen nicht förderbar sind und daher in den Maßnahmen bisher verhältnismäßig wenig Arbeitnehmer gefördert wurden, wird das Einsatzfeld auf alle Arbeiten ausgeweitet, die der Verbesserung der Infrastruktur dienen. Damit sollen Anreize für Kommunen und andere öffentlich-rechtliche Träger geschaffen werden, bislang unerledigt gebliebene Projekte anzugehen. Satz 2 des § 273 soll unverändert bleiben, so dass Maßnahmen zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur auch weiterhin in Eigenregie von Trägern gefördert werden können.

Zu Nummer 94 (§ 274)

Dem individuell ausgerichteten Förderansatz bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (§ 263) entsprechend ist für eine Förderung in einer Strukturanpassungsmaßnahme entscheidend, ob der arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer - in der Regel nach der Eingliederungsvereinbarung - allein durch eine Förderung in einer Strukturanpassungs- oder Arbeitsbeschaffungsmaßnahme eine (neue) Beschäftigung aufnehmen kann.

¹⁾ Abs. 1 Nr. 2 geändert durch 2. SGB III-ÄndG vom 21.07.1999 (BGBl. I S. 1648), in Kraft ab 01.08.1999; Abs. 2 aufgehoben und Satz 2 angefügt durch Einmalzahlungs-NeuregelungsG vom 21.12.2000 (BGBl. I S. 1971), in Kraft ab 01.01.2001

§ 275 Höhe der Förderung

(1) ¹⁾ Der Zuschuss wird höchstens in Höhe von 1075 Euro monatlich für jeden zugewiesenen Arbeitnehmer erbracht.

(2) ²⁾ Der Zuschuss wird höchstens bis zur Höhe des monatlichen Arbeitsentgelts gezahlt. Ist die Arbeitszeit eines zugewiesenen Arbeitnehmers gegenüber der Arbeitszeit eines vergleichbaren, mit voller Arbeitszeit beschäftigten Arbeitnehmers herabgesetzt, ist der Zuschuss entsprechend zu kürzen.

(3) Zuschüsse zu den Sachkosten bis zur Höhe von 200 Euro je Fördermonat und geförderten Arbeitnehmer ab Vollendung des 55. Lebensjahres können in den Fällen des § 276 Abs. 3 erbracht werden, wenn

1. die Finanzierung der Maßnahme auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann und

2. ein Dritter Zuschüsse mindestens in gleicher Höhe erbringt.

Hinweis:

¹⁾ Abs. 1 Satz 2 angefügt durch 2. SGB III-ÄndG vom 21.07.1999 (BGBl. I S. 1648), in Kraft ab 01.08.1999; Abs. 1 neu gefasst durch Einmalzahlungs-NeuregelungsG vom 21.12.2000 (BGBl. I S. 1971), in Kraft ab 01.01.2001

²⁾ Abs. 2 Satz 1 neu gefasst und früherer Satz 2 aufgehoben durch 2. SGB III-ÄndG vom 21.07.1999 (BGBl. I S. 1648), in Kraft ab 01.08.1999

§ 276 Dauer der Förderung

(1) Die Förderung darf in der Regel nur 36 Monate dauern.

Zu Nummer 95 (§ 275)

Zu Buchstabe a

Der bisher in Deutsche Mark ausgewiesene Förderhöchstbetrag bei Strukturanpassungsmaßnahmen in Höhe von 2100 Deutsche Mark wird in Euro umgewandelt und beträgt 1075 Euro.

Zu Buchstabe b

Obwohl mit dem pauschalierten Zuschuss bei Strukturanpassungsmaßnahmen auch eine Verwaltungsvereinfachung bezweckt ist, sieht § 275 Abs. 2 Satz 1 bisher vor, dass der Zuschuss die bei der Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für die zugewiesenen Arbeitnehmer berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelte nicht übersteigen darf. Diese Regelung war sinnvoll für die Fälle, in denen so niedrige Arbeitsentgelte gezahlt wurden, dass der Arbeitgeber unter Berücksichtigung aller lohnbezogenen Belastungen, wie Lohn, Gesamtsozialversicherungsbeitrag sowie Beiträgen zu Ausgleichssystemen, mit der Höchstförderung einen Überschuss erzielt. Bei einer Höchstförderung von 1075 Euro dürften diese Fälle in der Realität kaum vorkommen. Die Vorschrift kann daher entfallen, so dass Vergleichsberechnungen der Arbeitsämter, mit denen der Förderbetrag dem fiktiven Arbeitsentgelt nach Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gegenüber gestellt werden, nicht mehr notwendig sind.

Anstelle der bisherigen Regelung wird geregelt, dass der gezahlte Zuschuss nicht höher sein darf als das Bruttoarbeitsentgelt für den geförderten Arbeitnehmer. Dies ist für das Arbeitsamt leicht feststellbar.

Zu Buchstabe c

Neu in das Gesetz aufgenommen ist eine Sachkostenförderung bei Strukturanpassungsmaßnahmen für ältere Arbeitnehmer ab Vollendung des 55. Lebensjahres. Sind in einer Maßnahme auch jüngere geförderte Arbeitnehmer beschäftigt, ist die Sachkostenförderung auf die älteren Arbeitnehmer begrenzt. Durch diese neue Förderung sollen zusätzliche Anreize geschaffen werden, durch Strukturanpassungsmaßnahmen die Arbeitslosigkeit älterer Arbeitnehmer zu beenden. Nach den bisherigen Erfahrungen sind die Kofinanzierungen, auf die aber weiterhin nicht verzichtet werden soll, nicht ausreichend. Die Förderung durch die Arbeitsämter setzt immer eine entsprechende Mitfinanzierung durch einen Dritten voraus. Daher beträgt bei einer Höchstförderung der Arbeitsämter von 200 Euro die Gesamthöhe des Sachkostenzuschusses mindestens 400 Euro.

Zu Nummer 96 (§ 276)

Die Förderung von Strukturanpassungsmaßnahmen für Arbeitnehmer, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, wird nunmehr im neuen Absatz 3 geregelt; die bisherige Regelung in § 415 Abs. 1 entfällt.

(2) Die Förderung darf bis zur Gesamtdauer von 48 Monaten verlängert werden, wenn der Träger die Verpflichtung übernimmt, dass die zugewiesenen Arbeitnehmer anschließend in ein Dauerarbeitsverhältnis bei ihm oder dem durchführenden Unternehmen übernommen werden.

(3) Die Förderung kann bis zu 60 Monate dauern, wenn zu Beginn der Maßnahme überwiegend ältere Arbeitnehmer zugewiesen sind, die das 55. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Eine Maßnahme kann ohne zeitliche Unterbrechung wiederholt gefördert werden, wenn sie darauf ausgerichtet ist, während einer längeren Dauer Arbeitsplätze für wechselnde besonders förderungsbedürftige Arbeitnehmer zu schaffen.

§ 277 Zuweisung

(1) Das Arbeitsamt kann einen förderungsbedürftigen Arbeitnehmer in die Maßnahme zuweisen für die Dauer

1. von bis zu 36 Monaten, wenn er das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. von bis zu 48 Monaten, wenn der Träger die Verpflichtung übernimmt, Arbeitnehmer anschließend in ein Dauerarbeitsverhältnis bei ihm oder dem durchführenden Unternehmen zu übernehmen und
3. von bis zu 60 Monaten, wenn er das 55. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Eine Zuweisung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn seit der letzten Beschäftigung in einer Strukturanpassungs- oder Arbeitsbeschaffungsmaßnahme noch nicht drei Jahre vergangen sind. Satz 1 gilt nicht für Zuweisungen von Arbeitnehmern, die das 55. Lebensjahr vollendet haben.

Mit der Übernahme der bisherigen Sonderregelung in die normalen Förderbestimmungen für Strukturanpassungsmaßnahmen sind folgende inhaltliche Änderungen verbunden:

- Die Begrenzung auf Arbeitsamtsbezirke mit besonders hoher Arbeitslosigkeit (vgl. § 415 Abs. 1 Nr. 2) entfällt. Die Förderung ist somit in ganz Deutschland möglich. Diese Ausweitung entspricht dem Grundsatz, die arbeitsmarktlichen Förderungen an den Notwendigkeiten für den Einzelnen auszurichten. Angesichts der weiterhin hohen Arbeitslosigkeit älterer Arbeitnehmer in ganz Deutschland ist dies arbeitsmarktpolitisch erforderlich.
- In dieselbe Maßnahme dürfen nunmehr auch Arbeitnehmer unter 55 Jahre zugewiesen werden, soweit die Zahl der über 55-jährigen Arbeitnehmer überwiegt. Damit soll erreicht werden, dass die Maßnahmen für die Träger attraktiver werden. Durch die Änderung des § 277 ist sichergestellt, dass die Zuweisungsdauer für die jüngeren Arbeitnehmer unabhängig von der Zuweisungsdauer älterer Arbeitnehmer und deshalb kürzer ist. Die Förderdauer der Maßnahme verkürzt sich aber nicht, wenn in ihrem Verlauf ältere Arbeitnehmer ausscheiden und deshalb die Zahl jüngerer Arbeitnehmer überwiegt.

Mit dem neuen Absatz 4 werden die Erfahrungen über die unbegrenzte Dauer von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auf die Strukturanpassungsmaßnahmen übertragen. Es ist auch für das Arbeitsamt von Vorteil, wenn Träger in Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen während einer längeren Dauer Arbeitsplätze für wechselnde besonders förderungsbedürftige Arbeitnehmer schaffen. Deshalb sollen in diesen Fällen Strukturanpassungsmaßnahmen ohne zeitliche Unterbrechung wiederholt gefördert werden können. Damit können sinnvolle und mit hohem Aufwand aufgebaute Projekte auf längere Sicht durchgeführt werden.

Zu Nummer 97 (§ 277)

Zu Absatz 1

Nach dem bisherigen § 277 entspricht die Höchstförderdauer eines Arbeitnehmers in Strukturanpassungsmaßnahmen der Höchstförderdauer der Maßnahme. Wegen der Erweiterung der Maßnahmedauer in § 276 wird die Höchstförderdauer des Arbeitnehmers getrennt geregelt, weil sich die Förderdauer der bereits geförderten Arbeitnehmer nicht entsprechend verlängern soll.

Zu Absatz 2

Die bisherige Regelung in § 277 Satz 2 bestimmt, dass ein Arbeitnehmer nur einmal in eine Strukturanpassungsmaßnahme oder vergleichbare Maßnahme (§§ 249 h, 242 s des Arbeitsförderungsgesetzes) zugewiesen werden darf, es sei denn, die an sich mögliche Zuweisungsdauer ist noch nicht ausgeschöpft. Mit der Regelung sollten Dauerförderungen einzelner Arbeitnehmer verhindert werden und Strukturanpassungsmaßnahmen möglichst vielen förderungsbedürftigen Arbeitnehmern zu Gute kommen. An diesem Grundsatz wird festgehalten. Wie bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (§ 269 Abs. 1a) wird die Zuweisung grundsätzlich ausgeschlossen, wenn der geförderte Arbeitnehmer innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Zuweisung bereits in einer Strukturanpassungs- oder Arbeitsbeschaffungsmaßnahme beschäftigt war. Diese Einschränkung gilt nicht für arbeitslose Arbeitnehmer über 55 Jahre, damit diese Personengruppe mit zumeist schlechten Arbeitsmarktchancen die volle Förderdauer von fünf Jahren in Anspruch nehmen kann. Auch für diese Personen gilt aber, dass sie das Arbeitsamt aus der Förderung abberufen kann, wenn z.B. die Vermittlung auf einen zumutbaren anderen Arbeitsplatz möglich ist,

§ 278 ¹⁾ Anwendung anderer Vorschriften

Die Vorschriften zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen über die begleitende berufliche Qualifizierung oder betriebliche Praktika der zugewiesenen Arbeitnehmer die Teilnehmerbeurteilung, die Kündigung des Arbeitsverhältnisses, die Abberufung durch das Arbeitsamt, die Vergabe der Arbeiten, die Rückzahlung erbrachter Zuschüsse und die Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz (§ 264 Abs. 5) sind entsprechend anzuwenden.

Hinweis:

¹⁾ Geändert durch 2. SGB III-ÄndG vom 21.07.1999 (BGBl. I S. 1648), in Kraft ab 01.08.1999; geändert durch SchwbBAG vom 29.09.2000 (BGBl. I S. 1394), in Kraft ab 01.10.2000

Siebter Abschnitt Förderung von Beschäftigung schaffenden Infrastrukturmaßnahmen

§ 279a Beschäftigung schaffende Infrastrukturförderung

(1) Öffentlich-rechtliche Träger können durch einen angemessenen Zuschuss zu den Kosten von Arbeiten zur Verbesserung der Infrastruktur gefördert werden, wenn

1. der Träger mit der Durchführung der Arbeiten ein Wirtschaftsunternehmen beauftragt, das sich verpflichtet, für eine zwischen dem Arbeitsamt und dem Träger festgelegte Zeit eine bestimmte Zahl von Arbeitslosen zu beschäftigen, die vom Arbeitsamt zugewiesen werden,
2. die Arbeitslosen die Voraussetzungen für Entgeltersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit, bei beruflicher Weiterbildung oder bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erfüllen,
3. das Wirtschaftsunternehmen die Arbeitnehmer weit überwiegend bei der Erledigung der geförderten Arbeiten einsetzt und
4. der Verwaltungsausschuss der Förderung zustimmt.

Die Förderung soll so geplant werden, dass der Anteil der zugewiesenen Arbeitslosen 50 Prozent der beschäftigten Arbeitnehmer nicht übersteigt. Abweichend von Satz 2 kann der Verwaltungsausschuss unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten einen niedrigeren Prozentsatz festlegen.

(2) § 262 Abs. 2, § 269 Abs. 1 und 2, § 270 und § 271 Satz 1 gelten entsprechend.

und der Arbeitnehmer besondere Kündigungsrechte hat, wenn er z.B. eine andere Arbeit aufnehmen kann (vgl. § 278 i.V.m. §§ 269, 270).

Zu Nummer 98 (§ 278)

Durch eine Verweisung auf die neue Regelung in § 261 Abs. 5 wird sichergestellt, dass die Träger oder durchführenden Unternehmen von Strukturanpassungsmaßnahmen Teilnehmerbeurteilungen für das Arbeitsamt auszustellen haben. Dem Sinn der Regelung entsprechend entfällt diese Verpflichtung aber, wenn ein älterer Arbeitnehmer nach der Beendigung der Maßnahme aus dem Erwerbsleben ausscheidet.

Zu Nummer 99 (Einfügung eines Siebten und Achten Abschnitts)

Zu § 279a

Mit der neuen Vorschrift wird eine bessere Verzahnung der Infrastrukturpolitik mit der Arbeitsmarktpolitik bezweckt. Den Arbeitsämtern wird es ermöglicht, sich an den Kosten von Arbeiten zu beteiligen, die öffentlich-rechtliche Träger an Wirtschaftsunternehmen vergeben. Voraussetzung ist insbesondere, dass die Arbeiten zur Verbesserung der Infrastruktur beitragen und die Unternehmen vom Arbeitsamt vermittelte Arbeitnehmer einstellen. Als Arbeiten zur Verbesserung der Infrastruktur sind dabei auch substanzerhaltende Arbeiten anzusehen. Damit werden unmittelbar und mittelbar Arbeitsplätze geschaffen oder erhalten. Mit der Förderung werden auch Probleme vermieden, die bei Vergabe-Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen bestehen. Der Verwaltungsaufwand für die öffentlich-rechtlichen Träger, Arbeitsämter und Wirtschaftsunternehmen wird gegenüber Vergabe-Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen deutlich reduziert. Mit der Weiterentwicklung des Rechts kann das Ziel, strukturelle Defizite in einer Region auszugleichen, schneller und besser als bisher bei der Förderung von Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen - auch in Vergabe - erreicht werden.

Zu Absatz 1

Das Arbeitsamt kann öffentlich-rechtlichen Trägern für bestimmte Vergabe-Arbeiten, die zu zusätzlichen Vermittlungen von Arbeitnehmern in Wirtschaftsunternehmen führen, Fördermittel aus dem Eingliederungstitel zur Verfügung stellen. Öffentlich-rechtliche Träger sind insbesondere Gebietskörperschaften (z. B. Städte, Landkreise und Gemeinden) sowie Anstalten des öffentlichen Rechts. Es ist davon auszugehen, dass die neue Förderung insbesondere für Infrastrukturmaßnahmen der Kommunen in Betracht kommt. Das neue Instrument soll die Grundlage für die Finanzierung von wichtigen Infrastrukturprojekten sein, bei denen Eigenmittel vor allem der Kommunen, Mittel der Wirtschaftsförderung sowie Mittel der Arbeitsförderung kombiniert eingesetzt werden. Durch die Verbreiterung der Finanzierungsbasis können mehr Aufträge als bisher im Infrastrukturbereich vergeben, der Auf- und Ausbau der Infrastruktur insbesondere in den neuen

Bundesländern beschleunigt und damit die Schaffung neuer Arbeitsplätze früher als ohne die Förderung ermöglicht werden.

Die Förderung orientiert sich in der Zielsetzung an der bisherigen Förderung bei Vergabe-Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen. Sie geht aber darüber hinaus und ist vor allem für alle Beteiligten verlässlicher. Bisherige Nachteile bei Vergabe-Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen werden vermieden, indem die bisherige strikte Abhängigkeit der Förderung von der Geschwindigkeit der Auftragserledigung und dem so genannten maßnahmegerechten Einsatz stark gelockert wird. Ziel ist es, die unterschiedlichen Interessen von Arbeitsamt, Träger und durchführenden Unternehmen besser als bisher zur Geltung kommen zu lassen. Mit einer "Vereinbarung" über die Höhe der finanziellen Beteiligung des Arbeitsamtes wird den Trägern öffentlicher Verwaltung Planungssicherheit gegeben. Die Höhe der Förderung soll grundsätzlich von der Geschwindigkeit der Auftragserledigung unabhängig sein. Der Verwaltungsaufwand ist damit für alle Beteiligten deutlich geringer als bei den bisherigen Vergabe-Maßnahmen. Die Höhe des Zuschusses soll je nach Besonderheiten des Einzelfalles, Eigeninteresse des Trägers, Lage des Arbeitsmarkts und struktureller Bedeutung zwischen Träger und Arbeitsamt ausgehandelt werden. Dabei besteht ein weiterer Gestaltungsspielraum. Der Zuschuss soll Elemente eines Lohnkostenzuschusses enthalten und kann den Aufwand für Sachkosten berücksichtigen.

Der Begriff der Angemessenheit des Zuschusses wird nicht näher präzisiert, um den unterschiedlichen regionalen Bedürfnissen gerecht zu werden. Anhaltspunkte dürften aber die Zahl der geförderten Arbeitnehmer sowie die Dauer und die Art ihrer Beschäftigung sein. Eine angemessene Beteiligung an den Kosten von Arbeiten setzt notwendig voraus, dass eine Vollfinanzierung durch das Arbeitsamt ausgeschlossen ist. Zu berücksichtigen ist auch, dass neben den geförderten Arbeitnehmern nicht geförderte Arbeitnehmer beschäftigt werden sollen. Im Regelfall haben daher die Träger einen erheblichen Eigenanteil zu tragen.

Die Arbeiten müssen der Verbesserung der Infrastruktur dienen. Dazu zählen insbesondere Arbeiten, die der Verbesserung der kommunalen Infrastruktur und der Schaffung und Verbesserung von Produktionsbedingungen der Wirtschaft dienen, aber auch substanzerhaltende Arbeiten. Eine Einschränkung in Bezug auf die durchzuführenden Arbeiten ergibt sich aber aus dem eingeschränkten Kreis der Träger. Die öffentlich-rechtlichen Träger handeln - ihrer gesetzlichen Bestimmung gemäß - im öffentlichen Interesse, so dass auch das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit zu Gute kommen muss. Eine Zusätzlichkeit der Arbeiten wie bisher bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen ist nicht erforderlich. Mit dieser Öffnung gegenüber dem bisherigen Recht zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen kann erreicht werden, dass die knappen Haushaltsmittel der Kommunen stärker als bislang in Kombination mit Mitteln der Arbeitsförderung für dringend erforderliche Investitionen in die Infrastruktur eingesetzt werden.

Nach Nummer 1 muss der Träger ein Wirtschaftsunternehmen mit den Arbeiten beauftragen. Hinsichtlich der Auftragsvergabe gelten die allgemeinen Vorschriften (z. B. §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Vergabeverordnung, Verdingungsordnung für Bauleistungen - VOB), die der öffentlich-rechtliche Träger zu beachten hat. So hat der Träger im Rahmen der Ausschreibung des Auftrages auch darauf hinzuweisen, dass das Wirtschaftsunternehmen befristet Arbeitnehmer zu beschäftigen hat, die vom Arbeitsamt vermittelt werden. Das Unternehmen kann daraufhin sein Angebot abgeben.

Nach Nummer 2 müssen die vom Arbeitsamt vermittelten Arbeitnehmer die Voraussetzungen für Entgeltersatzleistungen, z. B. Arbeitslosengeld, erfüllen. Die Regelung entspricht der Vorschrift bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen.

Nummer 3 berücksichtigt die Erfahrungen bei Vergabe-Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen. Dort

hängt die Höhe des Lohnkostenzuschusses bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen davon ab, inwieweit der geförderte Arbeitnehmer maßnahmegerecht eingesetzt wird. Die neue Förderung soll insoweit Flexibilisierungen ermöglichen und damit letztlich auch die Beschäftigung der geförderten Arbeitnehmer in Wirtschaftsunternehmen verbessern. Das Wirtschaftsunternehmen soll die Arbeitnehmer zwar grundsätzlich zu den Arbeiten einsetzen, die der Träger an das Wirtschaftsunternehmen vergeben hat; geringfügige Abweichungen stehen der Förderung aber nicht entgegen. Damit ist es förderungsrechtlich unschädlich, wenn z. B. aus witterungsbedingten Gründen die Arbeiten nicht begonnen oder fortgesetzt werden können und der Arbeitnehmer deshalb andere Arbeiten im Wirtschaftsunternehmen leistet. Ein Einsatz des Arbeitnehmers außerhalb der Auftragsarbeiten kann auch im Einzelfall sinnvoll sein, z. B. wenn nur so eine Qualifizierung erfolgen kann. Auch wird das bewusste Verzögern der Arbeiten verhindert, damit die Förderung nicht zum Teil verloren geht. Als geringfügig sind Abweichungen von bis zu 20 Prozent der Zeit anzusehen, zu der sich das Unternehmen zu einer Beschäftigung des förderungsbedürftigen Arbeitnehmers verpflichtet hat.

Nach Nummer 4 hat der Verwaltungsausschuss des Arbeitsamtes der Förderung zuzustimmen. Der Verwaltungsausschuss, der sich zu gleichen Teilen aus Vertretern der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und der öffentlichen Körperschaften zusammensetzt, hat damit die Möglichkeit, in jedem Einzelfall Einfluss auf die Förderung zu nehmen. Er hat aber hiervon abweichend auch die Möglichkeit - z. B., um den Verwaltungsaufwand zu verringern -, ganz oder in von ihm bestimmten Fällen auf seine Mitwirkung zu verzichten, etwa wenn die Förderung eine bestimmte Finanzierungssumme nicht überschreitet.

Durch die Zuweisung von arbeitslosen Arbeitnehmern in Wirtschaftsunternehmen soll die Beschäftigung von Stammarbeitnehmern nicht gefährdet werden. Auch sollen die zugewiesenen Arbeitnehmer zusammen mit Stammarbeitnehmern der Wirtschaftsunternehmen beschäftigt werden. Deshalb wird geregelt, dass die Förderung so geplant werden muss, dass nicht mehr zugewiesene Arbeitslose als Stammarbeitnehmer zur Erledigung des Auftrages eingesetzt werden. Unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten kann der Verwaltungsausschuss den Anteil der geförderten Arbeitnehmer noch weiter einschränken.

Zu Absatz 2

Absatz 2 erklärt die Regelung in § 262 Abs. 2 für entsprechend anwendbar. Danach kann bei der Vergabe eines öffentlichen Auftrags an ein Wirtschaftsunternehmen die Zuweisung geförderter Arbeitnehmer nicht diskriminierend für alle Bewerber als vertragliche Nebenbedingung aufgenommen werden.

Da § 269 entsprechend anwendbar ist, können die Arbeitnehmer wie bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in die Maßnahme zugewiesen, aber auch abberufen werden, etwa wenn dem Arbeitnehmer ein zumutbarer Ausbildungsplatz vermittelt werden kann. Die Regelung über die „Wartezeit“ nach Beschäftigung in der Maßnahme gilt nicht, weil die Arbeitnehmer in Wirtschaftsunternehmen eingesetzt werden. Dementsprechend müssen sowohl dem Arbeitnehmer als auch dem Arbeitgeber besondere Kündigungsrechte zustehen, weshalb auch § 270 entsprechend anwendbar ist. Mit der entsprechenden Anwendbarkeit des § 271 Satz 1 wird die Bundesanstalt ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.

Im Übrigen bleibt bei der Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen die Regelung über die Vergabe von Arbeiten (§ 262) weiter anwendbar. Dies ist notwendig, weil der Trägerbegriff bei der

§ 282

Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

(1) Die Bundesanstalt hat bei der Festlegung von Inhalt, Art und Umfang der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung ihren eigenen Informationsbedarf und den des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung zu berücksichtigen. Sie hat den Forschungsbedarf mindestens in jährlichen Zeitabständen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung abzustimmen.

(2) ¹⁾ Innerhalb der Bundesanstalt dürfen die Daten aus ihrem Geschäftsbereich dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung zur Verfügung gestellt und dort für dessen Zwecke genutzt und verarbeitet werden. Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung darf ergänzend Erhebungen ohne Auskunftspflicht der zu Befragenden durchführen, wenn sich die Informationen nicht bereits aus den im Geschäftsbereich der Bundesanstalt vorhandenen Daten oder aus anderen statistischen Quellen gewinnen lassen. Das Institut, das räumlich, organisatorisch und personell vom Verwaltungsbereich der Bundesanstalt zu trennen ist, hat die Daten vor unbefugter Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die Daten dürfen nur für den Zweck der wissenschaftlichen Forschung genutzt werden. Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dürfen dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung Daten entsprechend § 16 Abs. 6 des Bundesstatistikgesetzes übermitteln.

(3) ²⁾ Das Institut hat die nach den §§ 28a und 404 des Vierten Buches gemeldeten und der Bundesanstalt weiter übermittelten Daten der in der Bundesrepublik Deutschland Beschäftigten ohne Vor- und Zunamen nach der Versicherungsnummer langfristig in einer besonders geschützten Datei zu speichern. Die in dieser Datei gespeicherten Daten dürfen nur für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, der Arbeitsmarktstatistik und der nicht einzelfallbezogenen Planung verarbeitet und genutzt werden. Sie sind zu anonymisieren, sobald dies mit dem genannten Zweck vereinbar ist.

(4) Die Untersuchung der Wirkungen der Arbeitsförderung ist ein Schwerpunkt der Arbeitsmarktforschung. Die Wirkungsforschung umfasst auch Sonderprogramme des Bundes. Sie soll zeitnah erfolgen und ist ständige Aufgabe des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung.

(5) Die Wirkungsforschung nach Absatz 4 soll insbesondere

1. die Untersuchung, in welchem Ausmaß die Teilnahme an einer Maßnahme die Vermitt-

neuen Förderung enger ist als nach § 21, wonach auch andere als öffentlich-rechtliche Träger Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen beantragen und durchführen können oder von Dritten durchführen lassen können. § 262 regelt auch, in welchen Fällen Träger Arbeiten im gewerblichen Bereich ausnahmsweise in Eigenregie durchführen können. Diese Abgrenzung muss erhalten bleiben, weil sonst die Träger alle gewerblichen Arbeiten in Eigenregie durchführen könnten. Auch ist nicht auszuschließen, dass Träger nach wie vor die Förderung einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme, z. B. aus finanziellen Gründen, in Anspruch nehmen wollen.

Zu Nummer 100 (§ 282)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Berichtigung

Zu Buchstabe b

Die Regelung zielt auf eine grundsätzliche Neuausrichtung der Arbeitsmarktforschung. Über deren Notwendigkeit besteht Einvernehmen innerhalb der Bundesregierung, der Selbstverwaltung der Bundesanstalt und im Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit. Zur Qualitätssicherung werden Mindestanforderungen für die Wirkungsforschung festgeschrieben. Die Wirkungsforschung soll deutlich ausgebaut werden. Eingebettet in das Spektrum weiterer analytischer Arbeiten wird sie als ein Schwerpunkt der Tätigkeiten des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung verankert. Sie umfasst nicht nur die unmittelbaren Aktivitäten der Bundesanstalt selbst, sondern auch die von Dritten in ihrem Auftrag durchgeführten Maßnahmen. Einerseits ist sie als Begleitforschung zeitnah und kontinuierlich zu betreiben. Andererseits sollen langfristige, über unterschiedliche Konjunkturverläufe reichende Forschungsergebnisse zum Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente präsentiert werden, um einen umfassenden Vergleich einzelner Instrumente sowie der aktiven Arbeitsmarktpolitik insgesamt zu ermöglichen. Wirkungsforschung soll auf die Person des einzelnen Arbeitnehmers, regionale Arbeitsmärkte und die volkswirtschaftliche Ebene abstellen. Dabei wird vorgegeben, welche Aspekte evaluiert werden sollen. Sie reichen von den Auswirkungen auf die individuelle Beschäftigungsfähigkeit über das Kosten-Nutzen-Verhältnis bis zu gesamtwirtschaftlichen Effekten.

Neben der primären Zielsetzung, der Integration in reguläre Beschäftigung, sind auch andere Zielsetzungen, wie z.B. Erhöhung der individuellen Chance auf Erwerbsbeteiligung, soziale Stabilisierung, Beitrag zur Wertschöpfung in den Regionen und Entlastungseffekte der unterschiedlichen staatlichen Ebenen zu verfolgen. Dabei ist die jeweilige Situation (Aufnahmefähigkeit) auf den regionalen Arbeitsmärkten zu berücksichtigen.

Mit der Analyse von Erwerbsverläufen gilt es einerseits, die Wirkung von arbeitsmarktpolitischen Hilfen bezogen auf die individuelle Erwerbstätigkeit und damit die langfristigen Auswirkungen zu analysieren. Andererseits sollen insbesondere im Hinblick auf die Abnahme der Erwerbsbevölkerung und die Veränderung ihrer Altersstruktur Vergleiche von Alterskohorten ermöglicht werden. Schließlich soll der Beitrag der arbeitsmarktpolitischen Instrumente zur Herstellung der Chancengleichheit von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt untersucht werden.

Entsprechend der Dezentralisierung der aktiven Arbeitsförderung hat die Wirkungsforschung auch Ergebnisse für die regionale Ebene zu erarbeiten, um auch hier die Steuerung des Einsatzes des

lungsaussichten der Teilnehmer verbessert und ihre Beschäftigungs fähigkeit erhöht,

2. die vergleichende Ermittlung der Kosten von Maßnahmen in Relation zu ihrem Nutzen,

3. die Messung von volkswirtschaftlichen Nettoeffekten beim Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente,

4. die Analyse von Auswirkungen auf Erwerbsverläufe unter Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern

umfassen. Dabei ist auf die unterschiedlichen Zielsetzungen des Gesetzes abzustellen.

(6) Arbeitsmarktforschung soll auch die Wirkungen der Arbeitsförderung auf regionaler Ebene untersuchen.

Hinweis:

¹⁾ Abs. 2 eingefügt durch 1. SGB III-ÄndG vom 16.12.1997 (BGBl. I S. 2970), in Kraft ab 01.01.1998; der bisherige Wortlaut wurde Absatz 1

²⁾ Abs. 3 eingefügt durch 1. SGB III-ÄndG vom 16.12.1997 (BGBl. I S. 2970), in Kraft ab 01.01.1998

§ 282a ¹⁾ Übermittlung von Daten

(1) Die Bundesanstalt ist berechtigt, dem Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder anonymisierte Einzeldaten zu sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zu übermitteln, soweit diese Daten dort für die Erstellung der Erwerbstätigenstatistiken erforderlich sind.

(2) Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder sind berechtigt, der zur Durchführung ausschließlich statistischer Aufgaben zuständigen Stelle der Bundesanstalt nach Gemeinden zusammengefasste statistische Daten über Selbständige, mithelfende Familienangehörige, Beamte und geringfügige Beschäftigte zu übermitteln, soweit sie für die Berechnung von Arbeitslosenquoten im Rahmen der Arbeitsmarktstatistik erforderlich sind. Diese Daten dürfen bei der Bundesanstalt ausschließlich für statistische Zwecke durch eine von Verwaltungsaufgaben räumlich, organisatorisch und personell getrennte Einheit genutzt werden.

(3) Für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen den obersten Bundes- oder Landesbehörden von der Bundesanstalt Tabellen der Arbeitsmarktstatistiken übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

(4) Auf die übermittelten Daten und Tabellen finden die Geheimhaltungsnormen des § 16 des Bundesstatistikgesetzes entsprechende Anwendung.

(5) Bedarf die Übermittlung einer Datenaufbereitung in erheblichem Umfang, ist über die Daten- oder Tabellenübermittlung eine schriftliche Vereinbarung zu schließen, die eine Regelung zur Er-

arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums wissenschaftlich abzusichern.

Zu Nummer 101 (§ 282a)

Die Wirkungsforschung zum arbeitsmarktpolitischen Instrumentarium soll ausgebaut und verbessert werden, um belastbare Ergebnisse zur Erreichung der unterschiedlichen Zielsetzungen der Arbeitsmarktpolitik zu gewinnen und den Steuerungsprozess auf eine empirisch besser abgesicherte Grundlage zu stellen. Datenlieferungen an wissenschaftliche Einrichtungen außerhalb der Bundesanstalt sind unerlässlich, um diesen eine eigenständige Wirkungsforschung zu ermöglichen. Auch darüber hinausgehend soll der Datenfluss zwischen Datenproduzenten und der Wissenschaft verbessert werden.

stattung der durch die Aufbereitung entstehenden Kosten vorsehen kann.

(3a) Die Bundesanstalt übermittelt an wissenschaftliche Einrichtungen auf Antrag anonymisierte Datensätze, die für Zwecke der Forschung geeignet sind. Für Datensätze, die dem Sozialdatenschutz unterliegen, gelten die Vorschriften nach § 75 des Zehnten Buches.

Hinweis:

¹⁾ eingefügt durch 1. SGB III-ÄndG vom 16.12.1997 (BGBl. I S. 2970), in Kraft ab 01.01.1998

Zweiter Titel Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung

§ 291 Erlaubnispflicht

(1) Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung durch eine natürliche oder juristische Person oder eine Personengesellschaft (Vermittler) ist nur mit einer Erlaubnis zulässig.

(2) ¹⁾ Nicht erlaubnispflichtig sind

1. Maßnahmen öffentlich-rechtlicher Träger der sozialen Sicherung, die auf das Zustandekommen von Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnissen gerichtet sind, soweit sie zur Durchführung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich sind,
2. die im alleinigen Interesse und Auftrag eines Arbeitgebers erfolgende Unterstützung bei einer Selbstsuche des Arbeitgebers nach Auszubildenden und Arbeitnehmern, wenn hierfür eine weit überwiegend erfolgsunabhängige Vergütung vereinbart und gewährt wird,
3. die Herausgabe und der Vertrieb von Listen über Stellenanbieter, Ausbildungsuchende und Arbeitsuchende, wenn für die Aufnahme in die Liste, ihren Vertrieb und ihren Erwerb die Ausbildungsuchenden und Arbeitsuchenden sich allenfalls in geringem Umfang an den Kosten beteiligen müssen,
4. die gelegentlich und unentgeltliche Empfehlung von Ausbildungsuchenden und Arbeitsuchenden, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben oder die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind,
5. Ausbildungsvermittlung durch die nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz für die berufliche Ausbildung zuständige Stelle,
6. die Vermittlung der Teilnehmer an Maßnahmen zur Förderung der Berufsausbildung und an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, die für eine Förderung anerkannt sind, durch den Träger der Maßnahme.

Für Tätigkeiten nach den Nummern 1 bis 6 sind die nachfolgenden Bestimmungen dieses Titels

Zu Nummer 102 (§ 291)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung aufgrund der Einfügung der Nummer 6.

Zu Doppelbuchstabe bb

Träger, die mit der Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Berufsausbildung beauftragt sind und Träger von anerkannten Weiterbildungsmaßnahmen sollen verstärkt um die berufliche Eingliederung der Teilnehmer dieser Maßnahmen in den ersten Arbeitsmarkt bemüht sein und deren Eigenbemühungen unterstützen. Um dieser Aufgabe nachkommen zu können, müssen sie auch selbst vermittlerisch tätig sein. Die Träger von Maßnahmen zur Förderung der Berufsausbildung werden im Rahmen der Ausschreibung zu Vermittlungsbemühungen verpflichtet. Die Anerkennung von Weiterbildungsmaßnahmen setzt die Verpflichtung des Trägers zu Vermittlungsbemühungen voraus (vgl. § 86 Abs. 2). Im Zusammenhang mit der Ausschreibung der Berufsausbildungsmaßnahme und mit der Anerkennung der Weiterbildungsmaßnahme kann geprüft werden, ob die Voraussetzungen für die Durchführung der Vermittlung gegeben sind. Ein Verfahren der Erlaubniserteilung ist daher nicht erforderlich. Die Zulassung zur erlaubnisfreien Vermittlung ist in ihrem Umfang und ihrer Dauer begrenzt. Sie gilt für den Personenkreis der Teilnehmer an Maßnahmen zur Förderung der Berufsausbildung und für ihre Dauer. Sie gilt ferner für alle Teilnehmer an der anerkannten Weiterbildungsmaßnahme.

Zu Buchstabe b

Folgeänderungen aufgrund der Anfügung der Nummer 6.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung aufgrund der Anfügung der Nummer 6.

nicht anzuwenden. Abweichend von Satz 2 gelten für die Ausbildungsvermittlung nach Nummer 5 und die Vermittlung nach Nummer 6 die Verpflichtung zur Meldung statistischer Daten nach § 299.

(3) Die Aufnahme von Stellenangeboten und Stellengesuchen in Medien, die der Verbreitung von Informationen dienen, allgemein zugänglich sind und regelmäßig angeboten werden, gilt nicht als Vermittlung.

Hinweis:

¹⁾ Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 4 geändert, Nr. 5 und Satz 2 und 3 eingefügt durch 1. SGB III-ÄndG vom 16.12.1997 (BGBl. I S. 2970), in Kraft ab 01.01.1998

§ 318

Auskunftspflicht bei beruflicher Aus- oder Weiterbildung oder beruflicher Eingliederung Behinderter

(1) Arbeitgeber und Träger, bei denen eine berufliche Aus- oder Weiterbildung oder eine Maßnahme zur beruflichen Eingliederung Behinderter durchgeführt wurde oder wird, haben dem Arbeitsamt unverzüglich Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, die Aufschluss darüber geben, ob und inwieweit Leistungen zu Recht erbracht worden sind oder werden. Sie haben Änderungen, die für die Leistungen erheblich sind, unverzüglich dem Arbeitsamt mitzuteilen.

(2) Arbeitnehmer, die bei Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung gefördert werden oder gefördert worden sind, sind verpflichtet, dem Träger der Maßnahme auf Verlangen Auskunft über den Eingliederungserfolg der Maßnahme sowie alle weiteren Auskünfte zu erteilen, die zur Qualitätsprüfung nach § 93 benötigt werden.

§ 330

Sonderregelungen für die Aufhebung von Verwaltungsakten

(1) Liegen die in § 44 Abs. 1 Satz 1 des Zehnten Buches genannten Voraussetzungen für die Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes vor, weil er auf einer Rechtsnorm beruht, die nach Erlass des Verwaltungsaktes für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt oder in ständiger Rechtsprechung anders als durch das Arbeitsamt ausgelegt worden ist, so ist der Verwaltungsakt, wenn er unanfechtbar geworden ist, nur mit Wirkung für die Zeit nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder nach dem Entstehen der ständigen Rechtsprechung zurückzunehmen.

(2) Liegen die in § 45 Abs. 2 Satz 3 des Zehnten Buches genannten Voraussetzungen für die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes vor, ist dieser auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen.

(3) Liegen die in § 48 Abs. 1 Satz 2 des Zehnten Buches genannten Voraussetzungen für die Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vor, ist dieser mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben. Abweichend von § 48 Abs. 1 Satz 1 des Zehnten Buches ist mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an ein Verwaltungsakt auch aufzuheben, soweit sich das Leistungsentgelt auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 151 Abs. 2

Zu Nummer 103 (§ 318)

Durch die Änderung in § 93 wird die Qualitätssicherung der beruflichen Weiterbildungsförderung fortgesetzt und eine gesetzliche Verpflichtung für Arbeitsämter und Bildungsträger eingeführt, den Erfolg von Weiterbildungsmaßnahmen zu dokumentieren. Die Ergänzung des § 318 flankiert diese Weiterentwicklung und verpflichtet Aus- und Weiterbildungsabsolventen, Bildungsträgern die Auskünfte zu erteilen, die diese für die Erstellung der Bilanz benötigen.

Zu Nummer 104 (§ 330)

Mit dieser Änderung soll sichergestellt werden, dass Änderungen des Bemessungsentgelts durch die jährliche Anpassung der Arbeitslosenhilfe gemäß § 201 auch im Falle einer Verminderung für alle Leistungsbezieher ab dem Anpassungstag wirksam werden. Die Abweichung von § 48 Abs. 1 Satz 1 des Zehnten Buches ist gerechtfertigt, weil mit diesen Änderungen des Bemessungsentgelts jährlich zu rechnen ist.

Nr. 2 oder das Bemessungsentgelt aufgrund einer Anpassung nach § 201 zu Ungunsten des Betroffenen ändert.

(4) Liegen die Voraussetzungen für die Rücknahme eines Verwaltungsaktes vor, mit dem ein Anspruch auf Erstattung des Arbeitslosengeldes oder der Arbeitslosenhilfe durch Arbeitgeber geltend gemacht wird, ist dieser mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen.

(5) Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs und der Anfechtungsklage gegen Verwaltungsakte, die die Erstattung einer Leistung betreffen, entfällt, wenn das Arbeitsamt die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse besonders anordnet. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist schriftlich zu begründen. Das Arbeitsamt kann die sofortige Vollziehung ganz oder teilweise aussetzen. Die Entscheidung kann mit Auflagen versehen oder befristet und jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Auf Antrag kann das Sozialgericht die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Klage zulässig.

§ 333 Aufrechnung

(1) ¹⁾ Hat ein Bezieher einer Entgeltersatzleistung die Leistung zu Unrecht erhalten, weil der Anspruch wegen der Anrechnung von Nebeneinkommen gemindert war oder wegen einer Sperrzeit oder einer Säumniszeit ruhte, so kann das Arbeitsamt mit dem Anspruch auf Erstattung gegen einen Anspruch auf die genannten Leistungen abweichend von § 51 Abs. 2 des Ersten Buches in voller Höhe aufrechnen.

(2) Der Anspruch auf Rückzahlung von Leistungen kann gegen einen Anspruch auf Rückzahlung zu Unrecht entrichteter Beiträge zur Arbeitsförderung aufgerechnet werden.

(3) Die Bundesanstalt kann mit Ansprüchen auf Winterbau-Umlage gegen Ansprüche auf Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld und Wintergeld, die vom Arbeitgeber verauslagt sind, aufrechnen; insoweit gilt der Arbeitgeber als anspruchsberechtigt.

Hinweis:

¹⁾ Abs. 1 geändert durch Gesetz zur Neuregelung der Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft vom 23.11.1999 (BGBl. I S. 2230), in Kraft m.W.v. 01.11.1999

§ 338 Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 345 ¹⁾ Beitragspflichtige Einnahmen sonstiger Versicherungspflichtiger

Als beitragspflichtige Einnahme gilt bei Personen,

1. die in Einrichtungen für Behinderte an Maßnahmen teilnehmen, die ihnen eine Erwerbstätigkeit ermöglichen sollen, oder die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit

Zu Nummer 105 (§ 333)

Die Regelung stellt sicher, dass die Bundesanstalt mit ihren Ansprüchen auf Zahlung der Winterbau-Umlage gegen Ansprüche auf Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Zuschuss-Wintergeld und Mehraufwands-Wintergeld, die vom Arbeitgeber verauslagt sind, aufrechnen kann. Die bisherige Rechtslage ließ die Aufrechnung der gegenseitigen Ansprüche nicht zu:

Entsprechend der Gesetzessystematik handelt es sich bei Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld und Wintergeld um Leistungen an Arbeitnehmer (Kapitel 4). Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist der Arbeitgeber dementsprechend zwar Schuldner der Winterbau-Umlage, jedoch nicht Anspruchsberechtigter der Sozialleistungen (BSGE 82, 183-197). Bei der Erbringung der genannten Sozialleistungen wird der Arbeitgeber nach bisherigem Recht als Treuhänder tätig. Er ist somit nicht Gläubiger der Hauptforderung. Gläubiger sind vielmehr die betroffenen Arbeitnehmer. Die Bundesanstalt kann somit nach bisheriger Rechtslage Umlageforderungen gegenüber dem Arbeitgeber nicht gegen diesen aufrechnen. Dies hat zur Folge, dass die Bundesanstalt in beträchtlichem Umfang Forderungen gegen den Arbeitgeber auf Entrichtung der Winterbau-Umlage nicht durchsetzen kann und ein finanzieller Schaden entsteht. Mit der nunmehr geschaffenen Fiktion der Anspruchsberechtigung des Arbeitgebers wird erreicht, dass die Bundesanstalt ihre Winterbau-Umlageforderungen aufrechnen kann und somit erhebliche finanzielle Verluste der Solidargemeinschaft vermieden werden.

Zu Nummer 106 (§ 338)

Folgeänderung zur Änderung des § 132 durch das 4. Euro-Einführungsgesetz.

Zu Nummer 107 (§ 345)

Die Regelung bestimmt die Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen in Fällen der Versicherungspflicht wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld.

befähigt werden sollen, ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Fünftel der monatlichen Bezugsgröße,

2. die als Wehrdienstleistende oder als Zivildienstleistende versicherungspflichtig sind (§ 25 Abs. 2 Satz 2, § 26 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 4), das durchschnittliche Bemessungsentgelt aller Bezieher von Arbeitslosengeld am 1. Juli des Kalenderjahres, in dem der Dienst geleistet worden ist,
3. die als Gefangene versicherungspflichtig sind, ein Arbeitsentgelt in Höhe von 90 Prozent der Bezugsgröße,
4. die als nicht satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften oder ähnlicher religiöser Gemeinschaften für den Dienst in einer solchen Genossenschaft oder ähnlichen religiösen Gemeinschaft außerschulisch ausgebildet werden, ein Entgelt in Höhe der gewährten Geld- und Sachbezüge,
5. die als Bezieher von Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld versicherungspflichtig sind, 80 Prozent des der Leistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens, wobei 80 Prozent des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts aus einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis abzuziehen sind; bei gleichzeitigem Bezug von Krankengeld neben einer anderen Leistung ist das dem Krankengeld zugrunde liegende Einkommen nicht zu berücksichtigen,
6. die als Bezieher von Krankentagegeld versicherungspflichtig sind, ein Arbeitsentgelt in Höhe von 70 Prozent der Jahresarbeitsentgeltgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung. Für den Kalendermonat ist ein Zwölftel und für den Kalendertag ein Dreihundertsechzigstel des Arbeitsentgelts zugrunde zu legen,

7. die als Bezieherinnen von Mutterschaftsgeld versicherungspflichtig sind, ein Arbeitsentgelt in Höhe des Mutterschaftsgeldes.

Hinweis:

¹⁾ Nummer 4 eingefügt, die bisherigen Nummern 4, 5 wurden Nummern 5, 6 durch GKV-GesundheitsreformG 2000 vom 22.12.1999 (BGBl. I S. 2626), in Kraft ab 01.01.2000

§ 345a Pauschalierung der Beiträge

(1) Die Höhe der Beiträge für Personen, die als Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung versicherungspflichtig sind, wird pauschal festgesetzt. Sie beträgt

- | | |
|----------------------|--------------------|
| 1. für das Jahr 2003 | 5 Millionen Euro, |
| 2. für das Jahr 2004 | 18 Millionen Euro, |
| 3. für das Jahr 2005 | 36 Millionen Euro. |

Die Höhe der pauschalierten Beiträge ist für Zeiten ab dem Jahr 2006 unter Berücksichtigung der

Zu Nummer 108 (§ 345a)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt ausschließlich die Höhe der Beiträge zur Arbeitsförderung für Personen, die als Bezieher einer Erwerbsminderungsrente versicherungspflichtig sind. Die Regelungen zur Versicherungspflicht erstrecken sich aus Gründen des sozialen Schutzes auf alle Bezieher einer Erwerbsminderungsrente. Eine entsprechende beitragsrechtliche Regelung, die alle Rentenbezieher einschließt, wäre jedoch sachlich nicht gerechtfertigt, da die weit überwiegende Zahl der Betroffenen aufgrund ihrer gesundheitlichen Einschränkungen dauerhaft auf Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung verwiesen sind und somit typischerweise nicht zu dem durch die Arbeitslo-

Besonderheiten des versicherten Personenkreises im Hinblick auf dessen Rückkehr auf den Arbeitsmarkt neu festzusetzen; für das Jahr 2006 gilt der für das Jahr 2005 bestimmte Betrag als Abschlag.

(2) Die Höhe der Beiträge für Personen, die als Erziehende versicherungspflichtig sind, wird pauschal festgesetzt. Sie beträgt

1. für das Jahr 2003	60 Millionen Euro,
2. für das Jahr 2004	110 Millionen Euro,
3. für das Jahr 2005	170 Millionen Euro,
4. für das Jahr 2006	230 Millionen Euro,
5. für das Jahr 2007	290 Millionen Euro,

Die Höhe der pauschalierten Beiträge ist für Zeiten ab dem Jahr 2008 neu festzusetzen; bis zu einer Neufestsetzung gilt der für das Jahr 2007 bestimmte Betrag als Abschlag.

Zweiter Unterabschnitt Verfahren

§ 346 Beitragstragung bei Beschäftigten

(1) Die Beiträge werden von den versicherungspflichtig Beschäftigten und den Arbeitgebern je zur Hälfte getragen. Arbeitgeber im Sinne der Vorschriften dieses Titels sind auch die Auftraggeber von Heimarbeitern sowie Träger außerbetrieblicher Ausbildung.

(2) ¹⁾ Der Arbeitgeber trägt die Beiträge allein für

1. im Rahmen betrieblicher Berufsbildung Beschäftigte, deren monatliches Arbeitsentgelt 630 Deutsche Mark nicht übersteigt,
2. Personen, die als Behinderte in einer nach dem Schwerbehindertengesetz anerkannten Werkstätte für Behinderte oder in einer nach dem Blindenwarenervertriebsgesetz anerkannten Blindenwerkstätte beschäftigt sind und deren monatliches Bruttoarbeitsentgelt ein Fünftel der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt,
3. Beschäftigte, die ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leisten.

senversicherung geschützten Personenkreis gehören. Nach derzeitigen Erkenntnissen liegt der Anteil der Personen, die nach einem Wegfall der Rente wegen Wiederherstellung ihrer Gesundheit auf den Arbeitsmarkt zurückkehren, deutlich unter einem Prozent aller Rentenbezieher. Aufgrund dieser Besonderheiten ist es gerechtfertigt, die Beiträge zur Arbeitsförderung für den versicherten Personenkreis pauschal zu bemessen.

Zuverlässige Daten zu dem maßgeblichen Personenpotenzial liegen jedoch - auch wegen der zum 1. Januar 2001 in Kraft getretenen Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit - erst im Jahr 2005 vor. Bis dahin wird die Beitragshöhe auf der Grundlage von Schätzungen festgesetzt, die auf den derzeit verfügbaren Strukturdaten der gesetzlichen Rentenversicherung beruhen. Für Zeiten ab 2006 soll auf der Grundlage der erhobenen Daten eine Neufestsetzung der Beiträge erfolgen. Für das Jahr 2006 soll der für das Jahr 2005 bestimmte Pauschalbeitrag als Abschlag gezahlt werden.

Zu Absatz 2

Die Höhe der Beiträge zur Arbeitsförderung für Personen, die als Erziehende versicherungspflichtig sind, wird pauschaliert festgesetzt. Zuverlässige Daten zum versicherten und leistungsberechtigten Personenkreis werden erst nach einem Übergangszeitraum von fünf Jahren vorliegen. Bis dahin wird die Beitragshöhe auf der Grundlage von Schätzungen festgesetzt, die auf den derzeit verfügbaren Strukturdaten zum Personenkreis der Erziehenden beruhen. Für Zeiten ab dem Jahr 2008 soll eine Neufestsetzung der Beiträge erfolgen. Bis zu einer gesetzlichen Neuregelung soll der für das Jahr 2007 bestimmte Pauschalbeitrag als Abschlag gezahlt werden.

Zu Nummer 109 (§ 346)

Folgeänderung zur Änderung des § 25.

Wird infolge einmalig gezahlten Arbeitsentgelts die in Satz 1 Nr. 1 genannte Grenze überschritten, tragen der Versicherungspflichtige und der Arbeitgeber den Beitrag von dem diese Grenze übersteigenden Teil des Arbeitsentgelts jeweils zur Hälfte; im übrigen trägt der Arbeitgeber den Beitrag allein.

(3) Für Beschäftigte, die wegen Vollendung des 65. Lebensjahres versicherungsfrei sind, tragen die Arbeitgeber die Hälfte des Beitrages, der zu zahlen wäre, wenn die Beschäftigten versicherungspflichtig wären. Für den Beitragsanteil gelten die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Vierten Buches und die Bußgeldvorschriften des § 111 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, 8 und Abs. 4 des Vierten Buches entsprechend.

Hinweis:

¹⁾ Abs. 2 Nr. 1 geändert durch 1. SGB III-ÄndG vom 16.12.1997 (BGBl. I S. 2970), in Kraft ab 01.01.1998 und durch G zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 24.03.1999 (BGBl. I S. 388), in Kraft ab 01.04.1999.
In Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird mit Wirkung zum 01.01.2002 durch das 4. Euro-EG vom 21.12.2000 (BGBl. I S. 1983) der Betrag „630 Deutsche Mark“ durch „325 Euro“ ersetzt

§ 347 ¹⁾ Beitragstragung bei sonstigen Versicherten

Die Beiträge werden getragen

1. für Personen, die in Einrichtungen für Behinderte an Maßnahmen teilnehmen, die eine Erwerbstätigkeit ermöglichen sollen, oder die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen, vom Träger der Einrichtung,
2. für Wehrdienstleistende oder für Zivildienstleistende nach der Hälfte des Beitragssatzes vom Bund,
3. für Gefangene von dem für die Vollzugsanstalt zuständigen Land,
4. für nicht satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften oder ähnlicher religiöser Gemeinschaften während der Zeit der außerschulischen Ausbildung für den Dienst in einer solchen Genossenschaft oder ähnlichen religiösen Gemeinschaft von der geistlichen Genossenschaft oder ähnlichen religiösen Gemeinschaft,
5. für Personen, die Krankengeld oder Verletztengeld beziehen, von den Beziehern der Leistung und den Leistungsträgern je zur Hälfte, soweit sie auf die Leistung entfallen, im übrigen von den Leistungsträgern; die Leistungsträger tragen die Beiträge auch allein, soweit sie folgende Leistungen zahlen
 - a) Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld,
 - b) Krankengeld oder Verletztengeld in Höhe der Entgeltersatzleistungen nach diesem Buch

Zu Nummer 110 (§ 347)

Folgeänderungen zur Änderung des § 26. Die Vorschrift trifft Regelungen zur Beitragstragung für die in die Versicherungspflicht neu einbezogenen Personengruppen.

oder

- c) eine Leistung, die nach einem monatlichen Arbeitsentgelt bemessen wird, das 630 Deutsche Mark nicht übersteigt,
6. für Personen, die Krankentagegeld beziehen, von privaten Krankenversicherungsunternehmen,
7. für Personen, die als Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung versicherungspflichtig sind, von den Leistungsträgern,
8. für Personen, die als Bezieherinnen von Mutterschaftsgeld versicherungspflichtig sind, von den Leistungsträgern,
9. für Personen, die als Erziehende versicherungspflichtig sind, vom Bund.

Hinweis:

¹⁾ Nummer 1 und 4 Buchstabe c geändert durch 1. SGB III-ÄndG vom 16.12.1997 (BGBl. I S. 2970), in Kraft ab 01.01.1998; Nummer 4 Buchst. c geändert durch G zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 24.03.1999 (BGBl. I S. 588), in Kraft ab 01.04.1999; Nummer 4 eingefügt, die bisherigen Nummern 4, 5 wurden Nummern 5, 6 durch GKV-GesundheitsreformG 2000 vom 22.12.1999 (BGBl. I S. 2626), in Kraft ab 01.01.2000. In Nr. 5 Buchstabe c wird mit Wirkung zum 01.01.2002 durch das 4. Euro-EG vom 21.12.2000 (BGBl. I S. 1983) der Betrag „630 Deutsche Mark“ durch „325 Euro“ ersetzt

§ 349

Beitragszahlung für sonstige Versicherungspflichtige

- (1) ¹⁾ Für die Zahlung der Beiträge für Personen, die in Einrichtungen für Behinderte an einer Maßnahme teilnehmen, die ihnen eine Erwerbstätigkeit ermöglichen soll, oder die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen, gelten die Vorschriften über die Beitragszahlung aus Arbeitsentgelt entsprechend.
- (2) Die Beiträge für Wehrdienstleistende, für Zivildienstleistende, für Personen, die als Erziehende versicherungspflichtig sind und für Gefangene sind an die Bundesanstalt zu zahlen.
- (3) Die Beiträge für Bezieher von Sozialleistungen sind von den Leistungsträgern an die Bundesanstalt zu zahlen. Die Bundesanstalt und die Leistungsträger regeln das Nähere über Zahlung und Abrechnung der Beiträge durch Vereinbarung.
- (4) Die Beiträge für Bezieher von Krankentagegeld sind von den privaten Krankenversicherungsunternehmen an die Bundesanstalt zu zahlen. Die Beiträge können durch eine Einrichtung dieses Wirtschaftszweiges gezahlt werden. Mit dieser Einrichtung kann die Bundesanstalt Näheres über Zahlung, Einziehung und Abrechnung vereinbaren; sie kann auch vereinbaren, dass der Beitragsabrechnung statistische Durchschnittswerte über die Zahl der Arbeitnehmer, für die Beiträge zu zahlen sind, und über Zeiten der Arbeitsunfähigkeit zugrunde gelegt werden. Der Bundesanstalt

Zu Nummer 111 (§ 349)

Folgeänderungen zur Änderung des § 26. Die Vorschrift trifft Regelungen zur Beitragszahlung für die in die Versicherungspflicht neu einbezogenen Personengruppen. Die Beiträge für Erziehende sind vom Bund an die Bundesanstalt zu zahlen.

sind Verwaltungskosten für den Einzug der Beiträge in Höhe von zehn Prozent der Beiträge pauschal zu erstatten, wenn die Beiträge nicht nach Satz 2 gezahlt werden.

(5) Für die Zahlung der Beiträge nach den Absätzen 3 und 4 sowie für die Zahlung der Beiträge für Gefangene gelten die Vorschriften für den Einzug der Beiträge, die an die Einzugsstelle zu zahlen sind, entsprechend, soweit die Besonderheiten der Beiträge nicht entgegenstehen; die Bundesanstalt ist zur Prüfung der Beitragszahlung berechtigt.

Hinweis:

¹⁾ Abs. 1 geändert durch 1. SGB III-ÄndG vom 16.12.1997 (BGBl. I S. 2970), in Kraft ab 01.01.1998

§ 392 Vorschlagsberechtigte Stellen

(1) Vorschlagsberechtigt sind für die Vertreter der Gruppen

1. der Arbeitnehmer die Gewerkschaften, die Tarifverträge abgeschlossen haben, sowie ihre Verbände,
2. der Arbeitgeber die Arbeitgeberverbände, die Tarifverträge abgeschlossen haben, sowie ihre Vereinigungen,

die für die Vertretung von Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben. Für die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter sind nur die für den Bezirk zuständigen Gewerkschaften und ihre Verbände sowie die Arbeitgeberverbände und ihre Vereinigungen vorschlagsberechtigt.

(2) Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Gruppe der öffentlichen Körperschaft im Verwaltungsrat und im Vorstand sind

1. die Bundesregierung für sieben Mitglieder des Verwaltungsrats und für ein Mitglied des Vorstands,
2. der Bundesrat für sieben Mitglieder des Verwaltungsrats und für ein Mitglied des Vorstands,
3. die Spitzenvereinigungen der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften für drei Mitglieder des Verwaltungsrats und für ein Mitglied des Vorstands.

(3) Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Gruppe der öffentlichen Körperschaften in den Verwaltungsausschüssen der Landesarbeitsämter sind die obersten Landesbehörden. Sie haben neben den Vertretern des Landes auch Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände zu berücksichtigen, deren Bezirk zu dem Bezirk des Landesarbeitsamtes gehört. Gehört der Bezirk eines Landesarbeitsamtes zum Gebiet mehrerer Länder und einigen sich diese über den Vorschlag nicht, so entscheidet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung. Vor der Entscheidung hat es die beteiligten obersten Landesbehörden zu hören. Die Vertreter eines Landes müssen

Zu Nummer 112 (§ 392)

Zu Buchstaben a und b

Derzeit haben die Landkreise nur dann ein eigenes Benennungsrecht, wenn sie gemeinsame Aufsichtsbehörde (in der Regel untere staatliche Kommunalaufsicht) sind. Ist dies nicht der Fall, ist die Präsenz der Landkreise in den Verwaltungsausschüssen davon abhängig, ob Vertreter des Kreises von den Gemeinden bzw. der gemeinsamen Gemeindeaufsichtsbehörde tatsächlich benannt werden.

Im Interesse einer engeren Verknüpfung von Strukturförderung und Arbeitsmarktpolitik, aber auch zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Arbeitsamt und Sozialamt ist die gleichberechtigte Einbeziehung der Landkreise in das Benennungsverfahren sinnvoll. Durch die Ergänzung erhalten deshalb auch die Gemeindeverbände das Recht, Vertreter zu benennen.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Anpassung

dem Dienstbereich des jeweiligen Landes angehören.

(4) ¹⁾ Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Gruppe der öffentlichen Körperschaften in den Verwaltungsausschüssen der Arbeitsämter sind die gemeinsamen Gemeindeaufsichtsbehörden. Die beteiligten Gemeinden, die Gemeindeverbände sowie die gemeinsamen Gemeindeaufsichtsbehörden benennen die Vertreter. Einigen sich die beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen ihres Benennungsrechts auf einen Vorschlag, so ist die Gemeindeaufsichtsbehörde an diesen gebunden. Ist eine gemeinsame Gemeindeaufsichtsbehörde nicht vorhanden und einigen sich die beteiligten Gemeindeaufsichtsbehörden nicht, so steht das Vorschlagsrecht der obersten Landesbehörde oder der von ihr bezeichneten Stelle zu. Vertreter der öffentlichen Körperschaften können nur Vertreter der Gemeinden, der Gemeindeverbände oder der gemeinsamen Gemeindeaufsichtsbehörde sein, in deren Gebiet sich der Arbeitsamtsbezirk befindet, und die bei diesen hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig sind.

(5) Die vorschlagsberechtigten Stellen haben unter den Voraussetzungen des § 4 des Bundesgremienbesetzungsgesetzes für jeden auf sie entfallenden Sitz jeweils eine Frau und einen Mann vorzuschlagen.

Hinweis:

¹⁾ Abs. 4 geändert, Satz 5 neu gefasst durch 1. SGB III-ÄndG vom 16.12.1997 (BGBl. I S. 2970), in Kraft ab 01.01.1998

§ 397

Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

(1) Bei den Arbeitsämtern, bei den Landesarbeitsämtern und bei der Hauptstelle sind hauptamtliche Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt zu bestellen. Sie sind unmittelbar der jeweiligen Dienststellenleitung zugeordnet.

(2) Die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt unterstützen und beraten Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie deren Organisationen in übergeordneten Fragen der Frauenförderung, insbesondere in Fragen der beruflichen Ausbildung, des beruflichen Einstiegs und Fortkommens und des Wiedereinstiegs von Frauen nach einer Familienphase sowie hinsichtlich der flexiblen Arbeitszeitgestaltung. Zur Sicherung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt arbeiten sie mit den in Fragen der Frauenerwerbstätigkeit tätigen Stellen ihres Bezirks zusammen.

(3) Die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt sind bei der frauengerechten fachlichen Aufgabenerledigung ihrer Dienststellen zu beteiligen. Sie haben ein Informations-, Beratungs- und Vorschlagsrecht in frauenspezifischen Fragen.

(4) Die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt bei den Arbeitsämtern können mit weiteren Aufgaben beauftragt werden, soweit die Aufgabenerledigung als Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt dies zulässt.

Zu Nummer 113 (§ 397)

Die neue Funktionsbezeichnung „Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt“ wird der Zweigleisigkeit des Aufgabenspektrums der Beauftragten gerechter, zu dem im Sinne des Doppelansatzes die Gleichstellung von Frauen und Männern als Querschnittsaufgabe einerseits und spezielle Frauenfördermaßnahmen andererseits gehören. Die Bezeichnung vermeidet zudem Verwechslungen mit der Gleichstellungsbeauftragten.

Zwölftes Kapitel Straf- und Bußgeldvorschriften

Erster Abschnitt Bußgeldvorschriften

§ 404 Bußgeldvorschriften

Zu Nummer 114 (§ 404)

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 318.

(1) ¹⁾ Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 387 Abs. 1 Satz 2 ein Mitglied des Selbstverwaltungsorgans, das Arbeitnehmer, Heimarbeiter oder Arbeitgeber ist, behindert oder benachteiligt oder
2. als Unternehmer Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang ausführen lässt, indem er einen anderen Unternehmer beauftragt, von dem er weiß oder fahrlässig nicht weiß, dass dieser zur Erfüllung dieses Auftrags
 - a) entgegen § 284 Abs. 1 Satz 1 Ausländer ohne erforderliche Genehmigung beschäftigt oder
 - b) einen Nachunternehmer einsetzt oder zulässt, dass ein Nachunternehmer tätig wird, der entgegen § 284 Abs. 1 Satz 1 Ausländer ohne erforderliche Genehmigung beschäftigt.

(2) ²⁾ Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 183 Abs. 4 einen dort genannten Beschluss nicht oder nicht rechtzeitig bekannt gibt,
2. entgegen § 284 Abs. 1 Satz 1 einen Ausländer beschäftigt,
3. ohne Genehmigung nach § 284 Abs. 1 Satz 1 eine Beschäftigung ausübt,
4. entgegen § 284 Abs. 3 eine Auskunft nicht richtig erteilt,
5. entgegen § 287 Abs. 3 sich die dort genannte Gebühr erstatten lässt,
6. einer vollziehbaren Anordnung nach § 288a Abs. 1 zuwiderhandelt,
7. entgegen § 288a Abs. 2 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
8. entgegen § 288a Abs. 3 Satz 2 oder § 300 Abs. 2 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet,
9. ohne Erlaubnis nach § 291 Abs. 1 Ausbildungsvermittlung oder Arbeitsvermittlung betreibt,

10. einer vollziehbaren Auflage nach § 293 Abs. 2 oder § 302 Abs. 3 zuwiderhandelt,
11. entgegen § 296 Satz 1 eine Vergütung nicht nur vom Arbeitgeber entgegennimmt,
12. entgegen § 298 Abs. 1 als privater Vermittler Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt,
13. entgegen § 298 Abs. 2 Satz 1 oder 2 eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zurückgibt oder Daten nicht oder nicht rechtzeitig löscht,
14. entgegen § 299 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 301 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,
15. entgegen § 300 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 301 Abs. 1, eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder entgegen § 300 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
16. einer Rechtsverordnung nach § 301 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Nr. 1, 2 oder 3, § 352 Abs. 2 Nr. 2 oder § 357 Satz 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
17. entgegen § 306 Abs. 1 Satz 1 oder 2 eine Prüfung oder das Betreten eines Grundstücks oder eines Geschäftsraums nicht duldet oder bei einer Prüfung nicht mitwirkt,
18. entgegen § 306 Abs. 2 Satz 1 Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
19. entgegen § 312 Abs. 1 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 3, eine Tatsache nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bescheinigt oder eine Arbeitsbescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
20. entgegen § 313 Abs. 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, Art oder Dauer der Beschäftigung oder der selbständigen Tätigkeit oder die Höhe des Arbeitsentgelts oder der Vergütung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bescheinigt oder eine Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
21. entgegen § 313 Abs. 2, auch in Verbindung mit Absatz 3, einen Vordruck nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
22. entgegen § 314 eine Bescheinigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausstellt,
23. entgegen § 315 Abs. 1, 2 Satz 1 oder Abs. 3, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, § 315 Abs. 5 Satz 1, § 316, § 317 oder als privater Arbeitgeber oder Träger entgegen § 318 Abs. 1

Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,

24. entgegen § 319 Einsicht nicht oder nicht rechtzeitig gewährt,

25. entgegen § 320 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 oder 2 oder Abs. 5 einen Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt, eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder

26. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches eine Änderung in den Verhältnissen, die für einen Anspruch auf eine laufende Leistung erheblich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt.

(3)³⁾ Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4 bis 9, 11 bis 13, 15, 17 und 18 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1, 3, 16 und 26 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und des Absatzes 2 Nr. 10 und 14 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Deutsche Mark geahndet werden.

Hinweis:

¹⁾ Abs. 1 neu gefasst durch 1. SGB III-ÄndG vom 16.12.1997 (BGBl. I S. 2970), in Kraft ab 01.01.1998

²⁾ Abs. 2 geändert, Nr. 4, 6, 7 eingefügt durch 1. SGB III-ÄndG vom 16.12.1997 (BGBl. I S. 2970), in Kraft ab 01.01.1998; die bisherige Nummer 4 wurde zu Nummer 5, die bisherigen Nummern 5 bis 23 wurden 8 bis 26

Inkrafttreten gem. Art. 83 Abs. 5 des AFRG vom 24.03.1997 (BGBl. I S. 594): „Die Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1) über 1. das Insolvenzgeld und mit Bezug auf das Insolvenzgeld, hier Artikel 1 (...) § 404 Abs. 2 Nr. 1, 19 und 20 (...) treten am 1. Januar 1999 in Kraft.“ Nr. 19 und 20 sind zu Nr. 22 und 23 geworden.

³⁾ Abs. 3 neu gefasst durch 1. SGB III-ÄndG vom 16.12.1997 (BGBl. I S. 2970), in Kraft ab 01.01.1998

In Abs. 3 werden mit Wirkung zum 01.01.2002 durch das 4. Euro-EG vom 21.12.2000 (BGBl. I S. 1983)

-- die Wörter „fünfhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zweihundertfünfzigtausend Euro“,

-- die Wörter „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfundzwanzigtausend Euro“,

-- die Wörter „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünftausend Euro“,

-- die Wörter „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zweitausendfünfhundert Euro“ und

-- die Wörter „dreitausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „tausendfünfhundert Euro“ ersetzt

§ 415

Besonderheiten bei der Förderungsfähigkeit von Struktur Anpassungsmaßnahmen

~~(1)¹ Die Förderung einer Struktur Anpassungsmaßnahme darf bis zu 60 Monate dauern, wenn~~

- ~~1. in die Maßnahme ausschließlich Arbeitnehmer, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, zugewiesen sind und~~
- ~~2. die Maßnahme im Beitrittsgebiet oder in einem Arbeitsamtsbezirk durchgeführt wird, dessen Arbeitslosenquote im Durchschnitt der letzten sechs Monate vor der Bewilligung der Förderung mindestens 30 Prozent über der Arbeitslosenquote des Bundesgebietes ohne das Beitrittsgebiet gelegen hat.~~

~~(2) Bei der Berechnung des Anteils der Arbeitslosenhilfeempfänger an den zugewiesenen Arbeitnehmern bleiben im Beitrittsgebiet auch Arbeitnehmer in Maßnahmen außer Betracht, die in einem nicht unerheblichen Umfang von einer Einrichtung mitfinanziert werden, die ausschließlich der Förderung von Arbeitnehmern aus ehemaligen Unternehmen der Treuhandanstalt dient.~~

~~(3)² Als Struktur Anpassungsmaßnahmen sind im Beitrittsgebiet und Berlin (West) auch zusätzliche Beschäftigungen arbeitsloser Arbeitnehmer, die zusätzlich zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 274 Abs. 1 Nr. 2 und 3~~

- ~~1. das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und bei denen mindestens ein Vermittlungsergebnis vorliegt,~~
- ~~2. langzeitarbeitslos sind oder innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Förderung mindestens sechs Monate beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet waren,~~
- ~~3. behindert sind oder~~
- ~~4. das 50. Lebensjahr vollendet haben,~~

~~in Wirtschaftsunternehmen im gewerblichen Bereich förderungsfähig. Der Arbeitgeber kann den Zuschuss nur erhalten, wenn er~~

- ~~1. in einem Zeitraum von mindestens sechs Monaten vor der Förderung die Zahl der in dem Betrieb bereits beschäftigten Arbeitnehmer nicht verringert hat und während der Dauer der Zuweisung nicht verringert und~~
- ~~2. für die Arbeitnehmer während der Zuweisung eine berufliche Qualifizierung vorsieht, die die Vermittlungschancen der Arbeitnehmer im Anschluss an die Zuweisung verbessern kann.~~

~~Die Förderung eines zugewiesenen Arbeitnehmers in demselben Wirtschaftsunternehmen darf zwölf Monate nicht überschreiten. Arbeitnehmer, die in dem Wirtschaftsunternehmen bereits beschäftigt waren, können grundsätzlich nicht gefördert werden. In Wirtschaftsunternehmen mit nicht~~

Zu Nummer 115 (§ 415)**Zu Buchstabe a**

Die Aufhebung des Absatzes 1 ist eine Folgeänderung zu § 276 Abs. 3.

Die Regelung in Absatz 2 über Ausnahmen bei der Berechnung von Anteilen der Arbeitslosenhilfeempfänger an den zugewiesenen Arbeitnehmern in Struktur Anpassungsmaßnahmen ist nach der Aufhebung des § 274 Abs. 2 durch das Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetz entbehrlich geworden. Nach § 274 Abs. 2 war es notwendig, einen bestimmten Anteil von Arbeitnehmern, der Arbeitslosenhilfe bezog, in Struktur Anpassungsmaßnahmen zu beschäftigen.

Die Aufhebung der Absätze 1 und 2 soll nach Maßgabe des Artikels 7 Abs. 1 am 1. Januar 2002 in Kraft treten.

Zu Buchstabe b

Die Aufhebung der nur in den neuen Bundesländern und Berlin anwendbaren Vorschrift steht in Zusammenhang mit der Erweiterung der Eingliederungszuschüsse, die Arbeitgebern in ganz Deutschland zur Förderung bestimmter Arbeitsloser gewährt werden können. Die in der Vergangenheit stark rückläufigen Förderzahlen rechtfertigen es nicht, an dem bisherigen Nebeneinander anderer Förderinstrumente festzuhalten. Die Konzentration auf eine einheitliche Förderung führt zu größerer Übersichtlichkeit und bei den Unternehmen wegen des geringeren Beratungsbedarfs zu Vereinfachungen in der Planung und Entscheidung über zusätzliche Einstellungen.

Absatz 3 soll nach Artikel 7 Abs. 2 zum 1. Januar 2003 aufgehoben werden.

~~mehr als zwanzig beschäftigten Arbeitnehmern oder Auszubildenden darf gleichzeitig die zusätzliche Beschäftigung von zwei Arbeitnehmern gefördert werden; in Betrieben mit einer höheren Beschäftigtenzahl dürfen gleichzeitig mehr als zwei Arbeitnehmer gefördert werden, jedoch nicht mehr als zehn Prozent der Beschäftigten und nicht mehr als zehn Arbeitnehmer. Für die Feststellung der Zahl der förderbaren und der beschäftigten Arbeitnehmer gilt bei Teilzeitbeschäftigten die dafür getroffene Regelung beim Einstellungszuschuss bei Neugründungen entsprechend. Die aufgrund eines Eingliederungsvertrages oder in Vergabemaßnahmen nach diesem Buch beschäftigten Arbeitnehmer bleiben bei der Ermittlung der beschäftigten Arbeitnehmer nach Satz 2 Nr. 1 und beim Förderungs Ausschluss des Satzes 4 außer Betracht. Der Zuschuss beträgt höchstens 1350 Deutsche Mark monatlich und wird höchstens bis zur Höhe des monatlich ausgezahlten Arbeitsentgelts gezahlt. Wird dem Arbeitgeber aufgrund eines Ausgleichs systems Arbeitsentgelt erstattet, ist für den Zeitraum der Erstattung der Zuschuss entsprechend zu mindern. Für die Förderung nach diesem Absatz gelten die Vorschriften zum berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelt, zur Dauer der Förderung, zur Vergabe der Arbeiten und zur Rückzahlung erbrachter Zuschüsse nicht.~~

Hinweis:

¹⁾ Abs. 1 neu gefasst durch 2. SGB III ÄndG vom 21.07.1999 (BGBl. I S. 1648), in Kraft ab 01.08.1999

²⁾ Abs. 3 neu gefasst durch 2. SGB III ÄndG vom 21.07.1999 (BGBl. I S. 1648), in Kraft ab 01.08.1999; Satz 8 neu gefasst durch HSaNG vom 22.12.1999 (BGBl. I S. 2534), in Kraft ab 01.01.2000; Abs. 3 Satz 8 neu gefasst durch Einmalzahlungs-NeuregelungsG vom 21.12.2000 (BGBl. I S. 1971), in Kraft ab 01.01.2001

§ 416

Besonderheiten bei der Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

(1) Der Zuschuss kann den Zuschuss nach § 264 Abs. 2 übersteigen, wenn

1. die Bewilligung der Maßnahme und die Arbeitsaufnahme in der Zeit bis zum 31. Dezember 2003 erfolgen,
2. die Maßnahme in einem Arbeitsamtsbezirk durchgeführt wird, dessen Arbeitslosenquote im Durchschnitt der letzten sechs Monate vor der Bewilligung der Förderung mindestens 30 Prozent über der Arbeitslosenquote des Bundesgebietes ohne das Beitrittsgebiet gelegen hat, und
3. der Träger finanziell nicht in der Lage ist, einen höheren Teil des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts zu übernehmen.

(2) In den Fällen nach Absatz 1 beträgt der Zuschuss bei Bewilligung der Maßnahme und Arbeitsaufnahme nach dem 31. Dezember 1997 höchstens 90 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts.

(3) ¹⁾ Der Zuschuss kann in den Fällen nach Absatz 1 bis zu 100 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts betragen, wenn

Zu Nummer 116 (§ 416)

Die Ausnahmenvorschriften in Bezug auf die Zuschussregelung für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen werden nochmals um ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 2003 verlängert. Die Ausnahmeregelung gilt in Arbeitsamtsbezirken mit besonders hoher Arbeitslosigkeit (vgl. § 416 Abs. 1 Nr. 2) und insbesondere für Träger, die Maßnahmen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe oder sozialen Dienste durchführen (Absatz 3 Nr. 1) sowie für Arbeitsverhältnisse mit reduzierter Arbeitszeit (Absatz 3 Nr. 2). Die Träger sollen die Übergangszeit bis zum Auslaufen der Regelung nutzen können, um sich auf die neuen Förderbedingungen einzustellen.

1. die Bewilligung der Maßnahme und die Arbeitsaufnahme bis zum 31. Dezember 2003 erfolgen, die besondere finanzielle Situation eines Trägers, insbesondere bei Maßnahmen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe oder der sozialen Dienste, dies erfordert und hiervon höchstens 15 Prozent und im Beitrittsgebiet höchstens 30 Prozent aller in einem Kalenderjahr zugewiesenen Arbeitnehmer betroffen sind oder
2. die Bewilligung der Maßnahme und die Arbeitsaufnahme im Beitrittsgebiet bis zum 31. Dezember 2002 erfolgen und die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der zugewiesenen Arbeitnehmer 90 Prozent der Arbeitszeit einer vergleichbaren Vollzeitbeschäftigung nicht überschreitet.

Das Arbeitsentgelt eines nach Satz 1 Nr. 2 zugewiesenen Arbeitnehmers, dessen regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 90 Prozent der Arbeitszeit einer vergleichbaren Vollzeitbeschäftigung beträgt, ist bis zu 100 Prozent des Arbeitsentgelts für eine gleiche oder vergleichbare ungeforderte Tätigkeit, höchstens jedoch 100 Prozent des tariflichen Arbeitsentgelts berücksichtigungsfähig, soweit das nach § 265 Abs. 1 Satz 1 bis 3 berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt 50 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches für eine Vollzeitbeschäftigung unterschreitet.

Hinweis:

¹⁾ Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 geändert durch 1. SGB III-ÄndG vom 16.12.1997 (BGBl. I S. 2970), in Kraft ab 01.01.1998; Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 geändert durch Einmalzahlungs-NeuregelungsG vom 21.12.2000 (BGBl. I S. 1971), in Kraft ab 01.01.2001

Zweiter Abschnitt Ergänzungen für übergangsweise mögliche Leistungen

§ 417 Förderung beschäftigter Arbeitnehmer

(1) Arbeitnehmer können bei Teilnahme an einer für die Weiterbildungsförderung anerkannten Maßnahme durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn

1. sie bei Beginn der Teilnahme das 50. Lebensjahr vollendet haben,
2. sie im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses für die Zeit der Teilnahme an der Maßnahme weiterhin Anspruch auf Arbeitsentgelt haben,
3. der Betrieb, dem sie angehören, nicht mehr als 100 Arbeitnehmer beschäftigt,
4. die Maßnahme außerhalb des Betriebes, dem sie angehören, durchgeführt wird und Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen und
5. die Maßnahme bis zum 31. Dezember 2005 begonnen hat.

Zu Nummer 117 (§ 417)

Zu Absatz 1

Der bisherige § 417 wird wegen der Schaffung einer dauerhaften Regelung hinsichtlich der zulässigen Dauer beruflicher Weiterbildung in § 92 sowie in den §§ 192 und 196 aufgehoben. Ältere Arbeitnehmer sind nach wie vor stärker als andere Arbeitnehmer von Arbeitslosigkeit betroffen, wenngleich die Arbeitslosigkeit dieser Personengruppe stärker zurückgegangen ist als die der anderen Arbeitslosen. Im Interesse der älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer selbst sowie in Anbetracht der zu erwartenden demographischen Entwicklung und im Hinblick auf eine zunehmende Arbeitskräfteknappheit in bestimmten regionalen und berufsfachlichen Teilarbeitsmärkten wird die Förderung der beruflichen Weiterbildung älterer Arbeitnehmer in kleineren und mittleren Unternehmen ermöglicht, damit ältere Menschen länger erwerbstätig bleiben. Die Weiterbildung der in Beschäftigung stehenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist grundsätzlich Aufgabe der Unternehmen und der Beschäftigten selbst. Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen können hierzu wesentliche Beiträge leisten, wobei dies auch im Rahmen der Arbeitsorganisation und der Arbeitszeitgestaltung erfolgen kann. Angesichts des steigenden Qualifikationsbedarfs und der geringen bisherigen Beteiligung älterer Arbeitnehmer an Weiterbildungsmaßnahmen soll jedoch auch die Bundesanstalt Schrittmacherdienste für eine stärkere Qualifizierung gerade älterer Arbeitnehmer leisten. Sie soll sich daher für einen befristeten Zeitraum von vier Jahren an der Finanzierung der Weiterbildung von Arbeitnehmern über 50 Jahre beteiligen, indem sie die vollen Weiterbildungskosten trägt. Voraussetzung für die Förderung ist das Fortbe-

Bei der Feststellung der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer sind teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als zehn Stunden mit 0,25, nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.

(2) Nimmt ein von Arbeitslosigkeit bedrohter Arbeitnehmer im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts an einer Trainingsmaßnahme oder an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme, die für die Weiterbildungsförderung anerkannt ist, teil, kann bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Zuschuss zum Arbeitsentgelt an den Arbeitgeber erbracht werden, wenn die Maßnahme bis zum 31. Dezember 2005 begonnen hat. Der Zuschuss kann bis zur Höhe des Betrages erbracht werden, der sich als anteiliges Arbeitsentgelt einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag für Zeiten ohne Arbeitsleistung während der Teilnahme an der Maßnahme errechnet.

§ 421e

Sonderregelung zur Altersgrenze beim Eingliederungszuschuss

Die Altersgrenze beim Eingliederungszuschuss für ältere Arbeitnehmer und für besonders betroffene ältere schwerbehinderte Menschen wird für Förderungen, die bis zum 31. Dezember 2006 erstmals begonnen haben, auf die Vollendung des 50. Lebensjahres festgesetzt.

§ 434d

Gesetz zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente

(1) § 124 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, § 192 Satz 2 Nr. 3 und § 196 Satz 2 Nr. 3 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung sind für Zeiten der Betreuung und Erziehung eines Kindes vor dem 1. Januar 2003 weiterhin anzuwenden.

(2) § 415 Abs. 3 Satz 8 gilt ab 1. Januar 2002 mit der Maßgabe, dass der Betrag „1350 Deutsche Mark“ durch den Betrag „691 Euro“ ersetzt wird.

stehen des Beschäftigungsverhältnisses, die Weiterzahlung des bisherigen Entgelts und die Teilnahme an einer Weiterbildung, bei der es sich nicht lediglich um eine reine arbeitsplatzbezogene und interne Qualifizierung handelt. Solche nicht förderungsfähigen arbeitsplatzbezogenen Qualifizierungen sind z.B. kurzfristige Einweisungsschulungen auf Grund technischer Änderungen im Betrieb. Die Förderung ist auf ältere Arbeitnehmer in kleinen und mittleren Unternehmen mit in der Regel nicht mehr als 100 Beschäftigten begrenzt.

Zu Absatz 2

Im Rahmen einer präventiven Arbeitsmarktpolitik soll gekündigten Arbeitnehmern über die nach geltendem Recht bestehenden Möglichkeiten hinaus die Gelegenheit gegeben werden, bereits vor Eintritt der Arbeitslosigkeit noch während des bestehenden, jedoch bereits gekündigten Arbeitsverhältnisses an Maßnahmen teilzunehmen, die notwendig sind, um eine Anschlussbeschäftigung eingehen zu können. Hierzu zählen kurzfristig einsetzbare Trainingsmaßnahmen einschließlich Bewerbungstraining und Weiterbildungsmaßnahmen, insbesondere zur Feststellung beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten. Soweit der Arbeitgeber den Arbeitnehmer unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts für eine mit dem Arbeitsamt abgestimmte Maßnahme freistellt, kann ein Zuschuss von bis zu 100 Prozent des anteiligen Arbeitsentgelts geleistet werden. Die Regelung soll ebenfalls befristet werden.

Zu Nummer 118 (§ 421e)

Zur Verbesserung der Beschäftigungschancen älterer Arbeitnehmer und besonders betroffener älterer schwerbehinderter Menschen wird die bisherige Altersgrenze von 55 auf 50 Jahren herabgesetzt. Diese bislang nur durch Rechtsverordnung bis Ende 2001 mögliche besondere Förderung älterer Arbeitnehmer und besonders betroffener älterer schwerbehinderter Menschen hat sich bewährt und wird nun als bis zum Jahr 2006 befristete Regelung ins Gesetz aufgenommen.

Zu Nummer 119 (§ 434d)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift enthält notwendige Übergangsregelungen zur Neuregelung der Einbeziehung von Zeiten der Betreuung und Erziehung eines Kindes in die Versicherungspflicht (Änderung zu § 26). Soweit derartige Zeiten vor dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zurückgelegt wurden, sind die Betroffenen - wie nach dem bisherigen Recht - durch eine leistungsrechtliche Regelung (Erweiterung der Rahmenfrist) in den Arbeitslosenversicherungsschutz einbezogen.

Zu Absatz 2

Der in § 415 Abs. 3 genannte Zuschussbetrag für Strukturanpassungsmaßnahmen wird von Deutsche Mark auf Euro umgestellt.

§ 435 ¹⁾**Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit**

(1) Bei der Anwendung des § 26 Abs. 2 Nr. 3 und des § 345a gilt die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, deren Beginn vor dem 1. Januar 2001 liegt, als Rente wegen voller Erwerbsminderung; dies gilt auch dann, wenn die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit wegen eines mehr als geringfügigen Hinzuverdienstes als Rente wegen Berufsunfähigkeit gezahlt wird.

(1a) ²⁾ Bei ~~der~~ Anwendung des § 28 ~~Nr. 2~~ gilt

1. eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, deren Beginn vor dem 1. Januar 2001 liegt, als eine Rente wegen voller Erwerbsminderung,
2. eine mit der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit vergleichbare Leistung eines ausländischen Leistungsträgers, deren Beginn vor dem 1. Januar 2001 liegt, als eine mit der Rente wegen voller Erwerbsminderung vergleichbare Leistung eines ausländischen Leistungsträgers.

(2) Bei der Anwendung des § 28 Nr. 3 gilt die Feststellung der Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit als Feststellung voller Erwerbsminderung.

(3) Bei der Anwendung des § 125 gilt die Feststellung der verminderten Berufsfähigkeit im Bergbau nach § 45 des Sechsten Buches als Feststellung der Erwerbsminderung.

(4) Bei der Anwendung des § 142 Abs. 1 Nr. 3 gilt die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, deren Beginn vor dem 1. Januar 2001 liegt, als Rente wegen voller Erwerbsminderung.

(5) § 142 Abs. 4 in der vor dem 1. Januar 2001 geltenden Fassung ist weiterhin auf Invalidenrenten, Bergmannsinvalidenrenten oder Invalidenrenten für Behinderte nach Artikel 2 des Rentenüberleitungsgesetzes, deren Beginn vor dem 1. Januar 1997 liegt, mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. diese dem Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung gleichstehen und
2. an die Stelle der Feststellung der Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit die Feststellung der Erwerbsminderung tritt.

Hinweis:

¹⁾ § 435 angefügt durch G zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom 20.12.2000 (BGBl. I S. 1827), in Kraft ab 01.01.2001

²⁾ Abs. 1 eingefügt durch AVmEG vom 21.03.2001 (BGBl. I S. 403), in Kraft m.W.v. 01.01.2001

Zu Nummer 120 (§ 435)

Folgeänderung zur Einbeziehung der Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung in den Schutz der Arbeitslosenversicherung (§§ 26, 28).